Provinzial-
Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Steiermark.

Herausgegeben
auf Allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht
des k. k. steiermärkischen Guberniums.



Achtundzwanzigster Theil,
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten
December 1846 enthält.

Gratz,
gedruckt und verlegt bei Andreas Leykam's Erben.

00160

Inv. št. 58/42

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial-Gesetzsammlung des Herzogthums Steiermark für das Jahr 1846 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
1	1. Jänner	Betreffend die Ermächtigung der Commerzial-Zollämter zur Eingangsverzollung von Kaffeh	1
2	4. „	Die Amtspackete zur Entdeckung von Verkürzungen des Postgefälles sind nur beim Gerichte zu eröffnen	1
3	6. „	Grundsätze zur Behandlung der real- und halbinvaliden Militär-Mannschaft, welche in die Civil-Dienstleistung übertritt	2
4	12. „	In Betreff der Behandlung der Lehengüter bei Verlaß-Abhandlungen . .	3
5	14. „	Die Postportofreiheit der Correspondenz der katholischen Consistorien, Decanate, Pfarrämter und Local-Kaplaneien in streng ämtlichen Gegenständen	5
6	21. „	Ueber die Abstellung der Thierquälerei .	5
7	22. „	Ueber die Dauer des Religions-Unterrichtes an die sich zum Abfalle von der katholischen Religion meldenden Parteien .	11

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
8	22. Jänner	Verfahren bei Anwendung der üblichen Percentual-Abzüge für nicht accordirte Lieferungen und Arbeiten an das Aerar	11
9	23. „	Berichtigung einer irrigen Berufung in der Gubernial-Currende vom 10. Oct. 1845, Z. 19,458, betreffend einige Abänderungen in der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung	13
10	25. „	Vorschrift über die Ertheilung von Unterthans-Aufnahms-Zusicherungs-Zeugnissen in den sächsischen Staats- und Unterthanen-Verband	14
11	26. „	Vorschrift bezüglich der Aufrechnung des Wagenschmiergeldes bei Dienstreisen .	15
12	26. „	Abgestraften Verbrechern ist die Promotion zum Doctorate ohne besondere a. h. Erlaubniß nicht zu gestatten . . .	16
13	27. „	Vorschrift wegen Delegirung der Wirthschaftsämter in Streitsachen der Unterthanen	16
14	30. „	Vorschrift, womit neue Formularien zur Verfassung des Zustandes über die Volksschulen vorgezeichnet werden . .	17
15	31. „	Stämpelbefreiung der Zeugnisse über die eingetretenen Ereignisse, die die Aenderung der zur Vollziehung des Waaren-Transportes ursprünglich bezeichneten Straße nöthig machten	32
16	31. „	Stämpelfreiheit der Eingaben und Schriften über die Verhandlungen einfacher Polizei-Vergehen	32
17	3. Febr.	Vorschrift, daß die Stämpelkosten bei Einbringung der Lehrers- und Kaplans-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
		Unterhalts-Beiträge von den Berechtigten zu tragen seien	33
18	4. Febr.	Wegen Verleihung von Krämereien in Orten, wo keine gemischten Waaren-Handlungen bestehen, statt des abgestellten Hausirhandels	33
19	8. „	Enthebung der Landgerichte von der Einsendung periodischer Ausweise über den Zustand der Arreste, und der Duplicate vierteljähriger Criminal-Tabellen an die Kreisämter	34
20	8. „	Beim Baue neuer Straßen ist das vorgeschriebene Einvernehmen mit der Militär-Behörde nicht außer Acht zu lassen	35
21	13. „	Die Aufhebung des Lotto's im Freistaate Krakau und das Verbot des Verkaufes ausländischer Loose daselbst betreffend	36
22	18. „	Ueber den Waffengebrauch der k. k. Finanzwache	38
23	19. „	Rang-Bestimmung zwischen überzähligen und systemisirten Beamten	43
24	19. „	Vorschrift über die Ausschließung der Studirenden von den Studien	44
25	21. „	Vorschrift wegen Ausfertigung von Todtenscheinen bei Sterbfällen dänischer Unterthanen in den österreichischen Staaten	45
26	26. „	In Betreff der Abnahme und Verrechnung der Executions-Gebühren bei Anwendung der Idealexecution	47
27	26. „	Bestimmung der Stämpelgebühr für ämtliche Ausfertigungen gerichtlich abgeschlossener Vergleiche	47
28	2. März	Vorschrift bezüglich der Bemessung, Nachsicht und Einhebung der Justiz-Strafgelder	48

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
29	5. März	Gesuche der Advocaten um Enthebung von Curatorien und officiosen Partei-Vertretungen sind stämpelfrei . . .	49
30	6. „	Die Bewilligung zum Privat-Studium betreffend	49
31	8. „	Wegen Verrechnung der Reisekosten, wenn mehrere Beamte vereint eine Dienst-reise unternehmen	50
32	10. „	Verfahren bei Ausfertigung der Wander-bücher	51
33	10. „	In Betreff der Zollbestimmungen für einige Seiden-Gattungen	51
34	11. „	In Betreff der Uebertretungen gegen die Hausclassensteuer-Vorschriften . . .	52
35	11. „	Ueber den Gegenstand des Haupteides bei Schuldklagen	53
36	12. „	Die bei Ausfertigung ungestämpelter, aber stämpelpflichtiger Urtheile oder Erkennt-nisse an die Gefällsbehörden zu erstat-tenden Anzeigen betreffend	54
37	12. „	Die Gesuche der Beamten und Diener um Krankheits-Aushilfen sind künftig mit den ärztlichen Recepten, welche unter Einem als stämpelpflichtig erklärt wer-den, nicht zu belegen, wohl aber mit dem Zeugnisse des Arztes und dem Apotheker-Conto	55
38	14. „	Preisbestimmung für die Anschaffung der Lehrmittel für die Schüler in den Gym-nasien und Volksschulen	56
39	16. „	Vorschrift, wann bei Bewilligung von Er-ziehungsbeiträgen für Kinder minderer Staatsdiener die höhere Entscheidung einzuholen ist	58

Zahl.	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite.
40	16. März	Berechtigung der Militär-Verwaltung zur Aufstellung von Marketendern in den dem Militär unterstehenden Gebäuden	59
41	17. „	In Betreff der Beurtheilung der in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellten, und in jüdischer oder hebräischer Schrift unterfertigten Urkunden .	60
42	18. „	Belehrung über die häufig vorkommenden Targebrechen	61
43	19. „	Ausdehnung der Vorschrift bezüglich der Ausstellung von Empfangsbestätigungen über eingezahlte Diensttaxen auf ständische, städtische und politische Fonds-Beamte	74
44	19. „	Vorschrift bezüglich der Verleihung von Hausir-Befugnissen für den Grenzbezirk, oder hinsichtlich controllspflichtiger Waaren	75
45	21. „	Ueber die Erfordernisse zur Aufnahme in die Akademie der bildenden Künste in Wien	76
46	22. „	Vorschrift über die Verfassung der Ausweise der in Civil-Diensten verwendeten Patental-Invaliden	77
47	26. „	In Betreff der Ermäßigung der Eingangszoll- und Dreißigst-Gebühren für die im innern zoll- und dreißigstpflichtigen Verkehr aus und nach Ungarn und Siebenbürgen versendeten Schuhmacherarbeiten	77
48	30. „	Bestimmung des Zeitpunctes, bis zu welchem die sich verehelichenden Witwen oder weiblichen Waisen die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte ihres Aerarial-Bezuges zu erklären haben	78

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
49	3. April	Ueber die Wirkung der Gesuche um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist	79
50	4. „	Ueber die Stämpel-Behandlung der Partei-Eingaben und Recurse in Criminal-Angelegenheiten	80
51	4. „	Vorschrift für Sanitäts-Individuen, welche auf Rechnung des Aerars oder einen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten	81
52	6. „	Erläuternde Bestimmung über das Verfahren bei Elementar-Schäden-Erhebungen	97
53	7. „	Weisung, daß der Vorbehalt oder Annahme einer Abfertigung der Bezüge nur Waisen der k. k. Beamten und Diener betrifft	98
54	7. „	Wegen Beibringung besonderer Widmungs-Urkunden in dem Falle, als eine Caution hypothekarisch sichergestellt werden will	98
55	7. „	Vorschrift über die Gebührs-Behandlung der in Civil-Staatsdienste übertretenden invaliden Mannschaft	100
56	15. „	Ueber die Nichtberechtigung der Benefiziar-Erben, nach erfolgter Verlassenschafts-Einantwortung die Eröffnung des Concurses zu verlangen	101
57	15. „	Erläuterung über die Anwendung des §. 1500 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Verjährung in die öffentlichen Bücher eingetragener Forderungen oder anderer Rechte . .	102

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
58	17. April	Erläuterung der Instruction zur Evidenzhaltung der Gebäude-Steuer im allgemeinen Cataster	103
59	17. „	In Betreff der Art, wie der Tod eines Vermißten zu erweisen ist . . .	104
60	22. „	Wegen Nichtverpflichtung der Gemeinden zur Verschaffung der unentgeltlichen Unterkunft für die Catastral-Evidenzhaltungs-Geometer	105
61	22. „	Betreffend die Bewilligung des Bezuges außer Handel gesetzter Waaren durch die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen	106
62	23. „	Die Quittungen über die von den Kirchen an das Priesterhaus zu leistenden Alumnats-Beiträge sind stämpelfrei .	106
63	23. „	Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Militär-Pflichtigen zwischen der österreichischen und königl. neapolitanischen Regierung	107
64	24. „	Vorschrift, wornach Sanitäts-Individuen die Heilkosten-Rechnungen für behandelte Schürfungs-Arbeiter zu verfassen haben	115
65	28. „	Vorschrift über die Verweigerung von kirchlichen Begräbnissen	118
66	1. Mai	Erklärung mehrerer Polizei-Beschäftigungen als Commerzial-Gewerbe . . .	119
67	5. „	Erneuerte allerhöchste Bestimmung, daß die von den Behörden in Ungarn zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Staaten zu ertheilenden Pässe entweder in lateinischer Sprache oder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich auszufertigen sind	120

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
68	6. Mai	In Betreff der Competenz der Behörden bei Verlaß-Abhandlungen in Delegationsfällen, und des Rechtes zum Bezuge des Mortuars	121
69	14. „	In Betreff der Rechtfertigung über das Ausbleiben von einer Verhandlungstagfahrt	122
70	18. „	Wegen Behandlung der Gesuche um Befreiung vom Stämpelgebrauche . . .	123
71	26. „	Zuweisung der Vermächtnisse für Arme .	125
72	30. „	Ausdehnung der Vorschriften, nach welchen sich Justizräthe wegen Befangenheit ihrer Dienstverrichtungen zu enthalten haben, auf untergeordnete Gerichtsbeamte	125
73	31. „	Wegen Ausmittlung der erforderlichen Räumlichkeit einer Pfarrkirche . . .	126
74	1. Juni	Zoll- und Dreißigstbehandlung der Daguerreotyp- und Plaqué-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern	128
75	1. „	Die Transportirung der Militär-Assistenz-Commanden auf Eisenbahnen betreffend	129
76	4. „	Polizei-Gewerbe, verschiedene, werden als commerzielle Gewerbe erklärt . . .	130
77	26. „	Betreffend die Portopflichtigkeit der Zustellungen in bücherlichen Gegenständen	132
78	28. „	Ueber die Behandlung der durch Anschwemmung, Trockenlegung entstandenen neuen Objecte der Grundsteuer	133
79	29. „	Die Vorschrift wegen Ertheilung des Privat-Unterrichtes landesfürstlicher Beamten als erlaubte Nebenbeschäftigung hat auch für Advocaten Geltung	135
80	30. „	Die Eingaben an die Commandanten der ungarischen oder siebenbürgischen National-Regimenter sind stämpelfrei . .	136

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
81	2. Juli	Befreiung der Schulschwestern in Gratz vom Amortisations-Gesetze	137
82	3. „	Erläuternde Bestimmungen hinsichtlich der Concurrenz zu den Schulauslagen aus Anlaß einer Schulhaus-Reparatur . .	138
83	5. „	In Betreff der Behandlung archäologischer Funde	140
84	9. „	Die Gesuche und Bewilligung zur Ausspielung von Gegenständen unterliegen dem Stämpel pr. 30 kr. CM. . . .	141
85	10. „	In Betreff der Bestimmung, von welcher Zeit angefangen der Concurs für eröffnet zu halten sei	141
86	10. „	Ueber die Frage: ob eine Erbschaft im Ganzen gepfändet werden könne? . .	142
87	13. „	Baierische Jahrmärkte dürfen nur Fabrikanten, concessionirte Professionisten, Kaufleute mit offenen Laden oder Künstler besuchen	143
88	21. „	Erläuterung der Vorschrift in Betreff der Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäude-, Zins- und Classen-Steuer	144
89	25. „	Aufhebung der Eingangszoll-Begünstigung für den zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reiß . . .	144
90	25. „	Daß durch die Hofkammer-Verordnung vom 20. April 1846, Z. 15,474, in den Polizei- und Commerzialgewerben keine Aenderuug in den Grundsätzen der Gewerbeleitung einzutreten habe, und daß nur die vor der erwähnten Verordnung bestandenen Vorschriften wieder zur Richtschnur zu nehmen sind	145

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
91	30. Juli	Erläuterung des §. 22 des Stämpel- und Targesetzes in Betreff des zur Bewilligung der Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Stämpels	146
92	1. August	Veränderte Zolltarif-Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von Leinengarnen und Zwirnen	147
93	5. „	Ueber die künftige Behandlung der Gewerbe	150
94	6. „	Erläuterung des §. 52 der Postordnung vom Jahre 1838 bezüglich des Zuwartens der bestellten Postpferde bei Reisen fremder Souveraine und der Mitglieder ausländischer Regentenhäuser .	150
95	8. „	Anordnung in Betreff der Führung der „individuellen Steuervertheilung" für die Perceptions-Cassen	152
96	9. „	Portofreiheit der ämtlichen Correspondenz der Bezirksobrigkeiten, Dominien und Magistrate in Militär-Angelegenheiten	156
97	19. „	Hinsicht der Vergütungen der vom Civile eingelieferten Deserteurs	157
98	26. „	Zu Folge des neuen Amtsunterrichtes der obersten Hofpostverwaltung hat die Wirksamkeit der Länderstellen in Bezug auf Verleihung der Poststationen und Bemessung der Postentfernungen aufzuhören .	158
99	27. „	Ausdehnung der Vorschrift hinsichtlich der Abfertigung der sich verehelichenden Witwen und Waisen — auf jene der ständischen, städtischen und politischen Fonds .	159
100	30. „	Allerhöchste Entschließung in Betreff der Verpflichtung des Patrons zur Beischaffung der Kircheneinrichtungen . . .	160

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
101	9. Sept.	Stämpelbehandlung der Conten, welche bei Behörden und Aemtern überreicht werden	161
102	9. „	Bei fruchtbringender Anlegung barer Stammgelder können künftig vierpercentige in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen anstatt der fünfpercentigen auch über Pari eingelöset werden	163
103	24. „	Ueber die Stämpelbehandlung der Zeugenverhörs-Portokolle in Civil-Rechtssachen	164
104	24. „	Ueber den Gebrauch der von ausländischen Höfen inländischen Handelsleuten verliehenen Titeln	164
105	29. „	Die Einreihung der von fremden Behörden in die Gubernial-Dienstleistung eintretenden Concepts-Practikanten betreffend	165
106	4. Oct.	Vorschrift wegen Beiziehung der Oberingenieurs-Abtheilung in den Fällen, wo die Staatsbahn bei Uferschutzbauten betheiligt sein kann	167
107	10. „	Stämpel-Behandlung der Grundzerstückungs-Operate	168
108	15. „	Vorschrift in Beziehung auf den Betrieb des Branntweinhandels im Großen .	169
109	17. „	Vorschrift über die Stämpel-Verwendung zu Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokollen	170
110	18. „	Vorschrift über die Stämpel-Behandlung der mit einem Armuthszeugnisse belegten Gesuche der Armen um die Bewilligung eines officiosen Vertreters . .	172

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
111	20. Oct.	Ueber die Stämpel-Behandlung der eidesstättigen Vermögens-Bekenntniſſe . .	173
112	20. „	Stämpel-Behandlung der Duplicate der Verlaſſenſchafts-Einantwortungs-Verordnungen	174
113	23. „	Das Tragen der fremden Ordens-Uniform iſt in den öſterreichiſchen Staaten nur bei Ordensfeſten geſtattet	174
114	29. „	Die Bewilligung zur Errichtung von Reſtaurationen in den Bahnhöfen und Stationsgebäuden wird der General-Direction der Staatseiſenbahnen anheimgeſtellt	175
115	31. „	Oeſterreichiſchen mit ordnungsmäßigen Päſſen verſehenen Unterthanen ſteht der Eintritt in das ruſſiſch-pohlniſche Gebiet frei	176
116	3. Nov.	Die Rückkehr einer jeden Perſon, deren Abſchaffung von der competenten Polizeibehörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, iſt nach den §§. 81 und 82 des 2ten Theiles des Strafgeſetzbuches zu behandeln . . .	176
117	12. „	Ueber die vor der Einantwortung von Verlaſſenſchaften durch die Militär-Gerichte mit den Gläubigern und Legataren zu pflegende Richtigkeit . .	178
118	20. „	Dem Kreisamts-Kanzlei-Perſonale wird das Tragen der Campagne-Uniform bewilligt	179
119	25. „	Reciprocität in Betreff der Vollziehung der von den königl. ſchwediſchen Gerichten gefällten Urtheile	179
120	28. „	Reglement über die Einführung der Conſular-Gebühren	180

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
121	28 Nov.	Betreffend das Verbot des Gebrauches von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieder und aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und Verkaufe solcher Artikel befassen, und die Anordnung des Gebrauches eiserner Kochgeräthschaften bei derlei Zubereitungen	196
122	30. „	Betreffend die Wiedervereinigung der Stadt Krakau und ihres Gebietes mit dem österreichischen Kaiserreiche	196
123	2. Dec.	In Betreff der Stämpel-Behandlung einiger im Verfahren bei der executiven Veräußerung unbeweglicher Güter vorkommenden Schriften	200
124	2. „	Stämpelfreiheit der Feueraſſecuranz-Beitrags-Zahlungsbücheln	201
125	4. „	Verfahren rücksichtlich der Löschung der intabulirten Abschlags-Zahlungen für die, für die k. k. Staats-Eisenbahn eingelösten Objecte	201
126	8. „	Vorschrift über die Pensions-Behandlung der Witwen von Beamten, die mit einem höhern Titel und Character in Ruhestand versetzt wurden	204
127	10. „	In Betreff des Verfahrens bei der Eidesablegung der Israeliten	205
128	10. „	Wegen Behandlung der aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse der Arbeitsgeber zu den Arbeitsnehmern entstehenden Streitigkeiten	209
129	12. „	Berichtigung der Gubernial-Currende vom 3. April l. J., Z. 7414, über die Wirkung der Gesuche um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei Tagsatzun-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung.	Gegenstand.	Seite
		gen oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist	210
130	13. Dec.	Norm, wornach Pensionirungen u. Quiescirungen nur für vorwurfsfreie Beamte verfügt werden können	211
131	19. „	Vorschriften, die bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens zu beobachten sind	211
132	24. „	Vorschrift über die Berichtigung der Verpflegs- und Heilkosten für die noch nicht assentirten Rekruten, welche wegen Selbstverstümmlung in ein Militär-Spital abgegeben wurden	212
133	29. „	Vorschrift in Betreff des Privat- und öffentlichen Studiums für Practicirende und Angestellte	213
134	31. „	Verbot des Verkaufes der Schießbaumwolle	214
135	31. „	Vorschrift über die Beschränkung des Branntwein-Schankes	214

1.

Betreffend die Ermächtigung der Commerzial-Zollämter zur Eingangsverzollung von Kaffeh.

In Gemäßheit des Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. December 1845, Zahl 24,889/1496, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom heutigen Tage angefangen sämmtliche Commerzial-Zollämter, mit Ausnahme jener, welche sich an der Venediger Freihafenlinie befinden, ermächtiget sind, Kaffeh ohne Beschränkung der Menge in die Eingangsverzollung zu nehmen.

Gubernial-Currende vom 1. Jänner 1846, Nr. 1.

2.

Die Amtspackete zur Entdeckung von Verkürzungen des Postgefälles sind nur beim Gerichte zu eröffnen.

Im Anschlusse erhält das k. k. Kreisamt ein Exemplar der appellationsgerichtlichen Circular-Verordnung, betreffend die Eröffnung der Amtspackete bei Gericht, behufs der Erhebung, ob nicht unerlaubter Weise Privatschreiben beigeschlossen seien, mit dem Auftrage, selbe sämmtlichen dortkreisigen Civilgerichten im Carnierwege kundzumachen.

Gubernial-Verordnung vom 4. Jänner 1846, Nr. 140;
an die k. k. Kreisämter.

Circular-Verordnung
des k. k. innerösterr. küstenländ. Appellationsgerichtes.

Ueber die Anfrage, ob die Eröffnung von Amtspacketen zur Ueberzeugung, ob denselben nicht unerlaubter Weise Privatschreiben beigeschlossen seien, bei Gericht oder auf dem Postamte zu geschehen habe, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. April 1845 der hohen allgemeinen

Hofkammer zu eröffnen geruht, daß weder durch das Gefälls-Strafgesetzbuch, noch durch die von der hohen allgemeinen Hofkammer erlassenen Weisungen vom 26. März 1836 und 12. Februar 1840, die Vorschriften über die Maßregeln zur Entdeckung und Verhinderung von Unterschleifen, die mit Hilfe der Amtspackete zur Verkürzung des Postgefälls verübt werden können, aufgehoben oder geändert worden seien.

Dieser allerhöchsten Entschließung zu Folge wurde diesem k. k. Appellationsgerichte zur eigenen Beobachtung und Anweisung der ersten Instanzen bedeutet, daß sich noch ferner nach den Hofdecreten vom 16. April 1787, Nr. 669 J. G. S., 4. December 1819, Nr. 1631 J. G. S., und Hofkammerdecret vom 1. März 1821, Nr. 5042, zu benehmen, daher die Eröffnung der Amtspackete zu dem gedachten Zwecke ohne Unterschied der Correspondenz, welche sie betreffen mögen, nur bei Gericht in Gegenwart eines von dem Postamte abzuordnenden Individuums auf die in den angeführten Vorschriften bezeichnete Weise vorzunehmen sei.

Diese mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 28. November, Erh. 13. December l. J., Z. 3046, herabgelangte allerhöchste Anordnung wird sämmtlichen, in dem Sprengel dieses Appellationsgerichtes befindlichen Civilgerichten zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Klagenfurt am 18. December 1845.

3.

Grundsätze zur Behandlung der real- und halbinvaliden Militär-Mannschaft, welche in die Civil-Dienstleistung übertritt.

Mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 5. December v. J., Zahl 49,058, wurde mit Bezug auf den Hofkammererlaß vom 6. December 1844, Zahl 47,973 (Gubernial-Intimat vom 13. Jänner 1845, Zahl 22,710) *), womit die Grund-

*) Siehe P. G. S., Band 27, Seite 301, Nr. 120.

sätze bekannt gegeben wurden, welche Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1844, bezüglich der Behandlung jener real- oder halbinvaliden Mannschaft, die in Civil-Staatsdienstleistung übertritt, festzusetzen geruht haben, zur Beseitigung eines möglichen Zweifels bedeutet, daß in Folge herabgelangter weiterer allerhöchster Entschließung vom 2. December 1845 der zweite Paragraph des im Eingange erwähnten allerhöchst vorgezeichneten Normals, auch zeitliche, mit täglicher Bezahlung verbundene Anstellungen begreife, und somit der Fortgenuß des Invaliden-Gehaltes neben dem Bezuge der Gebühr für eine derlei zeitliche Anstellung nicht stattfinden dürfe. Insofern gleichwohl darauf untergebrachte Invaliden dermal noch in dem Fortgenuße des Invaliden-Gehaltes stehen, haben Seine Majestät aus allerhöchster Gnade gestattet, sie für ihre Person darin zu belassen, wofern jedoch und insolange sie nicht mit Versorgung verbundene Anstellungen erhalten.

Zugleich geruhten Seine Majestät zu entscheiden, daß die Verwendung als Tagschreiber nicht als Anstellung gelte, und somit auch nicht die Einziehung der Invalidengebühr zur Folge haben könne.

Gubernial-Verordnung vom 6. Jänner 1846, Nr. 25,142; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die k. k. Kammer-Procuratur, an das k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamt, an das k. k. Versatzamt, an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung und an die Stände Steiermarks.

4.

In Betreff der Behandlung der Lehengüter bei Verlaß-Abhandlungen.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 3. Jänner d. J., Zahl 43,330, haben Seine Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 21. October 1845 den nachstehenden Entwurf einer für das lombardisch-venetianische Königreich zu erlassen-

den Vorschrift in Bezug auf das bei Verlassenschafts-Abhandlungen, in welchen sich Lehengüter befinden, zu beobachtende Verfahren zu genehmigen geruht:

„Ueber die von einem Verstorbenen hinterlassenen Lehengüter muß von der zuständigen Gerichtsbehörde die Abhandlung gepflogen werden."

„Hierbei ist die Absonderung der Lehengüter von dem frei vererblichen Vermögen des Verstorbenen jederzeit mit Zuziehung eines Abgeordneten des landesfürstlichen Lehenhofes, welcher die lehensherrlichen Rechte hinsichtlich des Bestandes und der Beschaffenheit der Lehen wahrzunehmen hat, und der übrigen Betheiligten vorzunehmen, und die Einantwortung, so lange die Belehnung entweder nicht erfolgt, oder das Recht zur Nachfolge im Lehen durch eine Erklärung des Lehenhofes nicht anerkannt ist, nicht zu bewilligen, doch darf die Einantwortung des Allodial-Vermögens bis zu jener des Lehens, wenn bei dieser Schwierigkeiten eintreten, nicht verschoben werden."

Seine k. k. Majestät haben übrigens in der Rücksicht, daß Allerhöchstdieselben sich bestimmt finden könnten, die Ausdehnung der in Rede stehenden Erläuterungs-Vorschrift auch auf die dem Wiener Senate der k. k. obersten Justizstelle unterstehenden Provinzen anzuordnen, in dieser Beziehung vorläufig von den betheiligten Hofstellen das Gutachten abverlangt, ob und auf welche Art überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf die vorhandenen Privatlehen eine solche Vorschrift für diese Provinzen zu erlassen sei.

Hiernach erhält die k. k. Kammer-Procuratur in Folge weiteren Inhaltes obiger hohen Hofkanzlei-Verordnung den Auftrag, über die Zweckmäßigkeit der Ausdehnung obiger allerhöchsten Norm auf die Provinz Steiermark längstens bis letzten Februar d. J. ein wohlbegründetes Gutachten zu erstatten.

Gubernial-Verordnung vom 12. Jänner 1846, Nr. 772; an die k. k. Kammer-Procuratur.

5.

Die Postportofreiheit der Correspondenz der katholischen Consistorien, Decanate, Pfarrämter und Localkaplaneien in streng ämtlichen Gegenständen.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 31. December v. J., Zahl 42,988, hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 30. November v. J., Zahl 45,006, die Verfügung getroffen, daß die Correspondenz der katholischen Consistorien, Vicariate, Pfarrämter und Localkaplaneien in Schul-, Religions- und anderen streng ämtlichen Gegenständen, wenn sie mit der Bezeichnung: „in stricte officiosis“ versehen ist, nicht bloß wie bisher bei der Briefpost, sondern auch bei der Fahrpost portofrei behandelt werde.

Gubernial-Verordnung vom 14. Jänner 1846, Zahl 4446; an die k. k. Kreisämter und an die fürstbischöflichen Ordinariate.

6.

Ueber die Abstellung der Thierquälerei.

Die hohe Hofkanzlei geruhte mit der Verordnung vom 8. v. M., Zahl 42,996, dem hohen Gubernium die unten folgende Verfügung, welche die k. k. ob der Enns'sche Regierung zur Abstellung der Thierquälerei an die k. k. Kreisämter und Ordinariate erlassen hat, und im Wesentlichen auf das Unangemessene der Thierquälerei aufmerksam macht, wie auch empfiehlt, derselben durch entsprechenden Unterricht in den Volksschulen, durch Bildung des religiösen Gefühles und Veredlung der Sitten, durch Verbreitung angemessener Jugendschriften, durch Aufklärung der Erwachsenen, so wie durch Bildung von Privatvereinen entgegenzuwirken, ohne dabei imperativ oder zwangsweise vorzugehen, zur Wissenschaft und geeigneten weiteren Verfügung mit dem Bemerken mitzutheilen, daß für den Fall, als sich auch hierlands Privatvereine gegen Thierquälerei bilden wollen, die Landesstelle hinsichtlich derselben nach

den bestehenden Vereinsdirectiven vorschriftsmäßig das Amt zu handeln habe.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß man diese Verfügungen auch für die Provinz Steiermark vollkommen anwendbar und daher auch für dieselbe zur allgemeinen Nachachtung zu empfehlen finde, zu welchem Behufe unter Einem auch das Erforderliche an die hierländigen Ordinariate erlassen wird.

Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1846, Zahl 1306; an die k. k. Kreisämter und an das fürstbischöfliche Ordinariat.

Ad Gub. Nrum. 1306. **Copia copiae.**

Abschrift

der von der k. k. ob der Enns'schen Regierung an sämmtliche Kreisämter und Ordinariate erlassenen Verfügung.

Ungeachtet nach den bestehenden Vorschriften nur vollkommen gesunde Thiere zum Genuße der Menschen geschlachtet und nur das Fleisch von bei der Fleischbeschau in allen Theilen untadelhaft befundenem Schlacht- und Stechvieh zum Verkaufe ausgeboten, oder zum Selbstgebrauche verwendet werden soll, ist der Regierung dennoch die bedauerliche Ueberzeugung geworden, daß diese Vorschriften keineswegs aller Orten befolgt werden.

Es kommt vor, daß die Schlachtthiere, so wie das Stechvieh, oft in abgehetztem, zum Tode ermatteten Zustande, sonach kranke Thiere, in deren Aeußerem Verletzungen, so wie in den Eingeweiden die Folgen der erlittenen Mißhandlungen ersichtlich sind, zur Schlachtung und zum Verbrauche zugelassen werden.

Die Regierung findet sich daher bemüssigt, allen dazu berufenen Behörden und Aemtern aufzutragen, daß den Vorschriften der Fleischbeschau allgemein mit beharrlichem Eifer und unnachsichtlich Folge gegeben werde.

In dieſer Beziehung wird auf die nicht ſelten empörenden Quälereien der zum häuslichen, landwirthſchaftlichen und ſonſtigen Gebrauche beſtimmten Thiere die Aufmerkſamkeit geleitet.

Laut der eingeholten Erhebungen werden ſolche auch hierlands leider vielfältig ausgeübt und dadurch den Lehren der Religion, den Weiſungen der Moral und den Grundſätzen der Humanität, ſo wie auch oft den Sanitätsrückſichten, entgegengehandelt.

Es erſcheint nicht nur erwünſcht, ſondern ſogar nothwendig, daß die Thierquälerei auf jede Weiſe gemieden und abgeſtellt werde.

Die hierlands beſtehenden Thierquälereien laſſen ſich in geſammelten Daten in zwei Gattungen zuſammenfaſſen:

A. in jene, welche an den zur Nahrung für die Menſchen beſtimmten Thieren verübt werden und die Folge nach ſich ziehen, daß der Genuß des Fleiſches hiervon auf die Geſundheit der Perſonen einen nachtheiligen Einfluß erhält.

Hierher gehören der Transport der Kälber und des Stechviehes überhaupt von Seite der Viehhändler und Fleiſchhauer auf Wägen in der Art, daß ſolche an Füßen gebunden, mit den Köpfen abwärts, auf Wägen geladen werden, wobei es nicht ſelten geſchieht, daß die Kälber mit ihren Köpfen auf die Räder, oder gar auf die Erde herabhängen, mithin während der Dauer des Transportes auf eine empörende Weiſe gemartert werden. Die gewöhnlich feſt an einander gebundenen Füße laufen den Kälbern an, das Fleiſch iſt durch die Stricke oft bis an die Knochen eingeſchnitten, den Kälbern wird durch die gekrümmte Lage der Urin krampfhaft zurückgehalten, und die Blaſe und Lunge ſind öfters von Blut unterlaufen.

Das k. k. Tiroler Landes-Gubernium hat daher dieſe Transportart als ſanitäts- und polizeiwidrig ſchon im

Jahre 1842 allgemein abgeſtellt und dafür angeordnet, daß die hierzu verwendeten Wägen ſo eingerichtet werden ſollen, daß die Kälber auf dieſelben (ohne Feſſelung) frei liegen oder ſtehen können, ohne der Gefahr des Herabſtürzens oder einer Beſchädigung ausgeſetzt zu ſein. Das, was in Tirol und in fremden Staaten ſchon wirklich beſteht, und ſich practiſch als gut bewährt hat, iſt auch hierlandes ausführbar.

Eben ſo kommt vor, daß Viehhändler die Kälber bei der Verſendung auf Schiffen bei beengtem Raume zu vier bis fünf Stücken gebunden auf einander gelegt, oft den ganzen Tag liegen laſſen, zu Tode erkrankte, einige ſelbſt zu Grunde gegangen, zur Schlachtbank liefern. Auch dieſe grauſame Verſendungsart ſoll abgeſtellt werden.

Zu den vermeidbaren Martern gehört ferner das Knebeln der Lämmer und Ziegen an den Füßen, das Schleppen derſelben in weiten Strecken mit herabhängenden Köpfen, das Hetzen der Rinder, der Kälber und des ſonſtigen Stechviehes beim Triebe derſelben mit biſſigen Hunden, wodurch die Thiere durch das anhaltende Bellen in beſtändiger Angſt erhalten, durch Zwicken und Beißen mißhandelt, nicht ſelten ermattet zuſammenſtürzen und meiſtens nur krankhaftes Fleiſch zum Genuße der Menſchen liefern. — Deßhalb iſt dieſes Treiben im Salzburger Kreiſe, ſo wie in andern Staaten, mit gutem Erfolge abgeſchafft worden. Es läßt ſich eben ſo auch in den übrigen Kreiſen außer Uebung ſetzen.

B. Als eine Abſcheu erregende und deßhalb abzuſtellende Mißhandlung erſcheint die Ueberladung der Wägen im Verhältniſſe der Zugkräfte der vorgeſpannten Zugthiere, ſo wie das rohe, übermäßige Antreiben und Mißhandeln mit Schlägen, die Verwendung der Hunde zum Ziehen der Karren, zum Treiben der Räder, oder das grauſame Schla-

gen dieſer Thiere, was Anlaß zur bedrohlichen Erkrankung derſelben werden kann.

Grauſam iſt das abſichtliche Blenden der Vögel, eben ſo ſind es alle anderen Thierquälereien, welche das menſchliche Gefühl verletzen, und insbeſondere auf das Gefühl der Jugend, als Beiſpiele von Rohheit, nachtheilig wirken.

Die Regierung findet ſich daher bewogen, die k. k. Kreisämter angelegentlich aufzufordern, mit Umſicht und Beharrlichkeit dahin zu wirken, daß alle Arten von Thierquälereien durch entſprechenden Unterricht in Schulen, durch Bildung des religiöſen Gefühles und Veredlung der Sitten, durch Verbreitung zweckentſprechender Jugendſchriften, durch Aufklärungen der Erwachſenen bei Gelegenheit der Chriſtenlehre und Predigten der Geiſtlichkeit über dieſe Pflichten gegen die lebenden Geſchöpfe Gottes, allenfalls auch durch Bildung von Privatvereinen gegen Thierquälereien allmälig unterdrückt werden.

Hiernach iſt ſich mit den Decanaten und Pfarrämtern in dieſer Beziehung in das Einvernehmen zu ſetzen.

Die Regierung findet die Errichtung der Vereine gegen Thierquälereien zwar nicht aufzutragen, ſie wird aber die freiwillige und aus innerer Ueberzeugung hervorgehende Anregung der Behörden und der Geiſtlichkeit für Gründung derſelben mit dem Wohlgefallen anerkennen und deren Entſtehen als einen Vorſchritt zur Veredlung des ſittlichen Gefühles, zur Aufklärung und Förderung der Humanität wahrnehmen.

Im Falle, daß ſolche Vereine, wie ſie in Baiern, Sachſen, Hannover, Preußen ꝛc. mit erfreulichem Erfolge wirken, wo überall viele Gutgeſinnte die Thierquälerei mit Abſcheu anſehen und deren Abſchaffung wünſchen, auch hierlandes ſich nützend bewähren dürften, werden die k. k. Kreisämter aufmerkſam gemacht, daß die Entwürfe der Vereins-Statuten geſetzlich der Regierung zur Genehmigungserwirkung vorzulegen ſein werden.

Den Behörden, welche freiwillig die Bildung dieſer Vereine übernehmen wollen, bleibt die Verfaſſung der Statuten freigeſtellt, ſie mögen ſie nach ihrer Beurtheilung der Orts- und Sachverhältniſſe vorſchlagen und dabei beachten:

1. der Zweck des Vereines ſei, die nutzloſen, unnöthigen, grauſamen Mißhandlungen und Quälereien der Thiere zu mindern und zu verhindern;

2. jedes Mitglied des Vereines habe ſich zu verpflichten, zur Erreichung dieſes Zweckes:

a) ſelbſt keinem Thiere irgend ein nutzloſes oder unnöthiges Leiden zu verurſachen;

b) Alles, was in ſeinen Kräften ſteht, aufzubieten, um ſolche Mißhandlungen auch von Seite Anderer zu verhüten. (Hierbei iſt beſonders das hausväterliche Anſehen gegen die der Familie Angehörigen und der Dienſtleute in Anwendung zu bringen.)

c) Jede in Erfahrung gebrachte Mißhandlung eines Thieres dem Vereins-Vorſtande daſelbſt der Polizei-Obrigkeit anzuzeigen;

d) zum Behufe der Verhütung der Thierquälerei bei jeder ſchicklichen Gelegenheit ſeine Geſinnungen dagegen auszuſprechen, hierbei das Rohe, Unedle, Ungerechte, Irreligiöſe ſolcher Mißhandlungen darzuſtellen, auch Anderen Gefühl für das Leiden der Thiere und Abſcheu gegen Thierquälerei einzuflößen;

e) auch Andere, wo möglich, zum Eintritte in den Verein zu bewegen.

3. Zum Eintritte in den Verein iſt jedes Individuum ohne Unterſchied des Geſchlechtes, des Standes, der Religion, des Wohnortes berufen.

Nur ſollen die männlichen Mitglieder wenigſtens 18 Jahre alt ſein.

7.

Ueber die Dauer des Religions-Unterrichtes an die sich zum Abfalle von der katholischen Religion meldenden Parteien.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Jänner d. J., Zahl 43,771/2862, haben Seine k. k. Majestät aus Anlaß vorgekommener Anstände bezüglich der Dauer des, den Abfällen von der katholischen Kirche voranzugehenden Religions-Unterrichtes, mit allerhöchster Entschließung vom 21. December v. J. anzuordnen geruht, daß sich der katholische Clerus bei der Ertheilung dieses Unterrichtes an die zum Abfalle sich meldenden Parteien, lediglich an den diese Dauer auf sechs Wochen beschränkenden Buchstaben des Gesetzes zu halten habe.

Von dieser allerhöchsten Bestimmung wird das k. k. Kreisamt bei dem Umstande, wo dasselbe ohnehin von allen Verhandlungen wegen solcher Uebertritte in der Kenntniß steht, und somit die bestehenden Vorschriften handhaben kann, zur eigenen Benehmung mit dem ausdrücklichen Beisatze in die Kenntniß gesetzt, hierüber keine weitere Kundmachung zu erlassen.

Gubernial-Verordnung vom 22. Jänner 1846, Nr. 950; an die fürstbischöflichen Ordinariate und an die k. k. Kreisämter.

8.

Verfahren bei Anwendung der üblichen Percentual-Abzüge für nicht accordirte Lieferungen und Arbeiten an das Aerar.

Aus Anlaß einer Anfrage der steiermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung wegen des für die Zukunft einzuhaltenden Verfahrens bei Anwendung der üblichen Percentual-Abzüge für nicht accordirte Lieferungen und Arbeiten an das Aerar hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer die in Abschrift beiliegende Weisung erlassen, welche dem k. k. Kreis-

amte zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 9. Jänner 1846, Zahl 42,996, zur genauen Darnachachtung mitgetheilt wird.

Gubernial-Verordnung vom 22. Jänner 1846, Nr. 1379; an die k. k. Provinzial-Baudirection, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das k. k. Gubernial-Bau-Departement und an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 1379.

Abſchrift

eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. ſteiermärkiſch-illyriſche Cameralgefällen-Verwaltung ddo. 9. Jänner 1846.

Mit dem Berichte vom 18. October 1844, Z. 10538/2280, deſſen Beilagen zurückfolgen, hat die ꝛc. ꝛc. die Anzeige anher erſtattet, daß bei der Anwendung der Percentual-Abzüge für nicht accordirte Lieferungen und Arbeiten an das Aerar von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltungen in Gratz und Laibach, dann von Seite der Rechnungs-Hilfsämter der Gefällsbehörden ſich verſchieden benommen werde, indem mit Beziehung auf ältere Verordnungen von den erſteren 10 pCt., von den letzteren aber nur 5 pCt. in Abzug gebracht werden.

Um in dieſer Hinſicht für die Zukunft ein gleichförmiges Verfahren feſtzuſetzen und die Anwendung des Grundſatzes des Percentual-Abzuges möglichſt zu beſeitigen, iſt der Antrag der ꝛc. ꝛc. darauf gerichtet, künftig einen Percentual-Abzug in allen jenen Fällen *nicht* eintreten zu laſſen, wo ſich die Lieferung oder Arbeit auf einen Ankauf aus freier Hand, oder auf eine, über Beſtellung vorausgegangene Behandlung, oder auf Accord gründet, wenn dieſe von den hierzu berufenen Individuen, wäre Beides auch nur mündlich geſchehen, auf den eine genaue Beſchreibung der Lieferungen enthaltenden Conten ämtlich beſtätiget ſind. — Hierüber wird der ꝛc. ꝛc. bedeutet, daß zur Beſeitigung der ſeit jeher beſtehenden ämtlichen Uebung der Percentual-Abzüge bei nicht accordirten Arbeiten kein genügender Anlaß vorhanden iſt. Findet jedoch eine *mündliche* Behandlung oder Accordirung der zu liefernden Arbeiten von Seite

ämtlicher Sachkundigen Statt, und wird dieß auf irgend eine Weise von diesen schriftlich bestätigt, so wird jede Censurbehörde auf ein solches Verfahren bei der Prüfung der Conten Rücksicht nehmen; es muß jedoch ihrer Beurtheilung überlassen werden, ob die dabei beobachteten Formen, die sonst eingetretenen Umstände und die aufgerechneten Beträge mit Beachtung der Localpreise von der Art sind, daß doch die Anwendung eines Percentuals-Abzuges Statt zu finden habe, oder nicht.

Es ist daher, um die Anlässe zur Anwendung von solchen Abzügen so viel möglich zu vermeiden, und dem Aerar bei der Lieferung der benöthigten Arbeiten die billigsten Preise in Voraus zu sichern, dafür Sorge zu tragen, daß, wo es nur immer thunlich ist, über die zu liefernden Aerarial-Arbeiten gehörige schriftliche Accorde von sachkundigen Individuen geschlossen werden. Kann dieß jedoch nicht überall, insbesondere bei der Lieferung ganz geringer, nicht genau voraus zu bestimmender Gegenstände und Arbeitsleistungen geschehen, so hat allerdings nach der bisherigen Art an den aufgerechneten Beträgen fernerhin ein angemessener Percentual-Abzug einzutreten, der jedoch der Censurbehörde mit einem fixen Procent nicht wohl vorgezeichnet werden kann, da dieselbe in jedem einzelnen Falle nach Verschiedenheit der Localpreise und der Localverhältnisse mit Benützung der ihr hierüber zu Gebote stehenden Behelfe den richtigen Maßstab für den Abzug auszumitteln in der Lage ist. Hiernach ist sich für die Folge zu benehmen und die angemessene weitere Verfügung zu treffen.

Wien am 15. Jänner 1846.

9.

Berichtigung einer irrigen Berufung in der Gubernial-Currende vom 10. October 1845, Zahl 19,458, betreffend einige Abänderungen in der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

In dem mit der Gubernial-Currende vom 10. October 1845, Zahl 19,458, kundgemachten hohen Hofkammer-Decrete

vom 3. September 1845, Zahl 28,372, ist in dem Eingange statt des Absatzes 1 des §. 125 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung der Absatz 2 des gedachten Paragraphes berufen worden.

Diese Berichtigung wird in Folge der hohen Hofkammer-Verordnung vom 9. Jänner d. J., Zahl 46,021, zur Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 23. Jänner 1846, Nr. 1473.

10.

Vorschrift über die Ertheilung von Unterthans-Aufnahms-Zusicherungs-Zeugnissen in den sächsischen Staats- und Unterthanen-Verband.

Zur Beseitigung der Unzukömmlichkeiten, welche sich seither aus der zuweilen von Unterbehörden ausgegangenen unbefugten Ausstellung von auf die Aufnahme von Ausländern in den Staats- und Unterthanen-Verband des Königreiches Sachsen gerichteten Aufnahms-Zusicherungen ergeben haben, hat das königl. sächsische Ministerium des Innern sich veranlaßt gesehen, an sämmtliche königliche Kreis-Directionen am 8. October v. J. eine Verordnung zu erlassen, laut welcher die Behörden auf die Unstatthaftigkeit des bisherigen Verfahrens aufmerksam gemacht und angewiesen werden, in Fällen, wo ein Ausländer um ein, seine Aufnahme in den sächsischen Staats- und Unterthanen-Verband zusicherndes Zeugniß ersucht, mit dessen Ertheilung bis nach erfolgter Berichterstattung an die vorgesetzte Kreis-Direction und der eingeholten Entschließung derselben über die Zulässigkeit und Unbedenklichkeit der fraglichen Zusicherung in dem concreten Falle Anstand zu nehmen.

In Folge des von der königl. sächsischen Gesandtschaft am deutschen Bundestage am 25. October 1845 erhobenen, und von der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 21. December v. J. der hohen vereinigten Hofkanzlei mitgetheilten Einschreitens, wird gemäß des hohen Hofkanzlei-Decretes vom

29. v. M., Zahl 43,326, das k. k. Kreisamt beauftragt, die betreffenden Unterbehörden zu belehren, daß bei Ertheilung von Auswanderungsscheinen behufs der Niederlassung im Königreiche Sachsen nur solche die Aufnahme in den königl. sächsischen Staatsverband zusichernde Zeugnisse als gültig und zureichend anzusehen seien, welche von den betreffenden königl. sächsischen Kreis-Directionen oder von der Behörde des Niederlassungsortes unter ausdrücklichen Bezugsnahme auf die Genehmigung der Kreis-Directionen ausgestellt worden sind, da den diese Genehmigung entbehrenden Erklärungen den Unterbehörden eine verbindliche Kraft für den königlich sächsischen Staat nicht zugestanden wird.

Gubernial-Verordnung vom 25. Jänner 1846, Nr. 1672; an die k. k. Kreisämter.

11.

Vorschrift bezüglich der Aufrechnung des Wagenschmiergeldes bei Dienstreisen.

Aus Anlaß einer stattgefundenen Verhandlung bezüglich der Aufrechnung des Wagenschmiergeldes bei Dienstreisen, hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 10. December v. J., Zahl 48,104, Folgendes hierher erinnert:

„Wenn die im Dienste reisenden Beamten auf der Poststraße fahren, und sich einer Postkalesche bedienen, so ist ihnen das tarifmäßige Schmiergeld für jede Poststation, außerdem aber, wenn sie nämlich in einem eigenen oder gemietheten Wagen fahren, nur für jede zweite Poststation zu passiren."

„Eben so darf in den Fällen, in welchen bei Dienstreisen außerhalb der Poststraße die Aufrechnung der Postgebühren gestattet ist, auch die Aufrechnung des Schmiergeldes, jedoch nur nach Entfernungen von vier zu vier Meilen bewilligt werden."

„Insoferne endlich bei Dienstreisen auf oder außer der Poststraße der für den Gebrauch gedungener Fuhren ausgelegte ortsübliche Fuhrlohn in Aufrechnung gebracht wird, findet eine

besondere Vergütung für das ohnehin in dem Fuhrlohne begriffene Schmiergeld nicht Statt."

Gubernial-Verordnung vom 26. Jänner 1846, Nr. 2; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Oberpost-Verwaltung und an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

12.

Abgestraften Verbrechern ist die Promotion zum Doctorate ohne besondere allerhöchste Erlaubniß nicht zu gestatten.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 14. October 1845 zu befehlen geruht, daß abgestraften Verbrechern die Promotion zum Doctorate ohne besondere allerhöchste Erlaubniß nicht zu gestatten, und daß von dieser allerhöchsten Entschließung alle Universitäten im geeigneten Wege in Kenntniß zu setzen seien. Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das Doctorat der k. k. Carl Franzens-Universität in Folge hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 10. d. M., Zahl 346, mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, daß, wenn der bezeichnete Fall eintreten sollte, und rücksichtswürdige Gründe zur Erwirkung der allerhöchsten Genehmigung vorhanden sind, der Promotionsantrag gutächtlich anher vorzulegen ist.

Gubernial-Verordnung vom 26. Jänner 1846, Nr. 1811; an das Rectorat der k. k. Carl-Franzens-Universität.

13.

Vorschrift wegen Delegirung der Wirthschaftsämter in Streitsachen der Unterthanen.

Die hohe vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle mit der unterm 18. d. M., Zahl 1864, herabgelangten Verordnung bemerkt, daß der Vergleichsversuch, welcher vermöge des Hofdecretes vom 21. August 1788, Zahl 879 der J. G. S., von Seite der grund-

obrigkeitlichen Wirthschaftsämter bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Unterthanen der Betretung des Rechtsweges vorauszugehen hat, keine solche Amtshandlung sei, welche als eine richterliche Function angesehen werden müßte, sondern vielmehr ein den Wirthschaftsämtern zugewiesenes, ex nexu subditelae entspringendes Geschäft politischer Natur, welches daher auch im citirten Hofdecrete §. 1 unter den die Gerichtspflege betreffenden Geschäften der Wirthschaftsämter nicht aufgezählt ist.

Es unterliegt daher zufolge dieser hohen Erläuterung keinem Zweifel, daß in Fällen, wo von einer Partei wegen Anständen gegen das zum Vergleichsversuche gesetzlich berufene Wirthschaftsamt um die Delegation eines anderen angesucht wird, und ersteres in ein solches Gesuch nicht selbst eingehen will, das Kreisamt competent sei, in der Sache zu entscheiden.

Gubernial-Verordnung vom 27. Jänner 1846, Nr. 1980; an die k. k. Kreisämter.

14.

Vorschrift, womit neue Formularien zur Verfassung des Zustandes über die Volksschulen vorgezeichnet werden.

Die hohe Studienhofcommission hat sich veranlaßt gesehen, neue Formulars-Entwürfe für die von den Schuldistricts-Aufsehern, dann von den Consistorien und Kreisämtern jährlich vorzulegenden Uebersichten über den Zustand der Volksschulen von der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde mit Rücksicht auf den mehrseitigen Zweck dieser Nachweisungen und auf die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Provinzen verfassen zu lassen.

Die sonach von der Hofbuchhaltung politischer Fonde entworfenen und hierorts genehmigten Formularien und zwar: A. für die Schuldistricts-Aufseher und B. für die Consistorien und Kreisämter, werden dem fürstbischöflichen Ordinariate in Folge hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 9.

d. M., Zahl 8700, zur eigenen Benehmung und Anweisung der Schuldistricts-Aufseher und dem k. k. Kreisamte zur künftigen Darnachachtung mit dem Beifügen, daß die Schuldistrictsaufsichten durch das Ordinariat die erforderliche Weisung erhalten, in der Nebenlage zugefertigt.

Nach dem Inhalte derselben sind die bei den Formularien behufs der Nachweisung auch jener Ortschaften und der Anzahl der dort schulfähigen Kinder, welche wegen Mangel an Schulen die Wohlthat des Unterrichtes entbehren, die hierzu erforderlichen Rubriken in derselben Ordnung und Anzahl, wie sie bezüglich der eingeschulten Orte vorkommen, gleich hinter diesen für die nichteingeschulten Orte zu eröffnen, dann an diese eine weitere Rubrik für die Gesammtzahl der schulfähigen Kinder, nämlich aus den eingeschulten und nicht eingeschulten Orten, ohne Unterschied des Geschlechtes anzureihen, und hierauf erst die Nachweisung der Schulbesuchenden folgen zu lassen, endlich aber nach dieser Nachweisung noch eine Rubrik für die Vergleichung des ganzen schulfähigen zu dem schulbesuchenden Stande der Schuljugend einzuschalten. In dem Formulare für die Schuldistricts-Aufseher insbesondere kommt nicht nur die Qualification des Lehrpersonales in Uebereinstimmung mit den Visitations-Tabellen nach dem im §. 443 der politischen Schulverfassung vorgezeichneten Momenten, a) Fleiß, b) Geschicklichkeit, c) Moralität und d) Behandlungsweise der Schulkinder anzugeben, sondern es sind darin auch die Dotationsverhältnisse einer jeden Schule und der Schulpatron mit Namen, jedoch zur angemessenen Raumersparung die dießfälligen Daten nur kurz und bündig, jedoch aber möglichst genau anzuführen.

Gubernial-Verordnung vom 30. Jänner 1846, Nr. 2035; an die k. k. Kreisämter und an die fürstbischöflichen Ordinariate.

Ad 4326 ex 1845.

A.

(Für die Schuldistrictsaufseher) . . . . . Kreis

Tabelle

über den

Zustand der Volksschulen

des N . . . . . Bezirkes

in der N . . . . . Diöceſe

für das Jahr 18 . .

Benennung der Curatie	Ort der Schule	Deren Gattung			Darunter		Der Unterricht wird ertheilt in Ansehung							In Verbindung stehende	
							der Sprache			der Zeit		des Geschlechts			
		Haupt-	Trivial-	Mädchen-	katholische	jüdische	deutsch	böhmisch	deutsch-böhm.	ganztägig	halbtägig	gemeinschaftlich	in abgesonderten Lehrzimmern	Industrial-	Sonntags-
		Schule												Schule	
Summe....															
Summe vom vorigen Jahre															
vorher { mehr / weniger															

Eingeschulte Ortschaften									Nicht eingeschulte Ortschaften.								
Namentlich aufgeführt	summarisch ausgewiesen	Häuserzahl	Zahl der schulfähigen						Namentlich aufgeführt	summarisch ausgewiesen	Häuserzahl	Zahl der schulfähigen					
			Knaben			Mädchen						Knaben			Mädchen		
			kath.	protest.	jüdisch	kath.	protest.	jüdisch	Zusammen				kath.	protest.	jüdisch	kath.	protest.	jüdisch	Zusammen

Anmerkung.

Bei jeder Schule sind in der ersten Zeile mit **schwarzer** Tinte die **Wochentags-** und in der zweiten Zeile mit **rother** Tinte die **Sonntags-**Schüler ersichtlich zu machen.

Die dießfälligen Ansätze des Vorjahres aber haben ganz wegzubleiben.

Ueberhaupt schulfähige Kinder	Zahl der schulbesuchenden							Mehr	Weniger	Des Ortsseelsorgers				Des Katecheten				
	Knaben			Mädchen			Zusammen	schulfähige als schulbesuchende Kinder		Name	Qualification			Name	Qualification			Schul-Einkommen
	katholische	protestantische	jüdische	katholische	protestantische	jüdische					sehr thätig	thätig	unthätig		sehr thätig	thätig	unthätig	fl. | kr.

Des Lehrers							Des Gehilfen					Der Industrielehrerin		
Name	Qualification nach a) Fleiß b) Geschicklichkeit c) Moralität d) Behandlungsweise der Kinder	Schuleinkommen aus dem Schulfonde fl.	kr	aus Localquellen in Baarem fl.	kr	in Naturalien fl.	kr	Name	Qualification nach a) Fleiß b) Geschicklichkeit c) Moralität d) Behandlungsweise der Kinder	Gehalt aus dem Schulfonde fl.	kr	aus Localquellen fl.	kr	Name	Qualification nach a) Fleiß b) Geschicklichkeit c) Moralität d) Behandlungsweise der Kinder	Gehalt fl.	kr

Name	Des Ortsschulaufsehers			Lehramts-Candidaten		Sonstige Beförderer des Schulwesens	Schulgebäude						Schutzpatrone
	Qualification									im Bauzustande			
	sehr thätig	thätig	unthätig	geistliche	weltliche		eigene	gemiethete	unentgeltlich überlassene	guten	mittelmäßigen	schlechten	

Anmerkung.

Des Ortsschulaufsehers				Lehrer-amts-Candidaten		Sonstige Beamte der Schulfonds	Schulgebäude						Schutzpatrone
Name	Qualification						eigene	gemiethete	unentgeltlich überlassene	im Baugestande			
	sehr thätig	thätig	unthätig	geistliche	weltliche					guten	mittelmäßigen	schlechten	

Ad Nr. 4326 ex 1845.

B.

(Für die Consistorien und Kreisämter.)

Summarische Uebersicht

über den

Zustand der Volksschulen

des . . . . . Kreises

im Jahre 18 . .

Diöcese	Schulbezirk	Zahl der Curatien	Zahl der Schulen: Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Darunter: katholisch	jüdisch	deutsch	böhmisch	deutsch und böhmisch	In Verbindung stehende Schulen: Industrial-	Sonntags-	Eingeschulte Orte: Ortschaften	Häuser	In derselben schulfähige: Knaben: katholisch	protestantisch	jüdisch	Mädchen: katholisch	protestantisch	jüdisch	Zusammen	Nicht eingeschulte Orte: Ortschaften	Häuser	In derselben schulfähige: Knaben: katholisch	protestantisch	jüdisch	Mädchen: katholisch	protestantisch	jüdisch
Summe																														
Im Vergleiche zu jenen des Vorjahres																														
Zeigt sich eine Vermehrung von . . . Verminderung .																														

Anmerkung.

In der ersten Zeile sind die **Alltags-** und in der zweiten die **Sonntags-Schüler** auszuweisen.

.	Zusammen	Ueberhaupt schulfähige Kinder	Schulbesuchende: Knaben: katholisch	protestantisch	jüdisch	Mädchen: katholisch	protestantisch	jüdisch	Zusammen	Mehr	Weniger: schulfähige als schulbesuchende Kinder	Bezirksaufseher: deren Zahl	darunter: sehr gute	gute	mittelmäßige	Ortsseelsorger: deren Zahl	darunter: sehr gute	gute	mittelmäßige	Katecheten: deren Zahl	darunter: sehr gute	gute	mittelmäßige

Lehrer					Gehilfen				Industrial-Lehrerinen				Orts-Schul-aufseher				Candidaten		Sonstige vorzügliche Beförderer des Schulwesens	Schulgebäude					
deren Zahl	darunter				deren Zahl	darunter			deren Zahl	darunter			deren Zahl	darunter			Geistliche	Weltliche		eigene	gemiethete	unentgeltlich dargeliehene	Bauzustande		
	Musterlehrer	sehr gute	gute	mittelmäßige		sehr gute	gute	mittelmäßige		sehr gute	gute	mittelmäßige		sehr gute	gute	mittelmäßige							guten	mittelmäßigen	schlechten

Anmerkungen.

15.

Stämpelbefreiung der Zeugniſſe über die eingetretenen Ereigniſſe, die die Aenderung der zur Vollziehung des Waaren-Transportes urſprünglich bezeichneten Straße nöthig machten.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 18. December 1845, Zahl 34,354, iſt den Beſtätigungen, welche in Folge des §. 160 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung von einer Obrigkeit, einer Partei über eingetretene Ereigniſſe, die die Aenderung der zur Vollziehung des Waaren-Transportes urſprünglich bezeichneten Straße nöthig machen, ausgeſtellt werden; mit allerhöchſter Entſchließung vom 17. November 1845 die Stämpelfreiheit zugeſtanden worden.

Gubernial-Verordnung vom 31. Jänner 1846, Nr. 1050;
an die k. k. Kreisämter.

16.

Stämpelfreiheit der Eingaben und Schriften über die Verhandlungen einfacher Polizei-Vergehen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat, im Einverſtändniſſe mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei mit dem Decrete vom 23. December 1845, Zahl 51,397, beſtimmt, daß alle in den Verhandlungen einfacher Polizei-Vergehen vorkommenden Eingaben und Schriften, alſo auch die Recurſe und Gnadengeſuche, ſo wie alle bezüglichen ämtlichen Ausfertigungen gemäß des §. 81, Zahl 4, des Stämpel- und Tax-Geſetzes ſtämpelfrei ſind.

Gubernial-Verordnung vom 31. Jänner 1846, Nr. 1051;
an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Direction.

17.

Vorschrift, daß die Stämpelkosten bei Einbringung der Lehrers- und Caplans-Unterhalts-Beiträge von den Berechtigten zu tragen seien.

Ueber die vorgekommene Frage: wer die Stämpelkosten zu den Rückstands-Ausweisen über die von den Gemeinden zu beziehenden Caplans- und Lehrers-Unterhalts-Beiträge zu bestreiten habe, wird dem k. k. Kreisamte in Erledigung des Berichtes bemerkt, daß diese Kosten um so mehr von den Berechtigten zu bestreiten seien, als eine Repartirung derselben auf die im Rückstande gebliebenen Insassen wegen der Unbedeutendheit des Betrages sehr selten ausführbar sein dürfte.

Gubernial-Verordnung vom 3. Februar 1846, Nr. 2671; an die k. k. Kreisämter.

18.

Wegen Verleihung von Krämereien in Orten, wo keine gemischten Waarenhandlungen bestehen, statt des abgestellten Hausirhandels.

Seine Majestät haben laut hoher Hofkammer-Verordnung vom 19. v. M., Zahl 2189, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 357, 358 und 364, so wie jene des hohen Hofdecretes vom 13. Juni 1838, Zahl 15,848, welchen gemäß der Hausirhandel im Grenzbezirke und mit controllpflichtigen Waaren auch im inneren Zollgebiete allmälig eingestellt werden soll, zur Ausfüllung der aus der Vollziehung dieser Anordnung in dem bisherigen Bezuge der controllpflichtigen Schnittwaaren von Seite des Landvolkes und im Absatze der Erzeugnisse der Baumwollwaaren-Fabrikation entstehenden Lücke, und um der zahlreichen Classe jener Personen, welche bei dem Hausirgewerbe ihren Erwerb bisher zu suchen gewohnt war, eine an-

dere angemeſſene Quelle zur Aufbringung des nöthigen Unterhaltes für ſich und ihre Familien zu eröffnen; zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 13. v. M. die Ausdehnung der Krämerei-Conceſſionen auf Schnittwaaren an Orten, wo keine gemiſchten Waarenhandlungen beſtehen, zu genehmigen geruht.

Das k. k. Kreisamt wird daher angewieſen, den Bezirksobrigkeiten im hierortigen Namen die Ermächtigung zu ertheilen, in Orten, wo keine förmlichen Waarenhandlungen beſtehen, ſowohl den ſchon etablirten Krämern über ihr Einſchreiten nach Maß des Bedarfes die Ausdehnung ihres Verſchleißes auf Schnittwaaren zu bewilligen, als auch den vorkommenden Bewerbern um neue Krämerei-Licenzen, ſolche mit der Ausdehnung auf Schnittwaaren, wenn ſie darum anſuchen, und zwar im Grenzbezirke nach §§. 353 und 354 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung immer nur mit Beiſtimmung der einſchlägigen Cameral-Bezirksbehörde, und unter Beobachtung der darin bezeichneten Bedingungen zu ertheilen, wobei denſelben übrigens noch zu bedeuten iſt, daß bei Verleihung ſolcher Krämerei-Licenzen insbeſondere auf diejenigen Individuen Bedacht zu nehmen ſein wird, welche bisher aus dem Betriebe des Hauſirhandels ihre Subſiſtenz geſchöpft haben, und dieſen Erwerb gegen ein ſtabiles Verkaufs-Geſchäft aufzugeben beabſichtigen.

Gubernial-Verordnung vom 4. Februar 1846, Nr. 2239; an die k. k. Kreisämter.

19.

Enthebung der Landgerichte von der Einſendung periodiſcher Ausweiſe über den Zuſtand der Arreſte, und der Duplicate vierteljähriger Criminaltabellen an die Kreisämter.

Die hohe Hofkanzlei hat, über gepflogenes Einverſtändniß mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle, mit Verordnung vom 16. Jän-

ner l. J., Zahl 553, das Gubernium ermächtiget, die Landgerichte in Steiermark ſowohl der ihnen gegenwärtig obliegenden Einſendung periodiſcher Ausweiſe über den Zuſtand ihrer Arreſte, als auch der vierteljährigen Einſendung von Duplicaten der vierteljährigen Criminaltabellen an die Kreisämter zu entheben; wovon das k. k. Kreisamt zur eigenen Wiſſenſchaft und Verſtändigung der Landgerichte hiermit in die Kenntniß geſetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 8. Februar 1846, Nr. 1773; an die k. k. Kreisämter.

20.

Beim Baue neuer Straßen iſt das vorgeſchriebene Einvernehmen mit der Militär-Behörde nicht außer Acht zu laſſen.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 22. Jänner l. J., Zahl 2072/211, hat der k. k. Hofkriegsrath den Wunſch geäußert, es möge dahin gewirkt werden, daß beim Baue neuer und bei Vornahme weſentlicher Abänderungen an den beſtehenden Straßen das vorgeſchriebene vorläufige Einvernehmen mit der Militär-Behörde nicht vernachläßigt werde.

Dem k. k. Kreisamte wird demnach in Folge des, von der hohen Hofkanzlei erhaltenen Auftrages, die genaue Beobachtung der in dem, mit hierortiger Verordnung vom 3. Jänner 1821, Zahl 27,654 *), bekannt gegebenen hohen Hofkanzlei-Decrete vom 15. December 1820, Zahl 37,186, enthaltenen Anordnung zur Pflicht gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 8. Februar 1846, Nr. 2236; an die k. k. Kreisämter.

---

*) Siehe P. G. S., Band 3, Seite 5, Nr. 3.

21.

Die Aufhebung des Lotto's im Freistaate Krakau und das Verbot des Verkaufes ausländischer Loose daselbst betreffend.

Der Senat der freien Stadt Krakau hat laut der in der Anlage beifolgenden Anordnung die bisher daselbst bestandene Zahlen-Lotterie, vom 1. Jänner 1846 angefangen, aufgehoben, und zugleich den Verkauf aller ausländischen Lotterie-Loose im Freigebiete unter Strafe untersagt.

Was hiermit in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Jänner 1846, Zahl 2967, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 13 Februar 1846, Nr. 2986.

Abschrift zur Zahl 6099 ex 1845.

Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes bestimmen in Vollziehung des Landtagsbeschlusses vom 16. Juli 1844, kraft dessen die Zahlen-Lotterie im Gebiete der freien Stadt Krakau aufgehoben wurde, und insbesondere der Artikel 2 und 3 des genannten Beschlusses:

1. Artikel.

Die bisher in der freien Stadt Krakau bestehende Zahlen-Lotterie wird mit 1. Jänner 1846 aufgehoben.

2. Artikel.

In Folge dessen werden im Gebiete der freien Stadt Krakau alle Lotterien was immer für eines Namens und Ursprunges verboten.

3. Artikel.

Nur Pfandspiele auf unbewegliche oder bewegliche Güter, die sich im Freigebiete befinden, können nach vorläufiger specieller Bewilligung des regierenden Senates Statt haben.

4. Artikel.

Jeder Verkäufer ausländischer, wie immer Namen habender Loose verfällt nebst der Confiscation der Loose in eine

Geldstrafe von 1000 fl. poln., jeder Herumträger der Lotterielooſe in eine Geldstrafe von 500 poln. Gulden.

Zwei Drittel dieſer Geldstrafen werden den wohlthätigen, vom Senate zu beſtimmenden Zwecken, ein Drittel aber dem Angeber zufallen.

Sollte es ſich ergeben, daß der Uebertreter die Geldstrafe zu tragen außer Stande ſei, ſo wird ein angemeſſener Polizeiarreſt verhängt werden, wobei 10 poln. Gulden für jeden Tag gerechnet werden.

5. Artikel.

Jeder Beſitzer eines Lotterie-Looſes im Gebiete der freien Stadt Krakau wird gehalten ſein, nebſt der Confiscation des Looſes eine dem Betrage im Verhältniſſe von 2 poln. Gulden für jeden poln. Groſchen des Einſatzes in der Zahlen-Lotterie, und von 6 poln. Gulden für jeden poln. Gulden des Einſatzes in der Claſſen-Lotterie gleichkommende Stämpelſtrafe zu bezahlen. Die Beſitzer der Looſe auf unbewegliche oder bewegliche, im Gebiete der freien Stadt Krakau befindliche Güter, zu deren Ausſpielung keine Bewilligung ertheilt wurde, unterliegen der auf die Beſitzer der Claſſen-Lotterie-Looſe feſtgeſetzten Strafe.

6. Artikel.

Die Unterſuchung der in Rede ſtehenden Uebertretung erfolgt auf Jedermanns Anzeige, ſo wie von Amtswegen, ſobald ſich Spuren der That zeigen, und zwar in der Stadt Krakau durch die Polizei-Direction, im Gebiete aber durch die Diſtricts-Commiſſäre, welche Behörden nach Herſtellung der rechtlichen Beweiſe in erſter Inſtanz mit Freilaſſung des Recurſes an das Departement der inneren Angelegenheiten und der Polizei, binnen 8 Tagen vom Tage der Kundmachung der Entſcheidung der Polizei-Direction oder der Diſtricts-Commiſſäre, zu Recht erkennen werden.

7. Artikel.

Der rechtliche Beweis der Ueberführung muß nach den allgemeinen Beſtimmungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen hergeſtellt werden. Der Beſitz eines Looſes zur Lotterie, deren

Ziehung noch nicht erfolgte, zieht ohne Rückſicht, wo es erworben wurde, die oben genannte Stämpelſtrafe nach ſich. Die Rechtfertigung, das Loos wäre gefunden, wird nicht berückſichtiget werden, indem jeder Finder eines Looſes verpflichtet iſt, es bei der Polizei-Direction zu hinterlegen.

8. Artikel.

Die Gewinnſte der confiſcirten Looſe werden zu wohlthätigen Zwecken verwendet.

9. Artikel.

Die Vollziehung dieſer Verordnung, welche mit 1. Jänner 1846 als verbindlich zu betrachten iſt, tragen Wir dem Departement der inneren Angelegenheiten und der Polizei, der Polizei-Direction, ſo wie den Diſtricts-Commiſſären nach Maßgabe ihres Wirkungskreiſes auf.

Geſchehen in Krakau in Unſerer Sitzung am zwölften December im eintauſend achthundert fünf und vierzigſten Jahre.

Senats-Präſident
(unterzeichnet) Schindler.

Für den General-Senats-Secretär
(unterzeichnet) Popielecki.

Mit den Acten gleichlautend:
Für den General-Senats-Secretär
Popielecki.
(L. S.)

22.

Ueber den Waffengebrauch der k. k. Finanzwache.

Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, Jedermann vor Schaden zu bewahren, und den Zweck, welcher durch die Errichtung einer bewaffneten Finanzwache beabſichtiget wird, ſicher zu erreichen, werden in Gemäßheit der mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 8. Februar l. J., Zahl 4742/250, bekannt gegebenen allerhöchſten Entſchließung vom 24. Jänner l. J. über das Recht der Angeſtellten der bemerkten Wachanſtalt zum Waffengebrauche, und über das Verfahren bei Unterſuchungen,

welche im Falle des stattgefundenen Waffengebrauches zu pflegen sind, folgende Anordnungen und nähere Bestimmungen der bisher erlassenen Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung kundgemacht:

§. 1.

Die Angestellten der Finanzwache sind befugt, sich der zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehörenden Waffen bloß im Dienste und zu einem unmittelbar in der Dienstesverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen.

§. 2.

Auch in diesen Fällen haben sie von den Waffen nur Gebrauch zu machen:

a) Als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes. Es ist jedoch, um die Waffen zu gebrauchen, nicht nothwendig, daß erst abgewartet werde, ob die Personen, gegen welche die Angestellten der erwähnten Wachanstalt das Amt zu handeln haben, an die Letzteren Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Angriff ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder, obgleich unbewaffnet, in einer Anzahl, welche unter den obwaltenden Umständen zur Ueberwältigung der anwesenden in der Dienstausübung begriffenen Angestellten geeignet ist, oder überhaupt mit zur Ueberwältigung derselben dienlichen Mitteln, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, stille zu halten, gegen die Angestellten vordringen und dieselben dadurch in die Gefahr setzen, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden.

b) Zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des den Angestellten der Finanzwache aufgetragenen Dienstes.

Als ein gewaltsamer Widerstand wird jedoch auch erklärt:

aa) wenn Jemand, ungeachtet der an ihn unter Kundgebung der Eigenschaft als Finanzwache vernehmbar gerichteten Aufforderung, stille zu halten, dieser Aufforderung nicht nur nicht Folge leistet, sondern die Handlung oder Unternehmung, welche den Anlaß zur Aufforderung gegeben hat, fortsetzt, und dieselbe mit Hilfe der Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere oder anderer Transportmittel, z. B. mittelst Schiffe, vollführt oder zu vollführen versucht, und die Angestellten dadurch in die Gefahr setzt, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden, oder

bb) wenn Leute, die mit Waffen oder überhaupt mit zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen oder anderen hierzu dienlichen Hilfsmitteln versehen sind, oder obgleich ohne Waffen oder solche Werkzeuge oder Hilfsmittel sich den Angestellten in einer Anzahl, welche unter obwaltenden Umständen zur Ueberwältigung der anwesenden, in der Dienstesausübung begriffenen Angestellten geeignet ist, entgegenstellen, auf die an sie unter Kundgebung der Eigenschaft als Finanzwache vernehmbar ergangenen Aufforderung, die Waffen oder die erwähnten Werkzeuge niederzulegen, oder sich jener Mittel zu entledigen, oder stille zu halten und sich einzeln zu der im Dienste begriffenen Abtheilung zu verfügen, oder bei Schiffen der letzteren den Eintritt in dieselben zu gestatten, nicht bloß dieser Aufforderung keine Folge leisten, noch ihre Bereitwilligkeit zur Folgeleistung durch Worte oder Handlungen unzweideutig zu erkennen geben, sondern auch durch Worte oder unzweideutige Geberden und die Stellung, welche sie einnehmen, offenbar an den Tag legen, daß sie entschlossen sind, der Amtshandlung der Angestellten der Finanzwache gefährliche Gewalt entgegenzusetzen.

In den unter aa und bb angeführten Fällen ist der Gebrauch der Waffen nur bei Vollführung des mit dem §. 54

der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache angeordneten Angriffes, und auch bei diesem nur in so fern, als derselbe es unumgänglich nothwendig macht, Abtheilungen der Finanzwache, die wenigstens aus fünf Köpfen bestehen und von einem Oberaufseher oder einem Oberen höheren Ranges angeführt werden, gestattet *).

§. 3.

Außer den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Fällen sind die Angestellten der Finanzwache nicht befugt, sich ihrer Waffen zu bedienen, insbesondere nicht gegen Leute, welche ohne Hilfe von Zug- oder Lastthieren oder anderen Transportmitteln die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, oder welche zwar durch die Schnelligkeit der Zug- oder Lastthiere oder anderer Transportsmittel der Amtshandlung zu entgehen suchen, ihr Unternehmen aber aufgeben, folglich die Flucht in einer Richtung ergreifen, bei deren Verfolgung der Verdacht der Ausführung einer Uebertretung entfällt. In dem letzteren Falle sind die Angestellten der Finanzwache bloß berechtiget, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhauen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen, insofern dieß geschehen kann, ohne das Leben eines Menschen in Gefahr zu setzen.

§. 4.

Selbst in den Fällen, in denen die Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, sind Diejenigen, die sich derselben bedienen, verpflichtet:

a) die Waffen nur in dem Maße anzuwenden, als es zur Abschlagung des Angriffes oder zur Ueberwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist, und

*) Der §. 54 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache lautet folgendermaßen: Lassen die Parteien hingegen die Aufforderung unbefolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen und einzeln zur Abtheilung der Finanzwache verfügen, so sind sie beherzt anzugreifen und in Verhaft zu nehmen.

b) in jedem Falle die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde.

So sehr es unter die Pflichten der Angestellten der Finanzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verschaffen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige oder boshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und dem ewigen Richter auf sich laden.

§. 5.

Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nämlich das Feuergewehr, der Säbel oder das Bajonnet angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist.

§. 6.

In den Fällen, in denen bei der Dienstesausübung der Finanzwache durch den Gebrauch ihrer Waffen eine Verwundung oder Tödtung erfolgt, und die zur Handhabung des allgemeinen Strafgesetzbuches bestellten Behörden Veranlassung gefunden haben, die Erhebung des Thatbestandes einzuleiten, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Strafgesetzbuches zu pflegen. Da aber der vorschriftswidrige Gebrauch der Waffen von Seite der Angestellten der Finanzwache ein Dienstvergehen ist, und als solches einer besonderen Ahndung unterliegen kann, so soll in den bemerkten Fällen zur Erhebung des Thatbestandes, insofern dieselbe durch einen Aufschub nicht etwa vereitelt oder erschwert würde, der den Angestellten der Finanzwache, bei deren Dienstesausübung sich die Verwundung oder Tödtung ergab, zunächst vorgesetzte Finanzwach-Beamte beigezogen werden. Diesem Beamten, welcher weder als Zeuge, noch als Vertheidiger eines der Beschuldigten ein-

zuſchreiten hat, liegt ob, auch von ſeiner Seite zur genauen und vollſtändigen Erhebung des Sachverhaltes eifrig mitzuwirken. Ihm ſteht es zu dieſem Zwecke zu, den gerichtlichen oder obrigkeitlichen Beamten, der die Erhebung zu leiten hat, nach Maß des Erforderniſſes auf diejenigen Umſtände, deren Erhebung er zur vollſtändigen Aufklärung des Sachverhaltes für nothwendig hält, oder die Maßregeln, die ihm zur Erforſchung der Wahrheit angemeſſen ſcheinen, aufmerkſam zu machen, ferner über die Dienſtverhältniſſe der Finanzwache, ſo weit ſie auf die Erhebung des Thatbeſtandes Bezug nehmen, die erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, und die in den Dienſtvorſchriften der Finanzwache enthaltenen, zur Ermittlung des Thatbeſtandes dienlichen Behelfe an die Hand zu geben. Inſofern zum Behufe der Erhebungen Verfügungen über die Angeſtellten der Finanzwache erforderlich ſind, hat er das Entſprechende einzuleiten, und dieſe Verfügungen ſchleunig, jedoch mit der Vorſicht zu veranlaſſen, damit eine nachtheilige Störung oder Unterbrechung des Wachdienſtes nicht Statt finde. Sollte der Beamte, der die Erhebung des Thatbeſtandes leitet, die von dem Finanzwach-Beamten gewünſchte Erörterung eines Umſtandes, oder ein von dieſem Beamten bemerktes Mittel der Erhebung für unzuläßig halten, ſo iſt auf Verlangen des Finanzwach-Beamten dieſes im Protokolle anzumerken, jedoch deßwegen weder der Fortgang der Erhebung, noch deren Abſchluß und das weitere Verfahren zu hemmen.

Gubernial-Currende vom 18. Februar 1846, Nr. 3763.

23.

Rangbeſtimmung zwiſchen überzähligen und ſyſtemiſirten Beamten.

Seine k. k. apoſtoliſche Majeſtät haben, über die neueſte Verhandlung wegen des Ranges der überzähligen, mit der Clauſel „de non praejudicando" ernannten Beamten bei ihrer

gleichzeitigen Ernennung mit andern systemisirten Beamten zu einem Dienstplatze derselben Kategorie, mit allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner d. J. zu bestimmen geruht, daß es bei den allerhöchsten Entschließungen vom 1. Februar 1828, Hofdecret vom 16. Mai 1828, Zahl 11,616, und 14. Juni 1836, Hofdecret vom 10. August 1836, Zahl 20,979, sein Verbleiben haben soll.

Von dieser, mit dem hohen Hofkanzlei-Präsidial-Erlasse vom 12. v. M., Zahl 823, eröffneten allerhöchsten Entschließung, wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die hierortigen Verordnungen vom 30. Mai 1828, Zahl 10,008 *), und 23. August 1836, Zahl 13,769 **), zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 19. Februar 1846, Nr. 3150; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die k. k. Kammer-Procuratur und an die k. k. Provinzial-Baudirection.

24.

Vorschrift über die Ausschließung der Studierenden von den Studien.

Seine k. k. Majestät haben, laut hohen Studien-Hofcommissions-Erlasses vom 3. d. M., Zahl 939, mit allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner l. J. allergnädigst zu bestimmen geruht: daß die mit der allerhöchsten Entschließung vom 23. September 1827 allergnädigst angeordnete Bekanntmachung der an den einzelnen Lehranstalten vorkommenden Ausschließungen der Studierenden an alle betreffenden Lehranstalten der Monarchie, nur auf jene Fälle beschränkt werde, in welchen über einen Studierenden die gänzliche Ausschließung von allen Lehranstalten der Monarchie wegen Schwere des Disciplinar-

*) Siehe P. G. S., Band 10, Seite 154, Nr. 83.
**) Siehe P. G. S., Band 18, Seite 412, Nr. 134.

Vergehens, oder wegen Gefahr der Verführung, von dem Studien-Director mit Beiziehung der Professoren der betreffenden Studien-Abtheilung verhängt wurde; daß es aber bei jenen Ausschließungen, welche wegen schlechter Fortgangserfolge, oder wo bei minderen Sittlichkeits- oder Disciplinar-Vergehen die bloße Dimission von Einer Lehranstalt (consilium abeundi) ausgesprochen wurde, genüge, daß derlei Ausschließungen oder Entlassungen in den Katalogen angemerkt und ausgewiesen werden.

Um übrigens zu verhindern, daß Studierende, welche an einer Lehranstalt von den Studien ausgeschlossen werden, bei welchen jedoch der hier angedeutete Fall der Bekanntgebung dieser Ausschließung an alle Lehranstalten nicht einzutreten hat, nicht dennoch an anderen Lehranstalten Aufnahme finden: wird der k. k. Gymnasial-Direction und den Präfecten in Folge Eingangs erwähnter hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung die genaueste Befolgung der, mit den hierortigen Erlässen vom 21. August 1826, Zahl 18,001, 3. November 1827, Zahl 24,424, bekannt gegebenen hohen Studien-Hofcommissions-Verordnungen vom 15. Juli und 13. August 1826, Zahlen 2998 und 3868, 6. October 1827, Zahl 5157, welche die Vorsichten vorzeichnen, die bei der Aufnahme eines Studierenden an einer Studienanstalt zu beobachten sind, mit dem Beisatze empfohlen, daß in Hinkunft nur jene Exclusionen, welche nach der eben mitgetheilten Vorschrift allen Lehranstalten bekannt gemacht werden müssen, anher anzuzeigen sind.

Gubernial-Verordnung vom 19. Februar 1846, Nr. 3638; an die sämmtlichen k. k. Studien-Directorate.

25.

Vorschrift wegen Ausfertigung von Todtenscheinen bei Sterbfällen dänischer Unterthanen in den österr. Staaten.

Nach dem Inhalte einer, unterm 12. d. M., Zahl 2882, herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung, hat die königl.

däniſche Regierung durch die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei das Anſinnen geſtellt, daß bei Sterbefällen däniſcher Unterthanen in den öſterr. Staaten Todtenſcheine ausgefertigt, und im diplomatiſchen Wege der betreffenden gerichtlichen Behörde des Verſtorbenen unter Bekanntgebung der etwa obwaltenden beſonderen Verhältniſſe zugefertigt werden.

Die königl. däniſche Regierung hat mit dieſem Einſchreiten die Verſicherung verbunden, daß die gleiche Verfügung rückſichtlich aller in den däniſchen Staaten ſterbenden fremden Unterthanen bereits getroffen ſei.

Die hohe Hofkanzlei findet demnach, im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei beſtimmt, dieſem Begehren in der Art zu entſprechen, wie dieſes rückſichtlich der franzöſiſchen und belgiſchen Unterthanen mit den, mit den hierortigen Erläſſen vom 14. April 1836, Zahl 5961 *), und 14. Mai 1841, Zahl 7378 **), bekannt gegebenen hohen Hofkanzlei-Decreten vom 31. März 1836 und 9. April 1841, Zahlen 8259 und 10,524, geſchah.

Uebrigens verſtehe es ſich von ſelbſt, daß ſolche von Amtswegen auszufertigende Todtenſcheine ſowohl bei der Ausſtellung als auch bei der Legaliſirung ſtämpelfrei zu behandeln ſeien.

Inſofern den Todtenſcheinen auch die bezüglichen Sperr-Relationen und ſonſtige Acten beizuſchließen ſind, werde nach dem Wunſche der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei die k. k. oberſte Juſtizſtelle unter Einem angegangen, in gleicher Abſicht eine Weiſung an die Gerichtsbehörden zu erlaſſen.

Gubernial-Verordnung vom 21. Februar 1846, Nr. 4055; an die fürſtbiſchöflichen Ordinariate.

---

*) Siehe P. G. S., Band 18, Seite 243, Nr. 76.

**) Siehe P. G. S., Band 23, Seite 143, Nr. 90.

26.

In Betreff der Abnahme und Verrechnung der Executions-Gebühren bei Anwendung der Idealexecution.

Das Gubernium hat aus den Berichten der Kreisämter erſehen, daß ſich in den Fällen, wo wegen Mangel an Militärmannſchaft die Idealexecution zur Einbringung der landesfürſtl. Steuern angewendet wird, beſonders der hinſichtlich der Gebühr der von einigen Bezirks-Obrigkeiten dazu verwendeten Gerichtsdiener, ſehr verſchieden benommen werde.

Da die Idealexecution eigentlich nur den Zweck hat, den Rückſtändner, dem keine Militärexecution zugewieſen werden kann, von dem Eintritte der gegen ihn verhängten Execution, und im geeigneten Falle von deren Verdopplung in die Kenntniß zu ſetzen; ſo genügt es, wenn das dießfällige bezirksobrigkeitliche Decret demſelben mittelſt des Gemeinde-Vorſtandes zugefertigt werde. Es mag nun dieſes Decret dem Gemeinde-Vorſtande durch den Gerichtsdiener, oder auf einem anderen Wege zukommen; ſo iſt für den Ueberbringer keine Gebühr aufzurechnen, ſondern es iſt die ganze Executions-Gebühr täglich 6 und resp. 12 kr. W. W. an den Militärfond abzuführen.

Hiernach ſind die Bezirks-Obrigkeiten zu belehren und es iſt der Vollzug dieſer Verordnung zu überwachen.

Gubernial-Verordnung vom 26. Februar 1846, Nr. 3777 an die k. k. Kreisämter.

27.

Beſtimmung der Stämpelgebühr für ämtliche Ausfertigungen gerichtlich abgeſchloſſener Vergleiche.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkammer-Verordnung vom 6. d. M., Zahl 4269, haben Se. Majeſtät mit allerhöch-

ſter Entſchließung vom 27. Jänner d. J. zu beſtimmen geruht, daß die ämtliche Ausfertigung, mit welcher ein gerichtlich abgeſchloſſener Vergleich erledigt wird (Vergleichs-Intimation), bei landesfürſtl. Gerichten einem Stämpel von dreißig Kreuzern, bei Patrimonial- oder Communal-Gerichten aber von fünfzehn Kreuzern für den Bogen zu unterliegen habe.

Gubernial-Currende vom 26. Februar 1846, Nr. 4300.

28.

Vorſchrift bezüglich der Bemeſſung, Nachſicht und Einhebung der Juſtiz-Strafgelder.

Zu Folge der im Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer von der k. k. oberſten Gerichtsſtelle mit Decret vom 26. September 1842, Zahl 5884, erlaſſenen Beſtimmung iſt die Bemeſſung, Nachſicht und Einhebung der Juſtiz-Strafgelder den Gerichtsbehörden zugewieſen. Da jedoch dieſe Beſtimmung nach Eröffnung der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 29. Jänner 1846, Zahl 257, nur die Eintreibung ſolcher Juſtiz-Strafgelder betrifft, welche Parteien oder ihren Vertretern auferlegt, und von den Gerichtsdienern jener Gerichtsſtellen eingetrieben werden, welche die Strafe verhängt haben, keineswegs aber auf diejenigen Juſtiz-Strafgelder Bezug hat, welche von den Oberbehörden, Gerichtsbehörden, Obrigkeiten oder ihren Beamten auferlegt werden, welche nicht wohl von ihren eigenen Gerichtsdienern eingehoben werden können; ſo wird gemäß des hohen Hofkanzleidecretes vom 20. v. M., Zahl 5366, über Einſchreiten der oberſten Gerichtsſtelle dem k. k. Kreisamte bedeutet, daß es den Juſtizbehörden in Betreibung ſolcher Strafgelder von den Dominien und erſten Inſtanzen, oder ihren Beamten, inſoferne ſie darum angegangen werden, mit Eifer, und erforderlichen Falles unter Anwendung der geeigneten geſetzlichen Zwangsmittel behilflich und förderlich zu ſein habe.

Hiernach hat sich das k. k. Kreisamt bei vorkommenden Anlässen genau zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 2. März 1846, Nr. 4800; an die k. k. Kreisämter.

29.

Gesuche der Advocaten um Enthebung von Curatorien und officiosen Partei-Vertretungen sind stämpelfrei.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, mit dem an die hierländige k. k. Cameralgefällen-Verwaltung erlassenen Decrete vom 25. Jänner 1846, Zahl 44,836, erinnert, daß die Gesuche der Advocaten um Enthebung von den ihnen von den Gerichtsstellen aufgetragenen Curatorien und officiosen Parteivertretungen im Sinne des §. 81, Zahl 2 des Stämpel- und Targesetzes, dem Stämpel nicht unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 5. März 1846, Nr. 4114; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. steierm. Landrecht.

30.

Die Bewilligung zum Privat-Studium betreffend.

Ueber eine aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle gestellte Anfrage hat die hohe Studien-Hofcommission unterm 28. v. M., Zahl 1461, Folgendes anher erlassen:

„Da das öffentliche Studium die Regel, das Privat-Studium aber nur eine Ausnahme davon bildet, da ferners Ansprüche anf Gestattung von Ausnahmen gehörig zu begründen sind, und ein in einem einzelnen Falle vorgekommenes Präjudicat zu keiner Richtschnur für künftige Fälle dienen kann; so ist, und zwar im Einklange mit dem an die Länderstellen von Mailand und Venedig erlassenen Studien-Hofcom-

missions-Decrete vom 2. März 1837, Zahl 1257, und der auch in den andern Provinzen bestehenden Uebung zur Bewilligung des Privat-Studiums auch die Nachweisung eines giltigen Hindernisses oder anderer beachtungswürdiger Rücksichten, welche den Besuch der öffentlichen Vorlesungen erschweren, nothwendig."

Gubernial-Verordnung vom 6. März 1846, Nr. 5259; an die sämmtlichen k. k. Studien-Directorate.

31.

Wegen Verrechnung der Reisekosten, wenn mehrere Beamte vereint eine Dienstreise unternehmen.

Wenn zwei oder mehrere Beamte in den ihnen obliegenden Amtsgeschäften vereint eine Dienstreise unternehmen, so hat zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. derjenige unter ihnen die Reisekosten zu verrechnen, und deren Vergütung zu empfangen, welcher in einem höheren Dienstrange steht, bei gleichem Range aber jener Beamte, der das Senium für sich hat. Wenn zwischen den dabei in Betrachtung kommenden Beamten-Kategorien der Rang nicht bestimmt ist, so hat die Diätenclasse zu bestimmen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das k. k. Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Februar l. J., Zahl 6570, zur Darnachachtung und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 8. März 1846, Nr. 4932; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammer-Procuratur, an die k. k. Provinzial-Baudirection, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die k. k. Oberpost-Verwaltung, an die Herren Stände Steiermarks und an das k. k. steiermärkische Landrecht.

32.

Verfahren bei Ausfertigung der Wanderbücher.

In Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Februar l. J., Zahl 2170, wird das k. k. Kreisamt beauftragt, im angemessenen Wege die Einleitung zu treffen, daß in den Wanderbüchern, welche in Folge der allgemeinen Vorschrift vom 16. October 1828, Zahl 22,345, Gubernial-Verordnung vom 13. December nämlichen Jahres, Zahl 22,183, den Handwerksgesellen in den k. k. österr. Staaten ausgefertigt werden, der betreffende arbeitgebende Meister oder Zunft-Vorsteher bei dem Austritte des Handwerksgesellen aus der Arbeit verpflichtet werde, in dem der Obrigkeit zum Behufe der Fertigung vorzulegenden Zeugnisse auch anzugeben, ob der Geselle in der Zwischenzeit seinen Stand verändert habe, worauf die Obrigkeit bei Bestätigung des Arbeits-Zeugnisses gehörige Rücksicht zu nehmen, und die entsprechende Bemerkung dem Wanderbuche beizusetzen haben wird.

Gubernial-Verordnung vom 10. März 1846, Nr. 5388;
an die k. k. Kreisämter.

33.

In Betreff der Zollbestimmungen für einige Seiden-Gattungen.

Um die Zweifel und Anstände zu beheben, welche in Betreff der Anwendung der für einige Seiden-Gattungen in dem Ein- und Ausgangs-Zolltarife vom Jahre 1838 unter den Postnummern 526, 527, 528 und der dazu gehörigen Anmerkung enthaltenen Bestimmungen vorgekommen sind, ist beschlossen worden, anstatt der eben erwähnten Bestimmungen, vom 1. April d. J. angefangen, nachstehende Zollbestimmungen für die bezüglichen Seiden-Gattungen im Verkehre des allgemei-

nen Zollgebietes mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen in Wirksamkeit zu setzen, nämlich:

1. Seide, rohe, gesponnene oder gedrehte (seta cruda, filatojata o torta):
   Eingangszoll: 50 fl. 50 kr. pr. Centner netto.
   Ausgangszoll: 22 fl. 30 kr. pr. Centner sporco.

2. Seide, gereinigte oder gefärbte (seta purgata o tinta):
   Eingangszoll: 100 fl. pr. Centner netto.
   Ausgangszoll: 4 fl. 10 kr. pr. Centner sporco.

Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit des hohen Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Februar d. J., Zahl 49,025, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzollungs-Befugnisse der Aemter hinsichtlich der gedachten Seiden-Gattungen unverändert bleiben.

Gubernial-Currende vom 10. März 1846, Nr. 5528.

34.

In Betreff der Uebertretungen gegen die Hausclassensteuer-Vorschriften.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 3. d. M., Zahl 7057, wurden nachstehende allerhöchste Bestimmungen in Betreff der Uebertretungen gegen die Hausclassensteuer-Vorschriften, mit Beziehung auf das (unterm 16. Juli 1842, Zahl 1863, bekannt gegebene) hohe Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1842, Zahl 10,607, hierher eröffnet:

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 24. v. M. zu bestimmen geruht, daß Unrichtigkeiten oder gänzliche Verschweigungen von Gebäuden, die der Hausclassensteuer unterliegen, nicht bis zur Periode des Grundsteuer-Provisoriums, wenn sie auch während desselben schon bestanden, verfolgt und geahndet werden sollen, da die

für den ſtabilen Cataſter angeordnete Reviſion der Gebäude-Claſſification in dieſer Beziehung den Abſchnitt gemacht hat, ſondern, daß ſolche nachträglich entdeckte Gebäude von dem Zeitpuncte der Einführung des ſtabilen Cataſters in die Beſteuerung zu ziehen ſind.

In Bezug auf die Rückwirkung der Strafe, welche in Folge der allerhöchſten Entſchließung vom 29. Mai 1835 auf derlei Verſchweigungen feſtgeſetzt wurde, iſt nach der Analogie der für Zinsverheimlichungen in Ortſchaften, in welchen die Hauszinsſteuer beſteht, beſtimmten fünfjährigen Verjährungsfriſt, auch nur für jene der Hausclaſſenſteuer unterliegenden, aber verſchwiegenen Gebäude die Strafe der doppelten Steuer zu verhängen, deren Erbauung oder Erweiterung innerhalb der letzten fünf Jahre Statt gefunden hat.

Die tarifmäßige einfache Steuer iſt jedoch für die ganze Dauer der Verſchweigung, wenn ſie auch ſeit Einführung des ſtabilen Cataſters länger als fünf Jahre gewährt haben ſollte, einzuheben.

Gubernial-Currende vom 11. März 1846, Nr. 5521.

35.

Ueber den Gegenſtand des Haupteides bei Schuldklagen.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 20. Jänner 1846 zu erklären geruht, der Haupteid könne niemals den Beſtand oder Nichtbeſtand der Schuld, ſondern ausſchließend nur den Beſtand oder Nichtbeſtand der Thatſache, aus welcher ſich die Schuld ergeben würde, zum Gegenſtande haben.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. März l. J., Zahl 6925, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 11. März 1846, Nr. 5581.

36.

Die bei Ausfertigung ungeſtämpelter, aber ſtämpelpflichtiger Urtheile oder Erkenntniſſe an die Gefällsbehörden zu erſtattenden Anzeigen betreffend.

Ueber Erſuchen des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt vom 12. v. M., Zahl 2729, erhält das k. k. Kreisamt sub ⁄. ein Exemplar der appellationsgerichtlichen Circular-Verordnung vom 12. Februar d. J., Zahl 2729, in Betreff der bei Ausfertigung ungeſtämpelter, aber ſtämpelpflichtiger Urtheile oder Erkenntniſſe an die Gefällsbehörden zu erſtattenden Anzeigen mit dem Auftrage, ſolche den Behörden am Lande im Carnierwege kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 12. März 1846, Nr. 4601; an die k. k. Kreisämter.

Nr. 2729.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellations-Gerichtes.

Aus Anlaß der von einigen Cameralbehörden geſtellten Anfragen über die Vollziehung der Vorſchrift des §. 100, Zahl 2 (§. 83 des ital. Textes) des Stämpel- und Targeſetzes, in Betreff der bei Ausfertigung ungeſtämpelter, aber ſtämpelpflichtiger Urtheile oder Erkenntniſſe an die Gefällsbehörden zu erſtattenden Anzeigen hat die k. k. allgemeine Hofkammer in einem an die Cameralbehörden erlaſſenen Decrete vom 19. Juni 1844, Zahl 9030/642, erklärt, daß die Gerichtsſtellen nebſt den übrigen im Geſetze vorgeſchriebenen Daten der Gefällsbehörde auch den Stämpel anzugeben haben, mit welchem das Erkenntniß hätte verſehen werden ſollen; daß jedoch eine jedesmalige Aufforderung der Partei durch die Gerichtsſtelle

binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung des Strafverfahrens die Nachstämplung oder Indossirung zu bewirken, nicht nothwendig erscheine, da diese Bestimmung schon in dem allgemein kundgemachten Gesetze enthalten ist.

Diese mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 30. Jänner l. J., Hofzahl 5004, herabgelangte allerhöchste Anordnung wird sämmtlichen im Sprengel dieses k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Gerichtsbehörden zur Darnachachtung bekannt gegeben.

37.

Die Gesuche der Beamten und Diener um Krankheits-Aushilfen sind künftig mit den ärztlichen Recepten, welche unter Einem als stämpelpflichtig erklärt werden, nicht zu belegen, wohl aber mit dem Zeugnisse des Arztes und dem Apotheker-Conto.

Vermöge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Februar d. J., Zahl 5777, hat sich die hohe allgemeine Hofkammer über eine Anfrage: ob ärztliche Recepte, welche bei Gesuchen von Beamten und Dienern um Unterstützung aus Anlaß einer ausgestandenen Krankheit als Beilage des Apotheker-Conto beigebracht werden, dem Beilagen-Stämpel unterworfen seien, mittelst Eröffnung vom 4. Februar d. J., Zahl 4368, für die Stämpelpflichtigkeit solcher Recepte ausgesprochen.

Um jedoch den Parteien unnöthige Auslagen zu ersparen, fand die hohe Hofkanzlei im Einvernehmen mit der hohen allgemeinen Hofkammer anher zu bedeuten, daß bei Gesuchen der Beamten und Diener um Unterstützungen aus Anlaß ausgestandener Krankheiten die ärztlichen Recepte nicht beigebracht werden dürfen, sondern daß zur Erweisung der Krankheit und der hierdurch verursachten Auslagen das Zeugniß des Arztes und der Conto des Apothekers genüge.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weitern entsprechenden Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 12. März 1846, Nr. 4999; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammer-Procuratur, an die k. k. Provinzial-Baudirection, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die k. k. Polizei-Direction, an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an die k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung, an die k. k. Zwangsarbeitshaus-Inspection, an das k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamt, an das k. k. Landrecht, an das k. k. illyr. inn. österr. General-Commando, an die Herren Stände Steiermarks.

38.

Preisbestimmung für die Anschaffung der Lehrmittel für die Schüler in den Gymnasien und Volksschulen.

Die hohe Studien-Hofcommission hat unterm 28. v. M., Zahl 1727, Folgendes anher erlassen:

„Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. v. M. allergnädigst zu gestatten geruhet, daß, um die Anschaffung der Lehrmittel den Schülern in den Gymnasien und in den Volksschulen so weit zu erleichtern, als dieß, ohne den Studien- und den Schulfond bei dem ausschließlichen Verlage derselben in Nachtheil zu versetzen, geschehen kann, vor der Hand folgende Herabsetzungen in den Preisen dieser Lehrmittel eingeführt werden:

1. Der Preis eines Bogens der für Gymnasien bestimmten Bücher (Gymnasial-Schulbücher-Verlag) wird von zwei Kreuzern C. M. auf Ein einen halben Kreuzer C. M.; der Preis eines Bogens der für Volksschulen dienenden Schulbücher (Normal-Schulbücher-Verlag) von Ein ein Viertel Kreuzer C. M. auf einen Kreuzer C. M. herabgesetzt.
2. Die Kosten des Einbandes des Wiener Verlages sind künftig nicht mehr in dem festgesetzten, sondern in dem

durch die Versteigerung erzielten Mindestpreise, jedoch unter Berechnung des etwa bleibenden Kreuzer-Bruchtheiles mit einem ganzen Kreuzer den Parteien im Preise des ganzen Buches anzurechnen, wobei jedoch im Falle, daß auch bei dem Preise der Bogen ein Kreuzer-Bruchtheil übrig bleiben sollte, dieser mit dem Kreuzer-Bruchtheile des Bandes zusammen zu rechnen, und erst, wenn dann noch ein Kreuzer-Bruchtheil bleiben sollte, dieser mit einem ganzen Kreuzer zu berechnen, nicht aber jeder Kreuzer-Bruchtheil für sich allein so aufzurechnen ist.

3. Die zum Gymnasial-Schulbücher-Verlage gehörigen Landkarten sind von zehn Kreuzer C. M. auf sechs Kreuzer C. M. das Stück, und endlich

4. Die Kupfertafeln für die Geometrie, Mechanik, Baukunst und Naturlehre von drei Kreuzern C. M. auf Einen Kreuzer C. M. das Stück herabzusetzen.

Die im ersten Absatze enthaltene Herabsetzung der Bogenpreise hat sobald einzutreten, wie eine neue Auflage irgend eines dieser Bücher gemacht wird. Nach diesen Bestimmungen hat sich auch der dortländige Pächter zu richten.

Es bedarf wohl nicht der Erinnerung, daß diese zur Erzielung einer mehreren Wohlfeilheit angeordneten Maßregeln nicht durch Vermehrung der Bogenzahl unwirksam, oder auch nur theilweise gehindert werden dürfen, da vielmehr die wohlfeilere Lieferung der Lehrbücher das Augenmerk sein muß.

Um jedoch den Verlag der Volksschulbücher so weit als thunlich von jenen Lasten zu befreien, welche seiner Natur nach nicht nothwendig mit ihm verbunden sein müssen, und um sodann noch weitere Herabsetzungen der Preise dieser Schulbücher eintreten lassen zu können, soll auf allerhöchsten Befehl noch über folgende Puncte die Verhandlung gepflogen werden:

a) ob die Prämien, Kataloge, Zeugnisse, Ankündigung der Prüfungen oder was sonst an die Schulen unentgeltlich

abgeliefert wird, nicht an allen Schulen ohne Ausnahme aus der Dotation dieſer Schulen, ſtatt aus dem Schulbücher-Verlage beſtritten werden könnten;

b) von Wem die den Armen in den Volksſchulen bisher unentgeltlich verabreichten Schulbücher bezahlt werden können und ſollen?

Bei dieſem letzteren Puncte iſt insbeſondere auch in Ueberlegung zu nehmen, ob die Anordnungen der §§. 320—323 der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen, welchen gemäß überall höchſtens dem vierten Theile der ſchulpflichtigen Jugend je zu 2 oder 3 Kindern nur Ein derlei Buch und zum Gebrauche in der Schule gegeben werden darf, dem Zwecke der Schulanſtalt entſpricht."

Ueber dieſe letzteren zwei Puncte wird der gutächtliche Bericht bis längſtens 20. April d. J. gewärtigt.

Gubernial-Verordnung vom 14. März 1846, Nr. 5923; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Studien-Directorate und an die fürſtbiſchöflichen Ordinariate.

39.

Vorſchrift, wann bei Bewilligung von Erziehungsbeiträgen für Kinder minderer Staatsdiener die höhere Entſcheidung einzuholen iſt.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 18. Februar l. J., Zahl 680, erinnert, daß, da es in der Regel nicht zuläßig iſt, daß Witwen minderer Staatsdiener im eigenen Proviſionsſtande mehr beziehen, als der im Ruheſtande verſtorbene Gatte zuletzt zum Unterhalte für ſich und ſeine ganze Familie bezogen hat, in allen jenen Fällen, wo durch die Bewilligung von Erziehungsbeiträgen eine Abweichung von obiger Norm eintreten würde, die höhere Entſcheidung einzuholen ſei.

Bezüglich der Bemessung der Erziehungsbeiträge für Kinder pensionsfähiger Staatsdiener aber hat die hohe Hofkammer-Verordnung vom 25. Jänner 1844, Zahl 41,733/4065 de 1843 *) (Gubernial-Verordnung vom 23. Februar 1844, Zahl 2933), zur Richtschnur zu dienen.

Gubernial-Verordnung vom 16. März 1846, Nr. 5072; an die k. k. Kreisämter.

40.

Berechtigung der Militär-Verwaltung zur Aufstellung von Marketendern in den dem Militär unterstehenden Gebäuden.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 26. Februar 1846, Zahl 2407, wörtlich Nachstehendes zu erlassen befunden:

Die hohe Hofkanzlei ist schon bei wiederholten Anlässen mit dem k. k. Hofkriegsrathe über den Grundsatz übereingekommen, daß die Militär-Verwaltung befugt ist, eigene Marketender in den Casernen und sonstigen, dem Militär unterstehenden Gebäuden aufzustellen, welche für die Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse des Militärs sorgen, weil es diesem, so wie jedem Privaten frei stehen muß, sich die nothwendigen Consumtibilien für den eigenen Bedarf ohne Beschränkung an einen bestimmten Ort oder an gewisse Gewerbsleute auf beliebige Art zu verschaffen; allein derlei Marketender sind nur auf den Absatz für das Militär beschränkt und dürfen ihre Feilschaften nicht öffentlich zum Verkaufe ausbieten, und nicht an Civilparteien veräußern, und sobald sie sich dießfalls eine Ueberschreitung ihres Befugnisses erlauben, und Eßwaaren und Getränke an auswärtige Civilparteien verschleißen, sind dieselben ernstlich in die gehörigen Schranken zurückzuweisen. Auch sind, insoferne Marketendereien pachtweise oder sonst im

*) Siehe P. G. S., Band 26, Seite 59, Nr. 26.

Abfindungswege an Civilparteien überlaſſen werden, dieſe jedesmal der politiſchen Ortsobrigkeit zur Erwerbſteuerbemeſſung namhaft zu machen.

In Anwendung dieſer allgemeinen Grundſätze kann es daher keinem Anſtande unterliegen, daß dem Joſef Kober in Gratz, welchem die Militär-Verwaltungs-Behörde in der von ihm auf eigene Koſten zu erbauenden und mit allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät auf eine beſtimmte Anzahl Jahre an das Militär zu vermiethenden neuen Artillerie-Caſerne am Lazarethfelde auch die Ausübung der Marketenderei überlaſſen hat, unter oberwähnter Beſchränkung und Bedingung die Fleiſchausſchrottung für das Militär in dieſer Caſerne geſtattet werde, wobei es ſich keineswegs um die Verleihung eines ordentlichen Fleiſchergewerbes an Joſef Kober und alſo auch nicht um die zur Erlangung und Ausübung eines derlei Gewerbsbefugniſſes geſetzlich vorgeſchriebenen Erforderniſſe handelt.

Das k. k. Kreisamt wird hiervon in Erledigung ſeines Berichtes vom 5. December v. J., Zahl 24,624, deſſen Beilagen im Anſchluſſe zurückfolgen, mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt, den Magiſtrat Gratz von dieſer hohen Entſcheidung zur weiteren geeigneten Amtshandlung zu verſtändigen.

Gubernial-Verordnung vom 16. März 1846, Nr. 5389; an das k. k. Kreisamt Gratz.

41.

In Betreff der Beurtheilung der in landesüblicher Sprache im Inlande ausgeſtellten, und in jüdiſcher oder hebräiſcher Schrift unterfertigten Urkunden.

Ueber die Frage: ob die in dem hohen Hofdecrete vom 14 Februar 1814, Zahl 1106 der Juſtiz-Geſetzſammlung, enthaltene allerhöchſte Vorſchrift auf Namensfertigungen in jüdiſcher oder hebräiſcher Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache im Inlande ausgeſtellten Privaturkunde oder

auf öffentlichen Urkunden vorkommen, Anwendung finde? wurde in Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1846 erklärt: daß dergleichen Namensfertigungen bloß als Handzeichenanzusehen, mithin auf solche Art unterfertigte Schriften nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen seien.

Diese durch die erwähnte allerhöchste Entschließung gegebene Erläuterung wird gemäß dem hohen Hofkanzleidecrete vom 4. März l. J., Zahl 7135, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 17. März 1846, Nr. 6108.

42.

Belehrung über die häufig vorkommenden Targebrechen.

Die bei vielfältigen Anlässen gemachte Wahrnehmung, daß die Verlaßabhandlungs- und Vormundschaftsbehörden bei der Anrechnung der Taren in adeligen Richteramts-Geschäften aus unrichtiger Anwendung des Allerhöchsten Tarpatentes vom 13. September 1787 oder andere Beweggründe ungesetzlich vorgehen, und daß bei vielen Dominien in dieser Beziehung eine Praxis sich gebildet habe, die mit den Bestimmungen des erwähnten Patentes nicht nur nicht im Einklange steht, sondern offenbar ordnungswidrige Taranrechnungen im Gefolge hat, daß ferner die Dominien in der neueren Zeit von dem auf dem Lande in Verlaßabhandlungssachen seit jeher üblich gewesenen einfachen Verfahren häufig abweichen, und ohne durch die bestehenden Gerichtsvorschriften hierzu aufgefordert zu sein, bloß der Ausdehnung des Targefälles wegen ihre dießfälligen Amtshandlungen und Expeditionen vervielfachen, bestimmten das Gubernium, alles Jene, was in dieser Beziehung aus den verhandelten Tarbeschwerden als ordnungswidrig oder überflüssig aufgefallen ist, und zur Bedrückung der Unterthanen mittelst erhöhter Taranrechnungen geführt

hat, somit durch die erflossenen Gubernial- und Hofentscheidungen beanständet und abgestellt worden ist, in der hier angeschlossenen Belehrung zusammenzufassen, und es beabsichtiget, solche den Dominien zur künftigen unabweichlichen Richtschnur hinauszugeben.

Vorläufig erhält jedoch das k. k. Kreisamt den Auftrag, bis 10. Mai d. J. sich zu äußern, ob und welche Bemerkungen über den obigen Entwurf sich demselben etwa darbieten, oder ob in der dortigen Praxis nicht noch andere Anstände im Tarwesen vorkommen, durch deren Aufnahme dieser Entwurf ergänzt werden könnte?

Gubernial-Verordnung vom 18. März 1846, Nr. 6182;
an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 6182.

Die Bezüge, welche den Dominien bei der Verwaltung des adeligen Richteramtes gebühren, sind in dem allerhöchsten Tarpatente vom 13. September 1787 und in dem Grundbuchspatente vom 19. November 1768 enthalten. Diese beiden allerhöchsten Patente haben daher zur unabweichlichen Richtschnur zu dienen. Da jedoch das Gubernium die Wahrnehmung gemacht hat, daß manche darin enthaltene Bestimmungen von den Dominien entweder unrichtig angewendet, oder absichtlich übertreten werden, und da ein solches Benehmen häufige Beschwerden und Anstände im Tarwesen zur Folge hat, so werden zur Beseitigung künftiger Tar-Ueberbürdungen im Nachhange der bisher in dieser Beziehung vorgekommenen Fälle und die hierüber erflossenen Entscheidungen aufgeführt, woraus die Dominien sich die nähere Belehrung zu verschaffen vermögen, was ihnen an Taxen und Gebühren aufzurechnen erlaubt, und was als gegen die bezogenen Normen streitend anzusehen ist, wornach sich daher genau zu benehmen sein wird.

a) Für die Aufnahme der Todfalls-Anzeige zu Protokoll und für die Erledigung hierüber gebührt keine Taxe.

Die Protokollirung einer Todfalls-Anzeige erscheint auch überflüssig, indem die Gerichtsstelle nach §. 25 des 5. Abschnittes, II. Abtheilung der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, die Aufmerksamkeit von Amtswegen darauf zu richten hat, daß alle Todesfälle, bei denen ihr die Verlassenschafts-Abhandlung zur Pflicht kommt, sobald als möglich zu ihrer Kenntniß gelangen, wornach sie wegen Anlegung der gerichtlichen Sperre die ungesäumte Verfügung zu treffen hat. Die von dem abgeordneten Sperr-Commissär (wozu es übrigens der Ausfertigung eines Decretes nicht bedarf) zu erstattende Relation ist daher das erste im Verlaßabhandlungs-Geschäfte vorkommende Actenstück und bildet die Grundlage der vorzukehrenden Verlaßabhandlung.

Die Sperr-Relation aber ist nach der Rubrik V. lit. b des allerhöchsten Tarpatentes vom 13. Sept. 1787 außer der Schreibgebühr für die auf Anlangen der Parteien hinauszugebenden Abschriften tarfrei zu behandeln.

b) Schreibgebühren, welche übrigens gleichfalls als Taxen anzusehen sind, können nach der klaren Bestimmung des Tarpatentes nur in zwei Fällen bezogen werden, nämlich:

1. für die den Parteien auf Anlangen hinausgegebenen Abschriften der Protokolle und Relationen über jene Geschäfte, bei denen nach der Rubrik V. lit. b eine tagweise Einschreitgebühr stattfindet, wozu auch die auf dem Lande üblichen Verlaßabhandlungs-Protokolle gerechnet werden, und

2. nach der Rubrik VII. des Tarpatentes für jede Abschrift, so die Partei von dem Richter verlangt.

Die Aufrechnung von Schreibgebühren findet daher nicht Statt: für pflichtmäßige gerichtliche Expeditionen, welche Abordnungen von Beamten, Weisungen, Bewilligungen oder Erledigungen von angebrachten Gesuchen zum Gegenstande haben, sie mögen in was immer für einer Form ausgefertigt werden, daher nicht für Decrete, Edicte, Einantwortungs-Urkunden, für Gesuchsrubriken

oder Abſchriften von Protokollen, die mit den richterlichen Beſcheiden verſehen ſind, und den Zweck der Verſtändigung der Parteien von der Erledigung über ihre bei Gericht gemachte Anbringen haben, für Abſchriften von ämtlichen Relationen, die, mit den richterlichen Beſcheiden verſehen, den Parteien hinausgegeben werden, und nicht in die Kategorie der unter der Rubrik V. lit. b bezeichneten Geſchäfte gehören.

Nur in Betreff der auszufertigenden Edicte kann für jene Abſchriften derſelben eine Schreibgebühr angerechnet werden, die, abgeſehen von der geſetzlichen oder ortsüblichen Kundmachungsart, auf ausdrückliches Anlangen der Partei, behufs einer ausgedehnteren Kundmachung verfaßt werden müſſen, weil nur dieſe unter die Rubrik VII. des Tarpatentes zu ſubſumiren ſind.

c) Die Anrechnung der in der Rubrik I. lit. a bezeichneten Taxen für jede Erledigung ohne Unterſchied iſt nicht zuläßig, denn viele Erledigungen lauten zur Wiſſenſchaft, und ſind auf Verlangen Abſchriften zu ertheilen, nach der erwähnten Beſtimmung des Tarpatentes gebührt aber eine Taxe nur für jene Beſcheide, ſo von dem Richter über eine eingereichte Bittſchrift ertheilt werden, nur für die Erledigung der Erbserklärung gebührt unbedingt die in der Rubrik II. lit. a angeſetzte Taxe.

d) Wenngleich es in der Regel angemeſſen ſein mag, einen Unterbeamten im Falle ſeiner Abordnung zu einem auswärtigen Geſchäfte zu ſeiner Legitimation mit einem Decrete zu verſehen, ſo erſcheinen doch die Decrete an die Schätzleute auf dem Lande, wo ſie ohnehin größtentheils des Leſens und Schreibens nicht kundig ſind, überflüſſig, und werden wohl auch nicht ausgefertigt, ſondern die ohnehin ſchon beſtimmten und beeideten gerichtlichen Schätzmänner von den bevorſtehenden Inventuren und Schätzungen im kurzen Wege in die Kenntniß geſetzt.

Sie bedürfen auch keiner eigenen Decrete, da ſie dem abgeordneten Beamten beigegeben ſind, und auf ſolche

Art der Partei in der Eigenschaft, in welcher sie erscheinen, auf glaubwürdige Art vorgestellt werden.

Da das Justiz-Hofdecret vom 31. August 1792 ausdrücklich verbietet, bei der Verwaltung des adeligen Richteramtes bloß zur Vermehrung der Taren Expeditionen zu erlassen, die im Grunde überflüssig sind, so wird der Bezug einer Tare für solche Decrete als unzuläßig abgestellt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß für einen nach der Rubrik III lit. c der Tar-Ordnung ergehenden Befehl, wenn derselbe in der nämlichen Angelegenheit und zu gleichem Zwecke an mehrere Individuen erlassen wird, folglich hiernach die Ausfertigung mehrerer Decrete geschieht, die betreffende Tare nur einmal bezogen werden könne, indem nur der richterliche Befehl, nicht aber die zu Folge desselben erforderlichen Expeditionen der Tare unterliegt.

Auch kann die oberwähnte Tare nur für Decrete an die in der Rubrik III lit. c bestimmt bezeichneten Personen, und nicht für andere Decrete (wenn nicht eine bestimmte Vorschrift dafür spricht), am wenigsten aber für die bloße Vorladung von Parteien, z. B. zur Verlaß-Abhandlung, zur Zeugeneinvernehmung ꝛc., und zwar um so minder angerechnet werden, als es ganz unpassend wäre, solche Vorladungen auf dem Lande schriftlich zu erlassen, auch die Parteien ihre Angelegenheiten so oft persönlich in der Amtskanzlei betreiben, daß die Obrigkeit häufige Gelegenheiten hat, ihr Erscheinen durch mündliche Weisungen zu bewirken.

e) Oefters wird außer der Einschreitgebühr für die Inventur und Schätzung auch noch für die Beaugenscheinigung der Realität eine besondere Einschreitgebühr angerechnet, allein die Inventur und Schätzung kann ohne der Beaugenscheinigung und nöthigen Falles Begrenzung nicht ordnungsmäßig vorgenommen werden, beide Geschäfte fallen daher in Eines zusammen, und es kann le-

diglich die Einschreitgebühr für so viele Tage angerechnet werden, als zu den erwähnten Geschäften wirklich verwendet worden sind.

f) Pflegen mehrere Dominien, obschon alle einzelnen, die Verlaßabhandlung bildenden Acte abgesondert der entsprechenden Tare unterzogen sind, noch außerdem eine Tare für die Einschreitung zur Verlaßabhandlung in Ansatz zu bringen.

Diese Tare gründet sich auf keine gesetzliche Bestimmung, da jedoch zu Folge der, auf dem Lande üblichen Geschäftsführung ein Verlaßabhandlungs-Protokoll, welches den Stand der Verlassenschaft darstellt, und die Vertheilung enthält, formirt zu werden pflegt, und es billig ist, daß eine Tare dafür zugestanden werde, da ferner jene für die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Gerichtsprotokoll, Rubrik II lit. b dieser Amtshandlung entspricht, so kann nur die Aufrechnung der, auf diese Bestimmung des Tarpatentes sich gründenden Gebühr mit 10 kr. als zuläßig erkannt werden.

g) Was die gewöhnlich vorkommende Tare für die Vertheilung betrifft, so ist sie nur dann im a. h. Tarpatente Rubrik VI lit. c gegründet, wenn unter den Erben, Pupillen oder Curanden sich befinden, und entweder auf Verlangen der Großjährigen, oder im Interesse der Pflegebefohlenen eine Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt, in welchem Falle es in dem Berufe der Vormundschaftsbehörde liegt, die unter dem Einflusse der gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen zu Stande gekommene Vermögensabtheilung zu ratificiren, und nur für die unter solchen Umständen zu erlassende Final-Verordnung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde ist der Bezug der obigen Tare, welche gegenwärtig beinahe immer nebst der Einschreitgebühr zur Verlaßabhandlung ordnungswidrig aufgerechnet zu werden pflegt, beschränkt.

h) Kommt häufig unter der Bezeichnung „für die Fertigung" die Aufrechnung einer Tare vor. Insofern dieselbe für die Beifügung der Unterschrift aufgerechnet wird, erscheint sie offenbar unzuläßig, da sie im Tarpatente keine Begründung findet, insofern aber die Ausfertigung, d. i. Verfassung einer gerichtlichen Urkunde darunter verstanden wird, so kann sie nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn das Geschäft, worüber die betreffende Urkunde errichtet wird, nicht schon der im Tarpatente dafür bewilligten Tare abgesondert unterzogen worden ist.

Daß übrigens die Fertigungs-Tare für Schirmbriefe, die hie und da vorkömmt, offenbar unzuläßig erscheine, und sich mit der, auf der Rectification und Uebung gegründeten Schirmbriefsgebühr zu begnügen sei, versteht sich von selbst.

i) Wird öfters die Anrechnung einer Vidimirungstare für die in Abschrift hinauszugebenden Verlaß-Abhandlungsschriften bemerkt, allein solche findet für die in erster Abschrift auf dem gehörigen Stämpel auszufolgenden Verlaßabhandlungs-Acten für die sogenannten Pflichtabschriften um so weniger Statt, als solche die Stelle der Originalien vertreten, die bei der Obrigkeit errichtet worden sind.

k) Eine Tare für die Publication von Eheverträgen stellt sich als unzuläßig dar, da Verträge zweiseitig verbindliche Urkunden und den Parteien ohnehin bekannt sind, und da das Tarpatent ausdrücklich nur für die Kundmachung eines Testamentes, welches vom Sperrcommissär zu Gerichtshanden deponirt, und gerichtlich, in Gegenwart der Interessenten eröffnet wird, eine Tare zugesteht.

l) Wird öfters für die Ratification von Abhandlungs-Vergleichen und sonstigen in Erbschafts-Geschäften errichteten Verträgen die Tare nach der Rubrik V lit. C in Anrechnung gebracht. Allein diese Tare ist nur dann zuläßig, wenn es im Berufe des Gerichtes als Vormundschafts- oder Curatels-

behörde liegt, die Ratification zu ertheilen, in den andern Fällen, wo Großjährige als Paciscenten eintreten, kann von einer Ratificationstaxe keine Rede sein, da die zwischen Großjährigen errichteten Contracte der gerichtlichen Bestätigung nicht bedürfen, und wenn die Grundobrigkeit als solche die Ratification zu ertheilen findet, ihr in dieser Eigenschaft ein Taxenbezug nicht zusteht.

m) Kommen selbst Fälle vor, daß Obrigkeiten die Protokolle, welche sie in Verlaßabhandlungs-Geschäften aufnehmen, als Privatgeschäfte ansehen, und willkürliche Gebühren dafür in Anrechnung bringen. Allein einerseits sind die Gerichts-Behörden derlei Protokolle auf Ansuchen der Parteien aufzunehmen ämtlich verpflichtet, andererseits geht es auch nicht an, Privatgeschäfte willkürlich und überspannt zu taxiren, sondern es besteht die allgemeine Regel, daß für Privatgeschäfte keine höheren Taxen in Anrechnung gebracht werden sollen, als jene, die für analoge richterliche Geschäfte in der Taxordnung ausgemessen sind.

Auch werden öfters bloß zur Vermehrung der Taxen überflüssige, besonders bei der einfachen Geschäftsmanipulation auf dem Lande entbehrliche Protokolle aufgenommen, z. B. Aufnahme des Gesuches um die Verlaßabhandlung, um die Inventur, wo schon eine bedingte Erbserklärung vorliegt, Vormundschafsangelobungs-Protokolle ꝛc., selbst das Einantwortungsgesuch erscheint auf dem Lande in der Rücksicht entbehrlich, als die in der Amtskanzlei übliche Aufnahme des Verlaßabhandlungs- und Vertheilungs-Protokolles die Folge der Einantwortung des Verlasses wohl von selbst nach sich zieht.

n) Die Diäten und Fuhrkosten machen stets einen großen Theil der angerechneten Gebühren aus, und werden häufig auf eine überspannte Art in Ansatz gebracht.

In dieser Beziehung steht vor Allem der im a. h. Taxpatente ausgesprochene Grundsatz fest, daß die außer dem Gerichtsorte zu einem Amtsgeschäfte verwendeten Beamten

die ihrem Character angemessene Kost und Fuhr von der Partei unentgeltlich zu fordern haben, und daß, wenn die Partei diese Verbindlichkeit nicht erfüllen kann oder will, das Befugniß der Beamten zur Anrechnung eines angemessenen Zehrungs-Aequivalents und der Fuhrkosten eintrete.

Dieses Zehrungs-Aequivalent ist nach den, jeden Orts üblichen Localpreisen, und mit Berücksichtigung des Umstandes in Ansatz zu bringen, daß es den Gerichtsabgeordneten nur in dem Maße gebühre, als es die Bestreitung der nothwendigen Ausgaben mit sich bringt, daß daher, wenn das Geschäft mit Einschluß der Hin- und Rückreise in einem Tage verrichtet wird, nur der Ersatz für das Mittagsmahl von der Partei zu leisten sei.

Die eigentliche Anrechnung von Diäten erscheint daher im Allgemeinen unzuläßig, da jedoch Diäten ihrer Natur nach den angemessenen Ersatz für Zehungs- und sonstige Auslagen der im Dienste reisenden Beamten zu gewähren bestimmt sind, so können solche in dem Falle zugestanden werden, wo deren Aufrechnung mit Rücksicht auf die obigen Andeutungen angemessen erscheint, jedoch versteht es sich von selbst, daß das Zehrungs-Aequivalent für die in adeligen Richteramtsgeschäften einschreitenden Beamten die ihnen in andern Fällen nach ihrer Kategorie gebührenden Diäten nicht überschreiten darf, und daß gegenwärtig der gesetzliche Abzug des Fünftels Statt zu finden habe.

Dem gemäß würde dem Ortsrichter oder dem Wirthschafts-Oberbeamten nach dem hohen Hofdecrete vom 1. December 1808, Z. 38,943, die 11te Classe mit 3 fl. oder nach Abzug des Fünftels 2 fl. 24 kr., dem Unterbeamten die 12te Classe mit 2 fl. oder 1 fl. 36 kr. zuzugestehen sein, da nach der Bestimmung der eben berufenen Vorschrift die 10te Classe nur den angestellten Bezirkscommissären, und zwar nur in dem Falle, wo sie in politischen Angelegenheiten Reisen zu unternehmen haben, gebührt.

Uebrigens kann ein Zehrungs-Aequivalent oder Diät, dann die Fuhrkosten auch in dem Falle in Anspruch genommen werden, wo der reine Verlaß 100 fl. nicht erreicht, folglich taxfrei zu behandeln ist, da Diäten und Fuhrkosten nicht in die Kategorie der Taxen gehören, und es gilt diese Regel auch von allen übrigen baren Auslagen.

Die Fuhrkosten richten sich nach den Localpreisen, und sind mit Rücksicht auf die Entfernung, Jahreszeit, Beschaffenheit der Wege zu bemessen, übrigens ist es auch den Unterbeamten gestattet, sich zweier Pferde für den Fall zu bedienen, als nicht in der betreffenden Gegend auch bloß einspänniges Fuhrwerk üblich und anstandlos verwendbar sein sollte.

Im Falle übrigens eine Reise mehrere Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten betrifft, so versteht es sich ohnehin, daß das Zehrungs-Aequivalent und die Fuhrkosten die betreffenden Parteien nur verhältnißmäßig treffe.

Die Beiziehung von Actuaren zu Schätzungen, Inventuren und Lizitationen kann, um nicht die Parteien mit vermeidbaren Auslagen zu belasten, in der Regel nicht als zuläßig erkannt werden.

Uebrigens ist die bei vielen Dominien bestehende Uebung, wornach zur Sperre bei Verlässen anstatt eines Beamten ein beeideter Amtmann oder Gerichtsdiener abgeordnet wird, zuläßig und genügend, und man versteht sich, daß zur Verschonung der Parteien mit vermeidbaren Auslagen, besonders bei geringem Vermögensstande und Character des Verstorbenen, der Abordnung von Beamten sich werde enthalten werden.

Uebrigens unterliegt es auch keinem Anstande, für den zu einem solchen Geschäfte verwendeten Amtmann oder Gerichtsdiener ein mäßiges Zehr- und Weggeld in Anrechnung zu bringen.

o) Was die Zustellungen betrifft, so besteht hinsichtlich der Anrechnung der dießfälligen Gebühren vielfältig der

Mißbrauch, daß die Dominien, die in der Rubrik I lit. c bestimmte Zustellungsgebühr nebst dem dort erwähnten Meilengelde in Anrechnung bringen.

Allein die erstere ist bei Zustellungen an Parteien zu beziehen, die sich im Gerichtsorte oder nicht in der gesetzlichen Distanz davon entfernt befinden. Letzteres gebührt dem Gerichtsdiener für Zustellungen in Orte, die vom Gerichtsorte eine Meile oder weiter entfernt sind, beide Anrechnungen können daher neben einander nicht bestehen.

Da übrigens nach der Bestimmung der Taxordnung für jede Meile 15 kr. mit Einrechnung des Rückweges abzureichen sind, so begründet eigentlich schon die Entfernung einer halben Meile vom Gerichtssitze die Zuläßigkeit der Anrechnung des Weggeldes.

Ferner ist es in der neueren Zeit bemerkbar geworden, daß Dominien durch die häufige Anrechnung von Weggeldern sich eine Einnahmsquelle zu verschaffen suchen, und es machen die Beträge derselben oft den größten Theil der angerechneten Taxen aus.

In adeligen Richteramtsgeschäften, deren Behandlung von jener des Richteramtes in Streitsachen wesentlich verschieden ist, können Weggelder größtentheils vermieden werden, indem die Dominien mit jenen Individuen, deren Mitwirkung sie im Verlaßabhandlungsgeschäfte bedürfen, und mit den Verlaß-Interessenten so häufig in Berührung kommen, daß alles Nothwendige durch mündliche Aufträge und Bestellungen in die Amtskanzlei bewirkt werden kann; der Fall, daß besondere Zustellungen durch den Gerichtsdiener geschehen müssen, wird daher nur zu den seltenen gehören.

Es wird daher den Dominien die Beschränkung der Zustellungen anf wirklich nothwendige Fälle mit dem Bedeuten nachdrücklich empfohlen, daß bei vorkommenden Anständen die genaue Prüfung der Nothwendigkeit der Anrechnung besonderer Weggelder werde eingeleitet, und

nicht werde geduldet werden, die Parteien auf ſolche Art zu bedrücken.

Insbeſondere wird hinſichtlich der Zuſtellung in Grundbuchsgeſchäften den Dominien die gedruckte Verordnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 18. September 1818, Z. 8060, in Erinnerung gebracht.

p) Kommen Fälle vor, daß für die den Acten der Sperre, Inventur und Lizitation beizuziehenden Zeugen in den Tarnoten eine Vergütung in Anſatz gebracht wird. Allein da in dem a. h. Patente vom 13. September 1787 von einer ſolchen keine Erwähnung geſchieht, ſo ſind derlei Vergütungen auch nicht geeignet, als Taxen behandelt, und in die Tarnoten aufgenommen zu werden.

Eben ſo beſteht für die Beiziehung des Amtmannes zu den Verlaßabhandlungen keine Taxe, daher, wenn die Parteien ſolche verlangen, es ihnen zu überlaſſen iſt, mit dem Amtmanne der Entſchädigung wegen ſich einzuverſtehen.

q) Die Anrechnung der Privattaxen geſchieht häufig nicht nur nicht mit Mäßigung, ſondern artet in wahre Bedrückungen der Parteien aus.

In dieſer Hinſicht muß vor Allem bemerkt werden, daß die Dominien nach dem h. Hofdecrete vom 6. April 1797 (J. G. S. Z. 348) verpflichtet ſind, die unter ihren Unterthanen vorfallenden rechtsverbindlichen Geſchäfte, wenn dieſe es verlangen, zu protokolliren, und die Urkunden hierüber auszufertigen. Es iſt daher die Errichtung ſolcher Protokolle, welche in die Regiſtratur hinterlegt werden müſſen, und die hierauf gegründete Verfaſſung der Urkunden kein eigentliches Privat-, ſondern ein ämtliches Geſchäft der Grundobrigkeiten.

Die Mäßigung der dafür aufgerechneten Gebühren iſt eine Obliegenheit der Kreisämter. Die zu bewilligende Gebühr muß ſich nach dem Umfange des Geſchäftes und dem damit verbundenen Zeitverluſte, nach der Schwierig-

keit und möglichen Verantwortung, dann nach dem Werthe des Objectes, über welches die Urkunde verfaßt wird, richten und es ist schon in dem Gubernial-Decrete vom 15. Jänner 1823, Zahl 30,502, der Grundsatz ausgesprochen worden, daß sich an jene Gebühren gehalten werden soll, die in dem allerhöchsten Tarpatente für analoge richterliche Amtshandlungen zugestanden sind, ein Grundsatz, der in den Bestimmungen dieses Tarpatentes §. 3, 4, 5 und 6 wurzelt, worin hinsichtlich der Tarirung der richterlichen Amtshandlungen über Particulargeschäfte die Norm enthalten ist. Insbesondere muß bei Urkunden von geringem Belange, welche kurzen Inhaltes sind, oder nach gewissen Formeln ausgefertigt zu werden pflegen, die daher bei der gewöhnlichsten Aufmerksamkeit weder eine Verantwortung begründen, noch das Denkvermögen besonders in Anspruch nehmen, z. B. Extabulationsquittungen, Pupillar-Schuldbriefen ꝛc. alle Mäßigung bei der Anrechnung der Privattaxen beobachtet werden.

In Grundbuchsgeschäften sind nach dem allerhöchsten Patente vom 19. November 1768 lediglich folgende Taxen zu beziehen:

Für Besitzanschreibung, Vormerkung einer Schuld oder anderen Last . . . . . 1 β

Für eine derlei Abschreibung oder Extabulirung . 3 kr.

Für einen Grundbuchs-Extract über die vorgemerkte Onera oder Anschreibung . . . . . 1 β

Für die Ingrossirung, d. i. Eintragung der Urkunden, worauf sich Besitzanschreibungen, Belastungen und Entlastungen gründen, in die Urkundenbücher gebührt daher keine Taxe.

Da jedoch das Grundbuchspatent eigentlich nur die für den Vollzug der grundbüchlichen Manipulation bestimmten Taxen enthält, so unterliegt es keinem Anstande, für andere in Grundbuchsgeschäften vorfallende Amtshandlungen, wenn sich auf solche das

Patent im adeligen Richteramte (wohin die Grundbuchsgeschäfte gleichfalls gehören) anwenden läßt, die entsprechenden Gebühren nach Maßgabe des letzteren anzurechnen, daher insbesondere für die Aufnahme von Gesuchen in Grundbuchsangelegenheiten für die Bewilligung oder Zurückweisung derselben, für Zustellungen der Bezug der in den Rubriken I. a und c, und II lit. b des Patentes vom 13. September 1787 enthaltenen Gebühren zuläßig erscheint.

Die hie und da wahrgenommene Uebung, daß für die Bewilligung von grundbüchlichen Amtshandlungen eine Taxe von 10 kr. angerechnet wird, ist als eine Ueberschreitung des unter der Rubrik I lit. a festgesetzten Taxenausmaßes anzusehen.

Die Taxen für die Abschrift eines Grundbuchs-Extractes und für ein Grundbuchs-Certificat gründen sich auf keine gesetzliche Bestimmung und sind daher unzuläßig.

Endlich ist die häufig vorkommende Anrechnung einer Taxe für den Auftrag an den Grundbuchsführer zum Vollzuge einer grundbücherlichen Manipulation unzuläßig, weil in der Rubrik III litt. c des Taxpatentes vom 13. September 1787 eine solche Taxe nur für den Befehl an den Gerichts-Abgeordneten, folglich an jene Beamte, die mit einem außer dem Amtssitze zu verrichtenden Geschäfte beauftragt werden, keineswegs aber für den Befehl zum Vollzuge einer in der Amtskanzlei vorzunehmenden Arbeit zugestanden ist.

43.

Ausdehnung der Vorschrift bezüglich der Ausstellung von Empfangsbestätigungen über eingezahlte Diensttaxen auf ständische, städtische und politische Fondsbeamte.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. December 1845, Zahl 39,339, wird dem k. k. Kreisamte erinnert, daß

die demselben mit hierortiger Verordnung vom 23. November 1845, Z. 22,323 *), bekannt gegebene Vorschrift wegen Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Ausstellung von Empfangsbestätigungen über eingezahlte Dienstaxen auch auf städtische und politische Fondsbeamte Anwendung findet, welche bei Erneuerungen und Veränderungen im Range und Gehalt ebenfalls der Aerarial-Taxzahlung unterliegen. — Hiernach hat das k. k. — das Weitere zu verfügen.

Gubernial-Verordnung vom 19. März 1846, Nr. 378; an die k. k. Kreisämter, an die Herren Stände.

44.

Vorschrift bezüglich der Verleihung von Hausirbefugnissen für den Grenzbezirk, oder hinsichtlich controllspflichtiger Waaren.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 8. Jänner l. J., Zahl 44,146, im Nachhange zu dem hohen Hofkammer-Decrete vom 9. Mai 1845, Zahl 12,395 (Gubernial-Intimat vom 12. Juni 1845, Zahl 9935), erinnert, daß es in den Fällen der Verleihung von Hausirbefugnissen für den Grenzbezirk überhaupt oder hinsichtlich controllpflichtiger Waaren mit Ausnahme der Baumwollwaaren für das innere Zollgebiet an solche Personen, welche bereits in dem letztverflossenen Jahre ein derlei Befugniß besessen haben, und bei welchen es sich nur um die Bewilligung handelt, in demselben Umfange, wie in dem letztverflossenen Jahre den Hausirhandel durch ein weiteres Jahr auszuüben, bei der zuletzt durch die hohen Hofkammer-Decrete vom 13. Juni 1838, Zahl 15,848, und vom 2. November 1842, Zahl 26,023 (Gubernial-Intimat vom 15. August 1838, Zahl 12,322, und vom 29. December 1842, Zahl 23,181) **), angeordneten vorläufigen Rück-

*) Siehe P. G. S. Band 27, Seite 270, Nr. 107.

**) Siehe P. G. S. Band 24, Seite 360, Nr. 199.

ſprache mit den betreffenden Cameralbezirksbehörden zu verbleiben habe.

Hinſichtlich der Bewilligung von Hauſirbefugniſſen für den Umſatz von Baumwollwaaren hat dagegen fortan die Beſtimmung des vierten Abſatzes des hohen Hofkammerdecretes vom 13. Juni 1838, Zahl 15,848, zur Richtſchnur zu dienen.

Gubernial-Verordnung vom 19. März 1846, Nr. 1777; an die k. k. Kreisämter.

45.

Ueber die Erforderniſſe zur Aufnahme in die Akademie der bildenden Künſte in Wien.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 22. December 1838, Zahl 32,726 (intimirt mit Gubernial-Currende vom 9. Februar 1839, Zahl 745), wurde die allerhöchſte Entſchließung vom 4. December 1838 über jene Erforderniſſe kundgegeben, die zur Aufnahme als ordentliche Schüler in der Akademie der bildenden Künſtler in Wien künftig zu gelten haben.

Da die Zahl junger Leute, welche ſich melden, um die Aufnahme in die Akademie zu erhalten, ohne die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen zu können, jedes Jahr zunimmt, und man ſich dadurch veranlaßt findet, junge Leute, die darauf gerechnet oder oft von ferne kommen, um in die Akademie einzutreten, und ſonſt keine andere Beſtimmung haben, zurückzuweiſen: ſo hat, damit ſich nicht, wie bisher, mit Unwiſſenheit der erwähnten allerhöchſten Vorſchrift entſchuldigt werden könne, die hohe Hofkanzlei über Anſuchen des Herrn Curators der Akademie den Auftrag zu erneuerter Verlautbarung der allerhöchſten Entſchließung vom 4. December 1838 anher erlaſſen, gemäß welcher zum Eintritte in die Akademie der bildenden Künſte in Wien als erforderliche Vorbildung feſtgeſetzt wurde, entweder die zwei Jahrescurſe der 4. Claſſe an einer Hauptſchule, oder die vier Grammatical-Claſſen an einem Gymnaſium mit gutem Erfolge zurückgelegt zu haben.

Vormalige Zöglinge der Ingenieur- oder der Neustädter Militär-Akademie, und Ausländer, wenn sie als ordentliche Schüler in die Akademie der bildenden Künste aufgenommen werden wollen, haben die gleiche Vorbildung auf geeignete Art nachzuweisen.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Ausländern in das Studium der Akademie hat nur das Präsidium der Akademie und dieses nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß, und wenn nach gehöriger Erforschung gegen die Sittlichkeit des Characters und Betragens des die Aufnahme Ansuchenden kein Bedenken obwaltet.

Gubernial-Currende vom 21. März 1846, Nr. 5580.

46.

Vorschrift über die Verfassung der Ausweise der in Civil-Diensten verwendeten Patental-Invaliden.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 9. März l. J., Zahl 3238, sind in die für jedes Militär-Quartal vorzulegenden Ausweise über die in Civildiensten verwendeten Patental-Invaliden, die in Privatdienste eintretenden Militäristen nicht einzubeziehen.

Gubernial-Verordnung vom 22. März 1846, Nr. 6102; an die k. k. Kreisämter.

47.

In Betreff der Ermäßigung der Eingangszoll- und Dreißigstgebühren für die im innern zoll- und dreißigstpflichtigen Verkehr aus und nach Ungarn und Siebenbürgen versendeten Schuhmacher-Arbeiten.

In Folge Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 17. d. M., Z. 2210, wird mit Beziehung auf den mit 1. November 1845 in Wirksamkeit gesetzten Zoll- und Dreißigstgebühren-Tarif für Fabrikate und Manufacte von Leder zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. April 1846 angefangen, für die unter

Post-Nr. 18 dieſes Tarifes genannten Schuhmacherarbeiten von Leder, ſo wie auch von Zeug, Filz und anderen Stoffen im Verkehre zwiſchen Ungarn und Siebenbürgen und den anderen im gemeinſchaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern die Eingangsgebühr, wenn die Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen Statt findet, von 15 fl. auf 4 fl. 10 kr. pr. Centner netto, und wenn ſie nach Ungarn oder Siebenbürgen vor ſich geht, von 7 fl. 30 kr. auf 2 fl. 5 kr. pr. Centner netto gemäßigt wird, und ſomit nach dieſem herabgeſetzten Ausmaße zu berichtigen iſt.

Gubernial-Currende vom 26. März 1846, Nr. 6620.

48.

Beſtimmung des Zeitpunctes, bis zu welchem die ſich verehelichenden Witwen oder weiblichen Waiſen die Wahl zwiſchen der Abfertigung oder dem Vorbehalte ihres Aerarial-Bezuges zu erklären haben.

Seine Majeſtät haben, nach Inhalt der hohen Hofkammer-Verordnung vom 6. März d. J., Zahl 6785, mit allerhöchſter Entſchließung vom 14. Februar 1846 anzuordnen geruht, daß in den Fällen, für welche nach den beſtehenden Vorſchriften einer penſionirten oder proviſionirten Staatsdiener-Witwe bei ihrer Wiederverehelichung die Wahl zwiſchen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des genoſſenen Bezuges für den Eintritt des nochmaligen Witwenſtandes geſtattet iſt, dieſe Wahl von der hierzu Berechtigten längſtens bis zum Ablaufe von drei Jahren nach ihrer Wiederverehelichung der Behörde, von welcher die Anweiſung des Bezuges verfügt wurde, ſchriftlich erklärt werden müſſe. Erfolgte die ſchriftliche Erklärung der getroffenen Wahl innerhalb dieſer Friſt nicht, ſo hat die Ertheilung der Abfertigung nicht mehr ſtatt zu finden, und es kann dann nur der Fortbezug des früheren Genußes bei dem Wiedereintritte des Witwenſtandes, ſo weit die vorſchriftmäßigen Bedingungen vorhanden ſind, angeſprochen werden.

Dieſelben Beſtimmungen gelten in Folge der berufenen allerhöchſten Entſchließung bezüglich der weiblichen Waiſen, in ſo ferne ſolchen nach den dießfalls beſtehenden Vorſchriften, welche fortan in Wirkſamkeit bleiben, bei ihrer Verehelichung die Wahl zwiſchen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des genoſſenen Bezuges für den Fall des Witwenſtandes zuſteht.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 30. März 1846, Nr. 7045.

49.

Ueber die Wirkung der Geſuche um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagſatzung, oder um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen eine verſtrichene Fallfriſt.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſtem Cabinetſchreiben vom 14. Februar 1846 ſowohl für jene Provinzen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, als für diejenigen, in welchen die weſtgaliziſche Gerichtsordnung und das Regolamento generale in Wirkſamkeit ſind, Folgendes allerhöchſt feſtzuſetzen geruht:

„Ein Geſuch um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagſatzung, oder um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen eine verſtrichene Fallfriſt, hat nur die Wirkung, daß bis zur Entſcheidung über daſſelbe in der Hauptſache nicht weiter verfahren werden darf; keineswegs aber kann die Execution eines, in Folge der Tagſatzungs- oder Friſtverſäumung ergangenen und den Parteien bereits zugeſtellten Erkenntniſſes durch ein ſpäter eingebrachtes Geſuch dieſer Art aufgehoben werden.“

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird hiermit zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. März d. J., Zahl 10,349, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 3. April 1846, Nr. 7414.

50.

Ueber die Stämpel-Behandlung der Partei-Eingaben und Recurſe in Criminal-Angelegenheiten.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelbehandlung der Partei-Eingaben und Recurſe in Criminal-Angelegenheiten hat die hohe allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle, entſchieden, daß die Eingaben und Recurſe in Criminal-Angelegenheiten, welche von dem Beſchuldigten ſelbſt, oder von den nach §. 463 des erſten Theiles des Strafgeſetzes zum Recurſe berechtigten Perſonen eingebracht werden, nach den Beſtimmungen des Stämpel- und Targeſetzes §. 81, Z. 4 (§. 64, Z. 4, italieniſchen Textes), im Zuſammenhange mit jenen des Strafgeſetzes erſten Theiles, §. 526, vom Stämpel befreit ſind, daß aber die Eingaben anderer, zum Recurſe nicht berechtigter Parteien, oder auch Eingaben, welche Gegenſtände betreffen, die ſtreng genommen nicht zur Criminal-Verhandlung gehören, als: Eingaben, womit z. B. für einen Inquiſiten Bürgſchaft angetragen oder Caution erlegt wird, oder Abſchriften von Criminal-Expeditionen oder Protokollen verlangt werden u. dgl., im Sinne der oben berufenen geſetzlichen Beſtimmungen der Stämpelpflicht unterliegen.

Anzeigen über begangene Verbrechen, und Geſuche, welche die Beſchleunigung und gute Führung der Unterſuchung bezwecken, können nicht als Partei-Eingaben im Intereſſe der Parteien betrachtet werden, ſondern ſie ſind Eingaben im Intereſſe der öffentlichen Verwaltung, und daher im Sinne des §. 81, Zahl 2 (§. 64, Zahl 2, italieniſchen Textes), vom Stämpel frei.

Dieſe Entſcheidung wird zu Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 10. v. M., Zahl 5508, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 4. April 1846, Nr. 6823.

51.

Vorschrift für Sanitäts-Individuen, welche auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 24. v. M., Zahl 6067, erhält das k. k. Kreisamt eine angemessene Zahl von Exemplaren der neu einzuführenden Vorschrift für Sanitäts-Individuen, welche auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten, nebst einer neuen Ordinations-Norm zur weiteren entsprechenden Verfügung.

Gubernial-Verordnung vom 4. April 1846, Zahl 7412; an die k. k. Kreisämter.

Allgemeine Vorschrift

für Sanitäts-Individuen, welche auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten.

Die Aerzte, Wundärzte und Apotheker haben sich in jenen Fällen, wo auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordinirt oder bereitet werden, künftig an folgende Vorschriften zu halten:

§. 1.

Die Aerzte und Wundärzte sind bei den dießfälligen Ordinationen auf die in der jeweiligen letzten Auflage der österreichischen Pharmacopoe enthaltenen Heilkörper beschränkt.

§. 2.

Den allgemeinen Benennungen der Arzneimittel sind jederzeit jene Merkmale deutlich und bestimmt beizufügen, welche zur richtigen Erkenntniß ihrer Eigenschaften, folglich auch zur genauen Bestimmung des Preises der Heilmittel nothwendig sind.

§. 3.

Der Gebrauch der chemiſchen Formeln und der Gewichtszeichen iſt nicht geſtattet. Die Ingredienzen und die Quantitäten derſelben müſſen mit ausgeſchriebenen Worten bezeichnet werden.

§. 4.

Außer jenen Arzneien, welche in den nachfolgenden Recept-Formeln angegeben ſind, dürfen keine anderen Heilmittel normaliter ordinirt werden; es ſind daher alle Arzneien, welche bei beſonderen Krankheiten zu Folge richtiger Indication aus anderweitigen, in der §. 1 bemerkten Pharmacopoe enthaltenen Heilkörpern bereitet werden ſollen, jederzeit durch Magiſtral-Formeln zu ordiniren.

§. 5.

Unnöthige Zuſammenſetzungen von Heilmitteln ſollen nicht verſchrieben werden.

§. 6.

Arzneimittel von höherem Werthe, als: Biſam, Bibergeil, China-Extracte, chineſiſche Rhabarber, ätheriſche Oele u. ſ. w., ſo wie die aus denſelben beſtehenden Präparate, dürfen ohne dringende Noth nicht ordinirt werden, beſonders wenn mit wohlfeileren und einheimiſchen Medicamenten derſelbe Heilzweck erreicht werden kann.

§. 7.

Von Arzneikörpern, welche in der Taxe als käuflich und als durch pharmaceutiſche Kunſt verfertigte Zubereitungen vorkommen, ſind nur die Erſteren zu verordnen. Es iſt daher

§. 8.

zur kohlenſaueren Bittererde jedesmal der Beiſatz zu machen, daß das käufliche Präparat derſelben genommen werden ſoll. Es ſind aber auch

§. 9.

rückſichtlich ſolcher Arzneikörper, welche bloß nach dem Preiſe taxirt ſind, der zu entrichten iſt, wenn ſie von den Apothekern vorſchriftmäßig bereitet werden, nur die im Handel vorkommenden, fabrikmäßig bereiteten und daher käuflichen Producte

derſelben mit dem Beiſatze „venalis“ dann zu verſchreiben, wenn ſie zu Räucherungen oder zu ſolchen Heilzwecken gebraucht werden, wozu man ſie ohne Nachtheil für den Kranken verwenden kann.

§. 10.

Einfache Aufgüſſe, Decocte und Umſchläge, wozu auch der Senfteig gehört, haben die Aerzte und Wundärzte nicht in der Apotheke, ſondern in den dazu beſtimmten Localitäten der Krankenhäuſer oder in den Wohnungen der Kranken, nach der den Wärtern zu gebenden Belehrung, verfertigen zu laſſen.

§. 11.

Eben ſo ſollen ſie Veſicatore und andere Pflaſter nur dann in der Apotheke aufſtreichen laſſen, wenn die Dürftigkeit des Kranken und ſeiner Angehörigen ſo groß iſt, daß ſie die dazu nöthige Unterlage nicht beſitzen.

§. 12.

Zu den Umſchlägen aus Leinſamenmehl iſt jederzeit das Pulver aus den nach dem Preſſen dieſer Samen zurückbleibenden Kuchen zu verordnen.

§. 13.

Wenn die Krankenanſtalten für mehrere Kranke in einer und derſelben Ordinations-Zeit ganz gleichartig zuſammengeſetzte Arzneien benöthigt werden, ſo ſind dieſelben mit Beifügung der Bett-Nummern oder des Namens und der übrigen vorgeſchriebenen Bezeichnungen der Kranken rubrikenweiſe zuſammen zu verſchreiben.

Dieſer Vorgang iſt, wenn er leicht ausführbar erſcheint, auch bei Volkskrankheiten zu beobachten.

§. 14.

Zum gewöhnlichen Tranke ſoll man in den im §. 10 erwähnten Localitäten Gerſte ſieden laſſen, welche jedoch nicht in der Apotheke gefaßt werden darf.

§. 15.

Salze ſind bei Decocten oder bei ſolchen Mixturen, welche aus Flüſſigkeiten beſtehen, die ohne Nachtheil der Heilwirkung

heiß gemacht werden können, in Kryſtall-Form zu verſchreiben, wenn die Quantitäten der Flüſſigkeiten die heiß aufgelösten Salze auch nach ihrem Erkalten aufgelöst erhalten. Salze ſind daher nur dann als alkoholiſirte Pulver zu verordnen, wenn ſie anderen Pulvern oder Lattwergen, oder ſolchen Flüſſigkeiten beizumengen wären, welche nicht heiß gemacht werden dürfen, oder welche das Salz beim Erkalten in kryſtalliſirtem Zuſtande abſetzen würden.

§. 16.

Statt der aromatiſchen Wäſſer ſind in der Regel die Pflanzenaufgüſſe zu verſchreiben, nur im Nothfalle iſt die Anwendung einiger in der Pharmacopoe enthaltener deſtillirter Wäſſer geſtattet. In einem ſolchen Falle ſind jedoch nur die wirkſamen wohlfeileren aromatiſchen Wäſſer zu wählen, und die koſtſpieligeren deſtillirten Wäſſer, als: das Pomeranzenblüthen- und Bibergeil-Waſſer, zu vermeiden.

§. 17.

Bei der Verſchreibung einiger oder mehrerer Pulver ſind die Ingredienzen niemals für ein einzelnes Pulver mit dem Beiſatze „dentur tales doses," ſondern für alle zuſammen zu verordnen. Die ganze Quantität ſoll gemiſcht und ſodann in die erforderliche Zahl gleicher Gaben getheilt werden.

§. 18.

Zucker iſt außer den in den beigefügten Recept-Formeln angegebenen Fällen der Regel nach nur zu Pulvern zu verwenden. Syrupe dürfen nur für Kinder verſchrieben werden, und ſelbſt dann iſt nur der einfache, der Diacodium- und der Cichorien-Syrup mit Rhabarber zu ordiniren.

§. 19.

Zur Verbeſſerung des Geſchmackes ekelhafter Arzneien iſt das Süßholzwurzel-Extract zu benützen; Zucker und der einfache Syrup bei erwachſenen Kranken iſt zu dieſem Behufe ausnahmsweiſe nur dann zuläßig, wenn ſich eine weſentliche Verbeſſerung des Geſchmackes der Arznei erwarten läßt. Bei bitte-

ren Arzneien ist der Zusatz eines Versüßungsmittels zweckwidrig, und daher nicht gestattet.

§. 20.

Zu sechs Pulvern darf höchstens ein Quentchen Zucker, zu einem Decocte, Aufgusse oder einer Mixtur dürfen höchstens vier bis sechs Quentchen Syrup oder zwei Quentchen Zucker verschrieben werden; es ist demnach der Zusatz des Süßholzwurzel-Aufgusses als Geschmack verbesserndes Mittel nicht mehr zu gebrauchen.

§. 21.

Zucker in ganzen Stücken, oder in Krystallen, oder in Pulverform ohne Zusatz eines pharmaceutischen Präparates darf nicht in der Apotheke gefaßt werden.

§. 22.

Gemeine Klystiere sind bloß aus lauem Wasser, reizende aus lauem Wasser mit Küchensalz, und schleimige Klystiere aus Leinsamenabsud, Weizenkleien und ähnlichen wohlfeilen Ingredienzen in den §. 10 bemerkten Localitäten zuzubereiten.

§. 23.

Die Arzneien dürfen niemals pro communitate verordnet werden, sondern es müssen in allen Fällen, wo ein und dasselbe Heilmittel für mehrere Kranke verschrieben wird, die Namen derselben ersichtlich gemacht werden.

§. 24.

Einer jeden Ordination ist die Signatur oder die Gebrauchsweise der Arznei beizufügen, und das Recept von dem Aussteller deutlich und mit dem Beisatze „Arzt oder Wundarzt" zu unterfertigen.

§. 25.

Bei Wiederholungen der Arzneien ist jedesmal ein neues Recept zu schreiben, niemals darf bloß gegen eine Bemerkung von Seite des Apothekers auf dem Recepte selbst eine Arznei repetirt werden.

§. 26.

Auf einem jeden Recepte muß der nach der gesetzlichen Taxe berechnete Preis, und wenn die Arzneien aus öffentlichen Apotheken geliefert werden, der Name des Pharmaceuten, welcher die Arznei bereitet und tarirt hat, deutlich angesetzt werden.

§. 27.

Da, wo eine Aufrechnung für Gläser, Stöpsel, Verband und Signatur bisher nicht Statt gefunden hat, kann derselben auch für die Folge nicht Raum gegeben werden.

§. 28.

Auf dem Lande wird diese Aufrechnung nur dann gestattet, wenn die Patienten außerhalb des Standortes einer öffentlichen oder einer berechtigten Haus-Apotheke sich befinden, und wenn eine Arznei das erste Mal verabreicht wird.

§. 29.

Es dürfen nicht weiße, sondern nur grüne Gläser aufgerechnet werden.

§. 30.

Auf den Recepten für Kinder ist nicht nur jedesmal beizusetzen, daß die Arznei für ein Kind bestimmt sei, sondern es ist auch das Alter des Kindes anzugeben.

§. 31.

Bei der Verordnung der Arzneien für Kinder ist überhaupt sowohl bezüglich der Auswahl des Heilmittels, als auch rücksichtlich der Gabe desselben das verschiedene Alter des Kranken von der ersten Lebenszeit bis zum fünfzehnten Jahre genau zu berücksichtigen.

§. 32.

Die Aerzte und Wundärzte haben die Mehrauslagen zu ersetzen, welche sie dem Aerar oder den öffentlichen Fonden durch kostspielige Ordinationen verursachen, wenn sie sich hierüber nicht gehörig rechtfertigen können.

§. 33.

Im Nachhange werden die Ordinations-Normen als ein Vorbild und als ein Erleichterungsmittel bei der Arznei-Verordnung und Bereitung, so wie bei der Prüfung und Tax-Revision, mit der Weisung beigesetzt, daß nur die darin enthaltenen Benennungen der Recept-Formeln normaliter ordinirt werden dürfen.

Ordinations-Norm

für jene Sanitäts-Individuen, welche für Kranke, die das fünfzehnte Lebensjahr überschritten haben, auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien verschreiben.

Decoctum althaeae.

(Decoctum emolliens.)

Rp. Radicis althaeae drachmas tres
coque cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Decoctum chinae.

Rp. Corticis chinae regiae ruditer tusi unciam semis
coque cum sufficiente quantitate aquae per horam.
Colatura fortiter expressa unciarum octo
Detur usui.

Decoctum dulcamarae.

Rp. Stipitum dulcamarae drachmas tres
coque cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Ita paratur: Decoctum lichenis islandici.

Decoctum graminis.

Rp. Radicis graminis unciam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per ½ horae.
Colatura expressa unciarum octo
Detur usui.

Decoctum hippocastani.

Rp. Corticis hippocastani ruditer tusi unciam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per ½ horae.
Colatura expressa unciarum octo
Detur usui.

Ita paratur: Decoctum corticis quercus.

Decoctum ononidis.

Rp. Radicis ononidis spinosae unciam semis
coque cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Ita paratur: Decoctum radicis polygalae vulgaris.

Decoctum salep.

Rp. Radicis salep ruditer tusae grana quindecim
coque cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Decoctum salicis.

Rp. Corticis salicis albae ruditer tusae unciam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae.
Colatura fortiter expressa unciarum octo
Detur usui.

Decoctum solvens.

Rp. Radicis taraxaci
„ cichorei ana unciam semis
coque cum sufficiente quantitate aquae per ½ horae.
Colatura fortiter expressa unciarum octo
Detur usui.

Emulsio amygdalina.

Rp. Amygdalarum dulcium decorticatarum drachmas duas;
aquae fontanae quantum satis, ut fiat lege artis emulsio.
Colaturae unciarum octo adde sacchari albi drachmas duas.
Detur usui.

Infusum amarum.

Rp. Herbae trifolii fibrini drachmas tres
Corticum aurantiorum drachmas duas
infunde cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae vase clauso.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Infusum angelicae.

Rp. Radicis angelicae drachmas duas
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ¼ horae vase clauso.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Ita paratur: Infusum baccarum juniperi.

" " " radicis calami aromatici.

Infusum florum arnicae.

Rp. Florum arnicae drachmas duas
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ¼ horae vase clauso.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Infusum caryophyllatae.

Rp. Radicis caryophyllatae unciam semis
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ¼ horae vase clauso.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Infusum chamomillae.

Rp. Florum chamomillae vulgaris drachmas duas
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ¼ horae vase clauso.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Ita paratur: Infusum florum sambuci.

" " " herbae menthae crispae.

Ita paratur: Infusum radicis arnicae.

" " " radicis liquiritae.

" " " polygalae senegae.

" " " seminum phellandrii aquatici.

Infusum valerianae.

Rp. Radicis valerianae sylvestris drachmas tres
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ¼ horae vase clauso
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Ita paratur: Infusum floridae herbae millefolii.

Infusum sennae cum sale amaro.

(Potio laxans fortior.)

Rp. Foliorum sennae drachmas duas
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ¼ horae.
Colaturae unciarum octo
adde
Salis amari crystallisati unciam semis.
Detur usui.

Mixtura gummosa.

Rp. Pulveris gummi arabici alcoholisati drachmas tres
Sacchari albi drachmas duas
Aquae fontis uncias octo.
Misce, detur usui.

Mixtura juniperina.

(Mixtura diuretica.)

Rp. Roob juniperi
Oxymellis scillae ana unciam semis
Infusi baccarum juniperi dosim unam.
Misce, detur usui.

Mixtura nitrosa.

Rp. Nitri crystallisati drachmam unam
Oxymellis simplicis unciam unam
Aquae fontis uncias octo.
Misce, detur usui.

Mixtura oleosa.

Rp. Olei amygdalarum recenter pressi
Syrupi simplicis ana drachmas tres
Mucilaginis gummi arabici drachmas sex,
bene subactis adde terendo
Aquae fontanae uncias octo.
Detur usui.

Mixtura sambucina.

(Mixtura diaphoretica.)

Rp. Roob sambuci unciam semis
Infusi florum sambuci uncias octo
Liquoris amonii acetici concentrati drachmam unam.
Misce, detur usui.

Potio cum sale amaro.

(Potio laxans.)

Rp. Salis amari crystallisati unciam unam
solve in aquae fontanae unciis octo
Detur usui.

Potio cum tartaro emetico.

(Potio emetica.)

Rp. Tartari emetici grana tria
solve in aquae destillatae unciis tribus
Detur usui.

Pulvis aërophorus.

Rp. Bicarbonatis sodae scrupulos duos
Acidi tartrici scrupulum unum
Misce et divide in doses aequales Nro. sex.

Pulvis gummosus.

Rp. Pulveris gummi arabici
Sacchari albi ana drachmam semis.
Misce et divide in doses aequales sex.

Pulvis ipecacuanhae cum tartaro emetico.

(Pulvis emeticus.)

Rp. Pulveris radicis ipecacuanhae grana decem
„ tartari emetici granum unum.
Misce, detur usui.

Pulvis Plummeri.

Rp. Sulfuris aurati antimonii
Calomelanos ana grana sex
Magnesiae carbonicae venalis scrupulum unum
Pulveris sacchari scrupulos duos.
Misce exacte et divide in doses aequales sex.

Solutio salina.

(Mixtura salina.)

Rp. Arcani duplicati crystallisati unciam semis
solve in aquae fontanae unciis octo
Detur usui.

Species lignorum.

Rp. Stipitum dulcamarae
Radicis liquiritiae ana unciam semis
„ bardanae.
Ligni juniperi
„ guajaci ana unciam unam.
Misce, detur usui.

Species pro cataplasmate emolliente.

Rp. Farinae secalis
„ seminum lini placentarum
ana libram semis.
Misce.

Species pro fomento aromatico.

Rp. Herbae serpylli
Florum chamomillae vulgaris ana unciam semis.
Conscissa misce. Auf ein Seitel Waſſer.

Species pro fomento emolliente.

Rp. Foliorum malvae
„ verbasci ana unciam semis.
Conscissa misce. Auf ein Seitel Waſſer.

Species pro fomento sicco.

Rp. Furfuris tritici uncias quatuor
Pulveris grossi florum chamomillae vulgaris
„ „ „ sambuci ana unciam semis.
Misce.

Unguentum e pulvere carbonum.

Rp. Axungiae porci unciam unam
Pulveris carbonum vegetabilium drachmas tres.
Misce.

Unguentum mercurii album.

Rp. Axungiae porci unciam semis
Mercurii praecipitati albi drachmam semis.
Misce exactissime.

Unguentum saturninum seu lithargyri.

Rp. Axungiae porci drachmas sex
liquefactae admisce
Aceti lithargyri drachmas duas.
Detur.

Ordinations-Norm

zur Richtschnur für jene Sanitäts-Individuen, welche für Kranke im Kindesalter auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien verschreiben, wobei insbesondere die §§. 30 und 31 der allgemeinen Vorschrift genau zu beobachten sind.

Decoctum althaeae.

(Decoctum emolliens.)

Rp. Radicis althaeae drachmam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

Decoctum althaeae mannatum.

Rp. Radicis althaeae drachmam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae, adde
Mannae calabrinae unciam semis
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

Decoctum chinae.

Rp. Corticis chinae regiae ruditer tusae drachmas duas
coque cum sufficiente quantitate aquae per horam.
Colatura fortiter expressa unciarum quatuor
Detur usui.

Decoctum dulcamarae.

Rp. Stipitum dulcamarae drachmam semis
coque cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

Decoctum graminis.

Rp. Radicis graminis drachmas tres
coque cum sufficiente quantitate aquae per ½ horae.
Colatura fortiter expressa unciarum quatuor
Detur usui.

Decoctum hippocastani.

Rp. Corticis hippocastani ruditer tusi drachmas tres
coque cum sufficiente quantitate aquae per ½ horae.
Colatura expressa unciarum quatuor
Detur usui.

Ita paratur: Decoctum corticis quercus.

Decoctum lichenis islandici.

Rp. Lichenis islandici drachmam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

Decoctum ononidis.

Rp. Radicis ononidis spinosae drachmas duas
coque cum sufficiente quantitate aquae per ¼ horae.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

Ita paratur: Decoctum radicis polygalae vulgaris.

Decoctum salep.

Rp. Radicis salep ruditer tusae grana octo
coque cum sufficiente quantitate aquae fontanae per ¼ horae.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

Decoctum solvens.

Rp. Radicis taraxaci
„ cichorei ana drachmam unam et semis
coque cum sufficiente quantitate aquae per ½ horae.
Colatura fortiter expressa unciarum quatuor
Detur usui.

Emulsio amygdalina.

Rp. Amygdalarum dulcium excorticatarum drachmam unam
Aquae fontanae quantum satis, ut fiat lege artis emulsio.
Colatura unciarum quatuor adde:
Sacchari albi drachmam unam.
Detur usui.

Hydromel infantum.

Rp. Aquae laxativae Viennensis drachmas sex
Syrupi cichorei cum rheo drachmas duas.
Misce, detur usui.

Infusum angelicae.

Rp. Radicis angelicae scrupulos duos
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ¼ horae vase clauso.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

Ita paratur: Infusum baccarum juniperi contusarum.

Infusum caryophyllatae.

Rp. Radicis caryophyllatae drachmam unam et semis
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ¼ horae vase clauso.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

Infusum chamomillae.

Rp. Florum chamomillae vulgaris drachmam unam
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ¼ horae vase clauso.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

Ita paratur: Infusum florum sambuci.
" " " herbae menthae crispae.
" " " radicis calami aromatici.
" " " " liquiritiae.
" " " " valerianae sylvestris.
" " " seminum foeniculi.

Linctus gummosus.

(Linctus demulcens.)

Rp. Mucilaginis gummi arabici drachmas sex
Syrupi simplicis drachmas duas.
Misce.

Linctus anodynus.

Rp. Mucilaginis gummi arabici drachmas sex
Syrupi diacodii drachmas duas.
Misce.

Mixtura gummosa.

Rp. Pulveris gummi arabici alcoholisati drachmam unam et semis
Sacchari albi drachmam unam
Aquae fontanae uncias quatuor.
Misce, detur usui.

Mixtura juniperina.

(Mixtura diuretica.)

Rp. Roob juniperi
Oxymellis scillae ana drachmas duas
Infusi baccarum juniperi uncias quatuor
Misce, detur usui.

Mixtura nitrosa.

Rp. Nitri crystallisati grana decem
Oxymellis simplicis unciam semis
Aquae fontanae uncias quatuor.
Misce, detur usui.

Mixtura oleosa.

Rp. Olei amygdalarum recenter pressi drachmam unam
Mucilaginis gummi arabici
Syrupi simplicis ana drachmas duas
bene subactis admisce terendo aquae fontanae uncias quatuor.
Detur usui.

Mixtura sambucina.

(Mixtura diaphoretica.)

Rp. Roob sambuci drachmas duas
Infusi florum sambuci uncias quatuor
Liquoris ammonii acetici concentrati scrupulos duos.
Misce.

Pulvis gummosus.

Rp. Pulveris gummi arabici scrupulum unum
„ sacchari albi scrupulos duos.
Misce et divide in doses aequales sex.

52.

Erläuternde Bestimmung über das Verfahren bei Elementar-Schäden-Erhebungen.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Februar d. J., Zahl 5233, wurde Nachstehendes anher aus Anlaß einer aus einer andern Provinz vorgekommenen Anfrage zur Darnachachtung bekannt gegeben:

Nach den Bestimmungen der Catastral-Vermessungs-Instruction wurden aneinander stoßende Gründe, die einem Eigenthümer gehörten, wenn sie in gleicher Culturgattung standen, und übrigens auch dieselben gesetzlichen Eigenschaften hatten, unter Einer Parzellen-Nummer aufgenommen.

Es konnte daher mehrmals der Fall eingetreten sein, daß bei Realitäten, welche in ihrem Ackerlande arrondirt sind, die nach dem herkömmlichen Bewirthschaftungs-Systeme in verschiedener Benützung gestandene Antheile, z. B. bei der Dreifelderwirthschaft, das Sommerfruchtfeld, das Winterfruchtfeld und das Brachfeld zusammen vermessen, und als Acker unter Einer Parzellen-Nummer ins Protokoll aufgenommen wurden.

In solchen Fällen kann es, wenn einer der bebauten Antheile von einem Elementar-Ereignisse getroffen wird, keinem Anstande unterliegen, derselben gleich einer eigenen Parzelle zu behandeln, und an der gesetzlichen Begünstigung des Steuer-Nachlasses Theil nehmen zu lassen, wobei es nur darauf ankömmt, daß das Verhältniß bei der Schadens-Beschreibung gehörig angedeutet werde, wofür die in dem Formulare A der Belehrung vom 26. August 1844, Zahl 17,391, ad Verordnung (Gubernial-Intimat ddo. 23. September 1844, Zahl 2477 *), eigens deßhalb eröffnete Colonne des Befundes, wie die beschädigte Parzelle bebaut war, und die Anmerkungs-Rubrik den Raum darbieten.

Gubernial-Verordnung vom 6. April 1846, Nr. 5832; an die k. k. Kreisämter.

*) Siehe P. G. S., Band 26, Seite 182, Nr. 101.

53.

Weisung, daß der Vorbehalt oder Annahme einer Abfertigung der Bezüge nur Waisen der k. k. Beamten und Diener betrifft.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 29. März d. J., Zahl 8689, wurde, im Nachhange zu der hohen Hofkanzlei-Erledigung vom 30. October v. J., Zahl 35,338 (Gubernial-Intimat vom 28. December v. J., Zahl 22,102 *), bedeutet, daß der Inhalt derselben nur die Ausdehnung der allerhöchsten Norm vom 9. Juli 1833, bezüglich der den Waisen k. k. Beamten und Diener bei Verehelichungen zugestandenen Wahl zwischen dem Vorbehalte ihrer Bezüge auf den Fall des Witwenstandes, oder der Annahme einer Abfertigung mit dem zweijährigen Betrage derselben, auf Waisen ständischer, städtischer und politischer Fondsbeamten zum Gegenstande habe, daher der darin vorkommende Ausdruck „Witwe" wegzubleiben habe.

Wovon das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 7. April 1846, Nr. 7586;

an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an das k. k. Versatzamt und an die Herren Stände Steiermarks.

54.

Wegen Beibringung besonderer Widmungs-Urkunden in dem Falle, als eine Caution hypothekarisch sichergestellt werden will.

Die hohe Hofkanzlei hat vermöge Decret vom 29. März d. J., Zahl 7264, über eine vorgekommene Anfrage im Einvernehmen mit der hohen allgemeinen Hofkammer zu bestim-

*) Siehe P. G. S., Band 27, Seite 290, Nr. 115.

men gefunden, daß die Beibringung besonderer Widmungs-Urkunden in dem Falle, wenn eine Caution hypothekarisch sichergestellt werden will, von selbst entfalle, indem die dießfällige zu intabulirende Cautions-Urkunde ohnedieß die betreffenden Cautionsmerkmale vollständig und klar enthalten muß, daher es einer besondern Widmungs-Urkunde nicht bedarf.

Vermöge weiteren Inhaltes obiger hoher Hofkanzlei-Verordnung ist bei der Leistung von Barcautionen, die Ausstellung solcher Urkunden im Falle der Anlegung dieser Caution beim Tilgungsfonde ebenfalls nicht nothwendig, weil die von der Staats-Schulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse auszustellende und dem Erleger der Caution oder des Vadiums in Abschrift mitzutheilende Original-Empfangsbestätigung bereits die Widmung des erlegten Betrages als Caution oder Vadium ausdrücklich enthält.

Die Ausstellung einer besondern Widmungs-Urkunde für Barcautionen, welche beim Tilgungsfonde nicht anzulegen sind, ist in der Hofkammer-Verordnung vom 16. October 1841, Zahl 40,818 (Gubernial-Intimat vom 14. November 1841, Zahl 19,766 *), ausdrücklich vorgezeichnet.

Diese Ausstellung entfällt aber auch in dem Falle, wenn die sonstige Urkunde, welche zugleich die Widmungs-Erklärung enthält, in vollkommen rechtskräftiger und beweisender Form ausgefertigt, und darin die Widmungs-Erklärung in einer so klaren Art abgegeben ist, daß über die Bestellung und über den Umfang des Pfandes kein Zweifel zuläßig ist.

Dieser Fall wird auch dann eintreten, wenn diese, in obiger Form abgefaßte Erklärung in dem den Erlag begleitenden Gesuche abgegeben wird.

Nur erscheint es dann zur Vermeidung von Irrungen angemessen, daß in den Amtsquittungen oder sonstigen Bestätigungen, welche den Parteien über die erlegten Cautions-Beträge zu ihrer Bedeckung hinausgegeben werden, der Zweck des Erlages näher angedeutet werde.

*) Siehe P. G. S., Band 23, Seite 309, Nr. 207.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 7. April 1846, Nr. 7587; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Provinzial-Zahlamt, an die k. k. Staatsbuchhaltung, an die k. k. Kammer-Procuratur, an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an die k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung, an die k. k. Oberpost-Verwaltung, an das k. k. Messing-Verschleißamt, an das k. k. Versatzamt, an das k. k. steierm. Landrecht, an die k. k. steierm. illyr. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung, an die Herren Stände, an die k. k. Provinzial-Baudirection.

55.

Vorschrift über die Gebührs-Behandlung der in Civil-Staatsdienste übertretenden invaliden Mannschaft.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. März 1846, Zahl 9572, haben Seine Majestät aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Absicht auf die Gebührs-Behandlung der in Civil-Staatsdienste übertretenden invaliden Mannschaft, mit allerhöchster Entschließung vom 2. December 1845 Folgendes zu bestimmen geruht:

Da der zweite Paragraph des mit der allerhöchsten Entschließung vom 14. Juni 1844 genehmigten Normals offenbar auch zeitliche, mit täglicher Bezahlung verbundene Anstellungen begreift, so folgt: daß der Fortgenuß des Invaliden-Gehaltes neben dem Bezuge der Gebühr für die Anstellung nicht Statt finden dürfe.

In so fern gleichwohl solche Individuen dermalen noch in diesem Fortgenuße stehen, haben Se. Majestät aus Gnade zu bewilligen geruht, daß sie für ihre Person noch darin belassen werden, wofern und in so lange sie nicht mit Versorgung verbundene Anstellungen erhalten.

Die Verwendung als Tagschreiber jedoch kann nicht als Anstellung gelten, somit auch nicht die Einziehung der Inva-

lidengebühr der als Diurnisten verwendeten Invaliden zur Folge haben.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 25. November 1844, Zahl 18,924 *), zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 7. April 1846, Nr. 7733; an das k. k. Landrecht, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die k. k. Kammer-Procuratur und an die Herren Stände Steiermarks.

56.

Ueber die Nichtberechtigung der Benefiziar-Erben, nach erfolgter Verlassenschafts-Einantwortung die Eröffnung des Concurses zu verlangen.

Seine k. k. Majestät haben über einen vorgekommenen Zweifel mit allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. zu erklären geruht: daß nach den bestehenden Gesetzen der Benefiziar-Erbe nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft nicht berechtigt sei, die Eröffnung des Concurses über dieselbe zu verlangen.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. April l. J., Zahl 11,739, allgemein bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 15. April 1846, Nr. 8394.

---

*) Siehe P. G. S., Band 26, Seite 253, Nr. 199.

57.

Erläuterung über die Anwendung des §. 1500 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Verjährung in die öffentlichen Bücher eingetragener Forderungen oder anderer Rechte.

Seine k. k. Majestät haben über die Anfrage: ob der §. 1500 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch auf die Verjährung in die öffentlichen Bücher eingetragener Forderungen oder anderer Rechte anzuwenden sei? mit allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. die Erläuterung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß auch die Erlöschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes durch Verjährung Demjenigen, welcher dasselbe noch vor dessen Löschung im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher an sich gebracht, oder andere, dasselbe beschränkende Rechte darauf erworben hat, zu keinem Nachtheile gereichen könne.

Zugleich haben Seine k. k. Majestät anzuordnen geruht, daß künftig in allen Fällen anhängiger Klagen auf die Löschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes dem Grundbuche oder der Landtafel, wenn der Kläger bei Ueberreichung der Klage oder später schriftlich darum ansucht, die Anmerkung, „daß die eingetragene Post streitig sei," sogleich eingeschaltet, nach geendigtem Prozesse aber diese Anmerkung oder das für erloschen erklärte Recht mit allen auf dasselbe später etwa erwirkten Einverleibungen und Vormerkungen auf Verlangen der Theilnehmenden gelöscht werden solle.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. April l. J., Zahl 11,890, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 15. April 1846, Nr. 8396.

58.

Erläuterung der Instruction zur Evidenzhaltung der Gebäude-Steuer im allgemeinen Cataster.

Aus Anlaß einer Anfrage einer Landesstelle über die Art der Vollziehung des §. 17 der Instruction zur Evidenzhaltung der Gebäude-Steuer im allgemeinen Cataster, wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 2. d. M., Zahl 6118, die nachfolgende Bestimmung erlassen:

Die Instruction zur Evidenzhaltung der Gebäude-Steuer im allgemeinen Cataster hält den Grundsatz fest, daß Aenderungen in der Person des Eigenthümers eines Gebäudes eben so wie Aenderungen im Objecte, d. i. Zuwächse oder Abfälle (§. 11) erst in dem der vollzogenen Aenderung nächstfolgenden Verwaltungsjahre berücksichtigt werden.

In Beziehung auf die Abfälle ist es den Parteien selbst überlassen, ob und wann sie das Ereigniß anzeigen und den Anspruch auf die Verminderung oder gänzliche Abschreibung der Steuer stellen wollen, und es tritt hierbei die Regel des §. 17 ein, daß nur jene Aenderungen bei der Besteuerung des nächsten Jahres berücksichtigt werden, welche in dem festgesetzten Termine vor Ablauf des Verwaltungsjahres zur Entscheidung gebracht werden.

In Beziehung auf die Zuwächse setzt zwar schon der §. 16 der Instruction zur Evidenzhaltung der Gebäude-Steuer fest, daß die Steuerpflichtigen beim Entstehen neuer Gebäude, oder bei Erweiterung schon bestehender, die Anzeige in einem gewissen Termine zu erstatten haben, und es ist auf die Außerachtlassung dieser Bestimmung mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 1. Juli 1835, Zahl 1994 (Gubernial-Currende vom 7. December 1843, Zahl 3252, §. 4 *), eine Strafe gesetzt worden.

*) Siehe P. G. S. Band 25, Seite 262, Nr. 140.

Nachdem aber dennoch solche Außerachtlassungen eintreten könnten, und damit nicht der Besteuerung neu zugewachsene Objecte mit Berufung auf den §. 17 der Instruction durch Jahre ausgewichen werde, hat die vereinigte Hofkanzlei schon früher bestimmt, daß in solchen Fällen die neue Steuer-Vorschreibung und Steuer-Einhebung von dem Zeitpuncte der gesetzlich beginnenden Steuerpflichtigkeit stets unverweilt Statt finde.

Die gesetzliche Steuerpflichtigkeit tritt aber nach den Evidenzhaltungs-Grundsätzen mit dem der Aenderung zunächst folgenden Verwaltungsjahre ein, somit kann die Steuer, welche für die neu entstandenen und erweiterten Häuser für eine frühere Zeit angesprochen wird, auch nur vom Beginne jenes Verwaltungsjahres an berechnet werden, und ist sich in eine weitere Verfolgung des Zeitpunctes der wirklich eingetretenen Bewohnung und in eine Berechnung von Steuer-Nachträgen für einzelne Wochen und Monate, wodurch die Durchführung solcher Evidenzhaltungsfälle so sehr erschwert wird, für die Zukunft nicht einzulassen.

Gubernial-Verordnung vom 17. April 1846, Nr. 8234; an die Herren Stände Steiermarks, an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Gubernial-Rechnungs-Departement.

59.

In Betreff der Art, wie der Tod eines Vermißten zu erweisen ist.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. März d. J., Zahl 10,418, wird das nachstehende Justiz-Hofdecret an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Ansehung der Art, wie der Tod eines Vermißten zu erweisen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 17. April 1846, Nr. 8395.

Abſchrift
eines von der k. k. oberſten Juſtizſtelle an ſämmtliche Appellations-Gerichte, ddo. 25. Februar 1846, Zahl 1044, erlaſſenen Decretes.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchen zwei in einem Landſee verunglückte Perſonen, deren Körper nicht mehr zum Vorſchein gekommen waren, auf bloßer Grundlage eines Zeugen-Verhörs-Protokolls als Notorietäts-Actes in die pfarrliche Todten-Matrikel eingetragen, und über ihren Tod der Todtenſchein ausgefertigt wurde, haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 27. Jänner 1846 zu erklären geruht, daß die Vorſchriften der allerhöchſten Entſchließung vom 18. November 1826 in allen Fällen zu beobachten ſeien, in welchen der erfolgte Tod eines Vermißten erwieſen werden ſoll, der Beweis möge über die unmittelbare Wahrnehmung ſeines Leichnams angeboten oder auf andere Umſtände gerichtet ſein, welche über den unvermeidlich erfolgten Tod Gewißheit geben.

60.

Wegen Nichtverpflichtung der Gemeinden zur Verſchaffung der unentgeltlichen Unterkunft für die Cataſtral-Evidenzhaltungs-Geometer.

Ueber eine hohen Orts geſtellte Anfrage hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 23. März d. J., Z. 4457, Nachſtehendes zu erlaſſen befunden:

„Die ſtabilen Geometer für die Evidenzhaltung des Cataſters ſind öffentliche Staatsbeamte, und ſind nach den für ſolche beſtehenden Directiven zu behandeln.

Da ſie für ihre Reiſen eigene Zehrungs-Beiträge genießen und weiter keine Anſprüche haben, welche nach den Cataſtral-Gebühren-Normen dem zeitlich aufgenommenen Cataſtral-Perſonale zuſtehen, ſo beſteht auch für die Gemeinden keine Verpflichtung, ihnen die Unterkunft unentgeltlich zu verſchaffen, ſondern ſie haben ſich dieſelben ſelbſt zu wählen und nach behandelten Preiſen aus ihren Zehrungsgeldern zu beſtreiten.

Die Aufforderung der Gemeinden, den stabilen Evidenzhaltungs-Geometern wegen Bestimmung der Unterkünfte und billiger Bezahlung an die Hand zu gehen, wird aber dem Gubernium anheim gestellt."

Gubernial-Verordnung vom 22. April 1846, Nr. 8807; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Catastral-Mappen-Archiv.

61.

Betreffend die Bewilligung des Bezuges außer Handel gesetzter Waaren durch die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1846 wird die Bestimmung des §. 2 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung in der Art geändert, daß die Cameral-Gefällen-Verwaltungen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Werths- oder Zollbetrag berechtigt werden, den Bezug außer Handel gesetzter Waaren, bei denen Sanitäts- oder andere Polizei-Rücksichten nicht eintreten, zum eigenen Privatgebrauche zu bewilligen.

In dem Wirkungskreise der politischen Länderstellen für die Bewilligung zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren tritt durch die vorstehende Bestimmung keine Aenderung ein.

Diese allerhöchste Bestimmung wird, zu Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 31. v. M., Zahl 6187, zur Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 22. April 1846, Nr. 8816.

62.

Die Quittungen über die von den Kirchen an das Priesterhaus zu leistenden Alumnats-Beiträge sind stämpelfrei.

Mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 28. v. M., Zahl 9480, wurde Folgendes anher eröffnet:

„Da der jährliche Abgang des Erfordernisses bei dem fürstbischöflich Seckauer- und Leobner-Diöcesan-Priesterhause

aus dem steiermärkischen Religions-Fonde gedeckt wird, und dieser Fond aus dem Staatsschatze seine Dotation erhält, so unterliegen die Quittungen über das Alumnaticum, und über die, von den Kirchen zu leistenden ähnlichen Beiträge für dieses Priesterhaus, im Sinne des §. 84 des Stämpel- und Targesetzes, der Stämpelpflicht nicht."

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 23. April 1846, Nr. 8346; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und an die fürstbischöflichen Ordinariate.

63.

Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Militärpflichtigen zwischen der österreichischen und königl. neapolitanischen Regierung.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. d. M., Zahl 12,272, wird der nachfolgende, von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei unterm 6. d. M. herabgelangte, am 24. December 1845 zwischen der österreichischen und königl. neapolitanischen Regierung geschlossene und durch die am 3. März d. J. stattgefundene Auswechslung der Ratificirung bekräftigte Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Militärpflichtigen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 23. April 1846, Nr. 8602.

Staats-Vertrag.

Nos FERDINANDUS PRIMUS, Divina favente Clementia Austriae Imperator; Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Superioris et Inferioris Silesiae; Magnus Princeps

Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Postquam inter Nostrum et Plenipotentiarium Suae Majestatis Utriusque Siciliae Regis formalis de mutua extraditione maleficorum et desertorum Conventio inita et signata est tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der König beider Sicilien haben, in Erwägung, daß die Leichtigkeit, mit welcher die Uebelthäter eines Staates sich der Strenge der Gesetze durch die Flucht auf ein anderes Staatsgebiet entziehen können, die Vermehrung der straffälligen Handlungen zur Folge hat, diesem für die öffentliche Ruhe und das Wohl beider Staaten so wichtigen Gegenstände Ihre Fürsorge zugewendet und Sich vereinigt, eine Convention über die Anhaltung und wechselseitige Auslieferung der Beschuldigten und Verurtheilten abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Allerhöchstdieselben mit Ihren Vollmachten versehen, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des kön. ungar. St. Stefan-Ordens in Brillanten, des goldenen Civil-Verdienstzeichens und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter des kön. sicil. St. Januarius- und Großkreuz des kön. sicil. St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, Ritter und Großkreuz mehrerer anderer Orden, Seiner österr. k. k. Majestät wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Staats- und Conferenz-Minister, und Haus-, Hof- und Staatskanzlers;

Und Seine Majestät der König beider Sicilien den Ritter von Ramirez, Großkreuz des kön. sicil. Ordens Franz I. und des kais. brasil. Christus-Ordens, Großkreuz des kön. sard. militärischen Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter

aus der effectiven Zahl des Ordens Carl III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner sicilianischen Majestät in Wien; —

Welche kraft ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Jedes Individuum, welches in den Staaten der beiden hohen contrahirenden Theile wegen einer im Artikel II der gegenwärtigen Convention angedeuteten straffälligen Handlung beschuldigt oder verurtheilt wurde, und sich auf das Staatsgebiet des anderen contrahirenden Theiles flüchtet, soll über ein im diplomatischen Wege gestelltes Begehren derjenigen Regierung, auf deren Gebiet das Vergehen stattgefunden hat, verhaftet und derselben ausgeliefert werden.

Artikel II.

Die straffällige Handlung, für welche in Gemäßheit des vorstehenden Artikels die Auslieferung von Seite der österr. Regierung zugestanden werden wird, muß eine solche sein, welche in dem sicil. Strafgesetzbuche misfatto genannt wird, und nach dem I. Buche, 1. Cap., §. 3 jenes Gesetzbuches, mit einer Criminalstrafe verpönt ist. Die Auslieferung wird dagegen von Seite der neapolitanischen Regierung für jene straffälligen Handlungen bewilligt werden, die in dem österr. Strafgesetzbuche als Verbrechen (delitto) bezeichnet, und worauf die im 2. Hauptstücke desselben, §§. 9, 10, 11, 12, 13 und 14, bestimmten Strafen verhängt sind.

Artikel III.

Die Verhaftung und Auslieferung eines Beschuldigten soll auch für ein außerhalb des Staatsgebietes der beiden contrahirenden Theile begangenes Verbrechen stattfinden, wenn dieses Verbrechen auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere oder auf das Münzwesen des die Auslieferung begehrenden Staates Einfluß hat, und dieser Auslieferung nicht etwa ein zwischen dem ersuchten Staate und jenem,

dessen Unterthan der Beschuldigte ist, existirender Vertrag entgegensteht.

Artikel IV.

Die Auslieferung eines Individuums findet nicht Statt, welches entweder durch die Geburt oder durch die dem Zeitpuncte des begangenen Verbrechens vorausgegangene Naturalisation Unterthan des Staates ist, auf dessen Gebiet er entdeckt wurde, nachdem er auf jenem des anderen Staates das Verbrechen begangen hat. In diesem Falle werden die Behörden des Staates, dessen Unterthan der Beschuldigte ist, nach Vorschrift der vaterländischen Gesetze vorgehen, und es sollen ihnen im diplomatischen Wege Abschriften der aufgenommenen Acten zugefertigt werden.

Im Falle, daß die nach den Gesetzen des ersuchten Staates bestimmte Strafe von der durch die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, bestimmten Strafe verschieden wäre, soll die mildere Strafe verhängt werden. Eine Abschrift des gefällten Urtheilsspruches soll dann, wenn dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, der Regierung, in dessen Staaten das Verbrechen begangen wurde, mitgetheilt werden.

Artikel V.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, auch eines im Staatsgebiete der ersuchten Regierung begangenen Verbrechens beschuldigt ist, soll die Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung, und im Falle der Beurtheilung bis nach Ablauf der Strafe verschoben werden. Es steht jedoch der ersuchten Regierung frei, die Auslieferung des Beschuldigten oder Verurtheilten nicht hinauszuschieben, falls das auf ihrem Gebiete begangene Verbrechen bedeutend geringer ist, als jenes, das im fremden Lande begangen wurde.

Artikel VI.

Für eine im Staatsgebiete einer der beiden contrahirenden Regierungen begangene und zu einer der im Artikel II der gegenwärtigen Convention bestimmten Kategorien gehörige straffällige Handlung soll die andere Regierung weder eine

Begnadigung eintreten lassen, noch durch Ertheilung eines freien Geleites der Verhaftung oder Auslieferung des Beschuldigten ein Hinderniß in den Weg legen.

Artikel VII.

Das Begehren um Anhaltung und Auslieferung soll immer im diplomatischen Wege gestellt werden, und von einer beglaubigten Abschrift des von der competenten Behörde gefällten Urtheiles oder rechtskräftig erlassenen Verhaftbefehles begleitet sein. In diesem Verhaftbefehle oder der demselben gleichkommenden Urkunde soll das Verbrechen, wegen welchen die Auslieferung begehrt wird, so wie die darauf nach den Gesetzen des ersuchenden Staates festgesetzte Strafe ausgedrückt sein. Auch soll die Personsbeschreibung zur leichteren Auffindung und Habhaftwerdung des Beschuldigten, so wie zur Herstellung seiner Persons Identität, beigeschlossen werden.

Artikel VIII.

Im Falle der Auslieferung soll der Beschuldigte oder Verurtheilte der fremden Regierung zugleich mit den bei ihm vorgefundenen Papieren und den von Seite der Behörden des ersuchten Staates aus Anlaß der Verhaftung aufgenommenen Acten, dann mit den auf das Verbrechen bezüglichen und indessen von jenen Behörden in Verwahrung genommenen Gegenständen übergeben werden.

Artikel IX.

Im Falle der Nichtauslieferung, weil nämlich der Beschuldigte oder Verurtheilte ein Unterthan des ersuchten Staates ist, sollen die im vorigen Artikel angedeuteten Gegenstände dem Eigenthümer zurückgestellt werden, wenn man deren zur gerichtlichen Untersuchung nicht mehr bedarf.

Artikel X.

Jede der contrahirenden Regierungen wird dem von dem andern Theile wegen eines Straffalles gestellten Ansuchen um Abhörung von Zeugen, die sich im Gebiete des ersuchten Staates befinden, Folge geben.

Sie wird das Nöthige anordnen, damit die Behörde, in deren Jurisdictions-Bezirk sich der Zeuge befindet, die Aussagen desselben auf die ihr im diplomatischen Wege von Seite der ersuchenden Regierung mitgetheilten Fragestücke aufnehme.

Die Aussage des Zeugen soll beeidigt werden, wenn derselbe nicht unter 14 Jahre alt ist.

Die hierüber aufgenommenen Acten sollen der ersuchenden Regierung zugefertigt werden, ohne ihr die hierüber aufgelaufenen Unkosten zur Last zu legen.

Artikel XI.

Wenn in eine vor der Behörde der einen contrahirenden Regierung eröffnete Criminal-Untersuchung ein Unterthan des andern contrahirenden Theiles verwickelt erscheint, und im Laufe der Untersuchung die Nothwendigkeit hervorginge, den Mitschuldigen zu vernehmen, soll die ersuchte Regierung dem Begehren um die Stellung jenes Individuums Folge leisten, damit die Confrontation desselben auf dem Gebiete des ersuchenden Staates Platz greifen könne, unter der Bedingung jedoch, daß nach dem Aufhören der Nothwendigkeit das Individuum wieder seiner eigenen Regierung zurückgestellt werde, um von seinen vaterländischen Behörden abgeurtheilt zu werden. In einem solchen Falle wird die ersuchende Regierung die Kosten für die Transportirung des Verhafteten bis zum Orte der Confrontation und für dessen Zurückstellung in sein Vaterland bestreiten und für dessen sichere Ueberwachung Sorge tragen.

Artikel XII.

Die für die im II. Artikel der gegenwärtigen Convention bestimmten strafälligen Handlungen verabredete Auslieferung soll auch für die Desertirung aus was immer für einem Corps der Land- oder Seetruppen der ersuchenden Regierung bewilligt werden.

In diese Kategorie gehören auch die Individuen, welche durch Conscription oder Werbung zum Militärdienste zu Land oder zur See verpflichtet sind, und militärflüchtig wurden.

Die Auslieferung soll auch dann stattfinden, wenn der Deserteur, der Conscriptionsflüchtige oder zum Seedienste Berufene in die Kriegsdienste der ersuchten Regierung, sei es in die Land- oder Seedienste, eingetreten wäre.

Artikel XIII.

Um den letzteren Fall zu verhindern, verpflichten sich beide vertragschließenden Regierungen, in den Dienst ihrer Land- oder Seemacht keinen Unterthan des anderen contrahirenden Staates aufzunehmen, der nicht ein giltiges Zeugniß seiner Behörde beibringt, laut welchem er den Militärgesetzen seines Vaterlandes bereits genuggethan oder die Befreiung von seiner dortigen Militärpflichtigkeit erlangt hat.

Artikel XIV.

Niemals aber kann die Auslieferung eines Deserteurs oder Conscriptionsflüchtlings, welcher Unterthan des ersuchten Staates ist, stattfinden, und in einem solchen Falle sollen nur die Waffen, Pferde oder sonstigen Militärgegenstände, welche der Deserteur mit sich genommen hat, und die einstweilen im Lande der ersuchten Regierung in Sicherheit gebracht wurden, der ersuchenden Regierung zurückgestellt werden.

Artikel XV.

Die Verhaftung der Deserteure und Conscriptionsflüchtlinge, von denen der Artikel XII handelt, soll durch die Regierung, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, alsogleich, wenn sie davon Kenntniß erhält, und ohne erst ein dießfälliges Begehren abzuwarten, vorgenommen und unverzüglich der Regierung, welcher sie angehören, wegen der einzuleitenden Uebergabe derselben bekannt gegeben werden.

Wenn es sich jedoch um einen desertirten Offizier handelte, soll dessen Verhaftung und Auslieferung nur in Folge eines von der Regierung, der er angehört, gestellten besonderen Ersuchens stattfinden.

Artikel XVI.

Hinsichtlich des in den Staaten der ersuchten Regierung beschuldigten oder verurtheilten Deserteurs oder Conscriptions-

flüchtlings wird die nämliche Regel, welche im V. Artikel der gegenwärtigen Convention festgesetzt wurde, zu befolgen sein.

Artikel XVII.

Der ersuchten Regierung fallen die in ihren Staaten aufgelaufenen Unkosten für die Aufnahme der Acten, die Verhaftung, die Verpflegung mittelloser Arrestanten, so wie für die Transportirung des Beschuldigten oder Verurtheilten bis zu dem zur Uebergabe desselben bestimmten Orte, zur Last.

In dieser Bestimmung sind auch die Kosten für die bis zu jenem Orte vorzunehmende Transportirung der Gegenstände begriffen, welche als auf das Verbrechen sich beziehend in Verwahrung genommen wurden.

Artikel XVIII.

Der zur Uebergabe des Beschuldigten, Verurtheilten oder Deserteurs bestimmte Ort ist Neapel oder Manfredonia für das von Seite der österr. Regierung begehrte Individuum, und Triest oder Venedig für jenes, dessen Auslieferung von Seite der neapolitanischen Regierung verlangt wird. Die Uebergabe wird zu Handen der respectiven in den gedachten Häfen bestellten Agenten der beiden Regierungen stattfinden.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Convention wird in den Staaten der contrahirenden Regierungen nach der binnen zwei Monaten oder noch früher, wenn es möglich wird, stattzufindenden Auswechslung der Ratificirungen kundgemacht werden, und soll 15 Tage nach der Vornahme dieser Auswechslung in Kraft treten. Sie soll durch fünf Jahre fort gelten, und sofort von fünf zu fünf Jahren für wieder erneuert angesehen werden, bis zu der entgegengesetzten Erklärung einer der beiden Regierungen.

Wien den 24. December 1845.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Ramirez.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes gratos acceptosque Nos habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio adpresso firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die vigesima octava mensis Februarii, anno millesimo octingentesimo quadragesimo sexto, Regnorum Nostrorum undecimo.

FERDINANDUS.

(L. S.) PRINCEPS a METTERNICH.

Ad Mandatum Sacrae Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Franciscus Liber Baro de Lebzeltern-Collenbach.

64.

Vorschrift, wornach Sanitäts-Individuen die Heilkosten-Rechnungen für behandelte Schürfungs-Arbeiter zu verfassen haben.

Die inneröſterreichiſche Steinkohlen-Schürfungs-Direction zu Leoben iſt nach der in Abſchrift zuliegenden Verordnung angewieſen worden, den Sanitäts-Individuen, welchen die Heilung erkrankter Schürfungs-Arbeiter anvertraut wird, bekannt zu machen, daß ſie die Rechnungen für geleiſtete wundärztliche Verrichtungen nach den, von Aerzten und Wundärzten, welche Findlinge zu heilen haben, zu beobachtenden Gang- und Operaten-Tarife in der Art, welche die Gubernial-Verordnung vom 9. Juni 1824, Zahl 13,966, für unbemittelte Private vorſchreibt, und andere nachgefolgte Gubernial-Verordnungen näher erläutern, verfaſſen ſollen.

Hierdurch ist der Maßstab der Vergütung für Krankenbesuche der Sanitäts-Individuen in Steiermark, welche ihre Heilkosten-Conten nicht vom Bergphysikus in Eisenerz, sondern von den Kreisärzten in linea medica prüfen lassen, bereits gegeben.

Diese mit dem Erlasse der hohen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 12. v. M., Zahl 2477, herabgelangte Weisung wird dem k. k. Kreisamte zur weiteren Verlautbarung bekannt gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 24. April 1846, Nr. 6690; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Ad Gub. Nrum. 6690.

Abschrift

eines Decretes der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, an den k. k. Bergrath und Director der Aerarial-Steinkohlen-Schürfungen, Herrn Carl v. Scheuchenstuel zu Leoben, ddo. 6. August 1845, Zahl 9606.

Ueber die mit Bericht vom 10. October v. J., Zahl 900, vorgelegten Heilkosten-Conten vom Jahre 1843 und vom ersten Semester 1844, für das inner- und niederösterreichische Steinkohlen-Schürfungs-Personale, hat die Hofbuchhaltung politischer Fonds den angeschlossenen Ausweis verfaßt, nach welchem den darin aufgeführten Sanitäts-Individuen zusammen Sechsundachtzig Gulden, Einundfünfzig Einviertel Kreuzer Conv. Münze auszufolgen sind, über welchen Betrag die Passirung zur reelen Beausgabung mit dem Beisatze ertheilt wird, von den in der Anmerkungs-Colonne bezeichneten Individuen die ihnen zur Last fallenden Beträge einzubringen.

Die unter ///. zurückfolgenden Krankenbesuchs-Particularien der Chirurgen Schneiderschütz und Kutschera sind durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung hinsichtlich der Gebühren richtigstellen zu lassen, und dann die richtig gestellten Beträge zu verausgaben.

Die unter ////. zuliegenden Conten des Wundarztes Auchmann in Cilli für chirurgische Verrichtungen sind nicht vorschriftsmäßig verfaßt, und auch mit den Bestätigungen des Schürfungs-Commissärs nicht versehen, daher zur Prüfung und Passirung nicht geeignet.

Sollte dieß nicht bereits geschehen sein, so sind die von den revidirenden Kreisärzten rücksichtlich der Dispensirung der Arzneien und der Form der Recepte gemachten Bemerkungen den Rechnungslegern mitzutheilen und selben überdieß zu eröffnen:

a) daß die Arznei-Rechnungen für das heilkostenfreie Schürfungspersonale nur dann hierher vorgelegt werden dürfen, wenn die Bestimmuugen des in Abschrift zuliegenden §. 1 der mit Hofkanzlei-Decret vom 31. August 1843, Zahl 2587, genehmigten und im Wege des steiermärkischen Guberniums durch die Kreisämter bekannt gemachten Censur-Vorschriften erfüllt sind:

b) daß die Rechnungen für geleistete wundärztliche Verrichtungen nach den von den Aerzten und Wundärzten, welche Findlinge zu heilen haben, zu beobachtenden Gang- und Operaten-Tarife in der Art, welche das an das steiermärkische Gubernium erlassene Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1824, Zahl 10,396 (steiermärkische Provinzial-Gesetzsammlung 6. Theil, Seite 202 ꝛc.), oder andere allfällig nachgefolgte und speciell zu bezeichnende Gubernial-Verordnungen vorschreiben, verfaßt, ferner nach den Bestimmungen des §. 44 des Hofkanzlei-Decretes vom 21. Jänner 1830, Zahl 25,087 de 1829 (steiermärkische Gubernial-Gesetzsammlung, 12. Theil, S. 84), von den betreffenden Bezirks-Obrigkeiten oder Montan-Unterbehörden bestätigt sein müssen.

Wien am 6. August 1845.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Wien am 28. März 1846.

Freiherr v. Conde.

65.

Vorſchrift über die Verweigerung von kirchlichen Begräbniſſen.

Nach der unterm 14. Jänner d. J., Nr. 125, geäußerten Anſicht hat ſich das fürſtbiſchöfliche Ordinariat gegen die Aufſtellung einer gemiſchten Commiſſion zur Unterſuchung des Vorfalles, wodurch dem Matthäus Weiß am 24. October v. J. das ordentliche kirchliche Begräbniß verweigert wurde, ausgeſprochen.

Das Gubernium hat dieſe Meinungs-Verſchiedenheit zur Kenntniß und Verfügung der hohen Hofkanzlei gebracht, worüber mit Decret ddo. 10. v. M., Zahl 4503, die Entſcheidung dahin erfloſſen iſt: „daß für Renitenzfälle, die jedoch „nicht verhofft werden, ohnehin geſetzlich vorzugehen ſei, daß „ſich aber rückſichtlich der nach dem gemeinen Rechte des kirch„lichen Begräbniſſes Beraubten in Gemäßheit der beſtehenden „allerhöchſten Vorſchriften an den Grundſatz zu halten iſt, „daß die Kirchen-Cenſuren, wofür auch die Beraubung „des kirchlichen Begräbniſſes anzuſehen iſt, ohne landes„fürſtliche Genehmigung nicht vollzogen werden dürfen; da die dießfälligen allerhöchſten Vorſchriften noch in „Kraft und Wirkſamkeit ſtehen, ſo kann das Gubernium „nur an die Handhabung derſelben gewieſen werden.“

Bei dieſer beſtimmten hohen Weiſung muß das Gubernium ſeine unterm 19. November v. J., Zahl 21,096, geſtellte Aufforderung zur Namhaftmachung eines geiſtlichen Commiſſärs erneuern, um hiernach die Vornahme einer gemiſchten Unterſuchung des Eingangs erwähnten Vorfalles einleiten zu können.

Gubernial-Verordnung vom 28. April 1846, Zahl 8615; an das fürſtbiſchöfliche Ordinariat.

66.

Erklärung mehrerer Polizei-Beschäftigungen als Commerzial-Gewerbe.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Verordnung vom 20. April l. J., Zahl 15,474, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu verfügen befunden, daß die in der beiliegenden Consignation enthaltenen, dem Verzeichnisse der sogenannten Polizei-Beschäftigungen bisher eingereiht gewesenen, aber bei den gegenwärtigen Zuständen der Industrie nicht mehr dahin gehörigen Gewerbe aus denselben ausgeschieden und der Behandlung nach den für die Commerzial-Gewerbe bestehenden gesetzlichen Directiven unterzogen werden sollen.

Das k. k. Kreisamt erhält dem zu Folge den Auftrag, hiernach das Entsprechende an die Unterbehörden zu veranlassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in so ferne rücksichtlich der einen oder der anderen der in der beigeschlossenen Consignation angeführten Gewerbs-Beschäftigungen besondere, durch öffentliche Rücksichten gebotene Vorschriften gesetzlich angeordnet sind, es hierbei auch fernerhin zu verbleiben haben wird.

Gubernial-Verordnung vom 1. Mai 1846, Nr. 9301;
an die k. k. Kreisämter.

Verzeichniß

der aus dem Schema der Polizei-Gewerbe auszuscheidenden und künftig der Behandlung als Commerzial-Gewerbe zu unterziehenden Gewerbs-Beschäftigungen:

Anstreicherei,
Bierbräuerei,
Chocoladeerzeugung,
Faßbinderei,
Fuhrwerksgewerbe,
Glaserei,
Haarpuderfabrikation,
Hufschmiedgewerbe,
Lackirerei,
Lebzeltergewerbe,
Methsieden,
Schiffmeisterei,
Schleifergewerbe,
Schneidergewerbe,
Schustergewerbe,
Stärkfabrikation,
Tischlerei,
Zuckerbäckerei.

67.

Erneuerte allerhöchſte Beſtimmung, daß die von den Behörden in Ungarn zu Reiſen in die k. k. deutſchen und italieniſchen Staaten zu ertheilenden Päſſe entweder in lateiniſcher Sprache oder in ungariſcher und lateiniſcher Sprache zugleich auszufertigen ſind.

Seine Majeſtät der Kaiſer haben über einen a. u. Vortrag, welchen die k. ungariſche Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, und mit der k. k. Polizei-Hofſtelle in Betreff der a. h. Orts aufgeworfenen Frage, „welche Vorſchrift zur Vermeidung der in der Ausfertigung der Reiſepäſſe zwiſchen den k. k. deutſchen Erbſtaaten und dem Königreiche Ungarn bisher obwaltenden Differenzen einzuführen ſei?“ — erſtattet hat, mittelſt a. h. Entſchließung vom 12. Februar l. J. zu beſtimmen geruhet, daß es bei dem jetzt beſtehenden Verfahren, zu Folge deſſen die von den betroffenen Behörden in Ungarn zu Reiſen in die k. k. deutſchen und italieniſchen Staaten ertheilten Päſſe entweder in lateiniſcher Sprache oder in ungariſcher und lateiniſcher Sprache zugleich auszufertigen ſind, auch fernerhin zu bewenden habe.

Von dieſer a. h. Willensmeinung wird das k. k. — zu Folge des Erlaſſes des Herrn Präſidenten der k. k. Polizei- und Cenſurhofſtelle vom 23. April l. J., im Nachhange zu der h. Gubernial-Verordnung vom 10 April und 5. October 1838, Zahl 5808 *), und 16,194, mit dem Auftrage zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß geſetzt, damit in Zukunft allen Reiſenden, welche mit in ungariſcher Sprache allein ausgefertigten Päſſen an der Grenze oder im Innern des Kreiſes erſcheinen, der Eintritt in die Provinz, ſo wie die

*) Siehe P. G. S., Band 20, Seite 112, Nr. 47, und Seite 328, Nr. 136.

Fortsetzung der Reise nicht gestattet, sondern jedes in diesem Falle sich befindende Individuum ohne weiters nach Ungarn zurückgewiesen werde.

Gubernial-Verordnung vom 5. Mai 1846, Zahl 9615, an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Polizei-Direction, an die illyrisch-inneröstr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, an das k. k. inneröstr. General-Commando.

68.

In Betreff der Competenz der Behörden bei Verlaß-Abhandlungen in Delegationsfällen, und des Rechtes zum Bezuge des Mortuars.

Ueber die aus Anlaß eines speciellen Falles zur Sprache gekommene Frage, welcher Behörde die Entscheidung zustehe, ob Verlaßabhandlungen in Delegationsfällen die ordentliche Abhandlungsinstanz oder die delegirte Abhandlungsbehörde das in der Entrichtungsverpflichtnng nicht bestrittene Mortuar zu beziehen habe, hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Verordnung vom 26. März l. J., Z. 6772, Nachstehendes anher erlassen:

Nachdem die vereinigte Hofkanzlei mit der k. k. obersten Justizstelle in dem Beschluße übereingekommen ist, daß die Entscheidung der Frage: welcher Abhandlungsbehörde in Delegationsfällen das Recht zum Bezuge eines in der Entrichtungsverpflichtung nicht streitigen oder bestrittenen Mortuars, ob nämlich der Grundherrschaft als ordentlichen Abhandlungsinstanz oder der vom k. k. Appellationsgerichte delegirten Abhandlungsbehörde zustehe? als eine Folge und als ein Ausfluß des Delegationsactes dem delegirenden Obergerichte salvo recursu und nicht der politischen Behörde zukommt, — so wird das Gubernium hiervon in Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 22. October 1845,

Zahl 19,441, verständiget und übrigens auf die Bestimmung der Hofdecrete vom 12. October 1792, Zahl 2639, und 29. März 1793, Zahl 1393, aufmerksam gemacht, zu Folge deren das Recht zum Bezuge des Mortuars nicht aus dem grundherrlichen nexus, sondern aus der Abhandlungspflege fließt, daher den Grundherrschaften nur dann, wenn sie wirklich Abhandlungsinstanz sind, und in diesem Falle von dem ganzen in die Abhandlung einbezogenen, nach Abzug der Schulden übrig bleibenden reinen Verlaßvermögen, wenn dieses auch nicht der Obrigkeit, welche die Verlaßabhandlung vornimmt, sondern anderen Dominien unterthänig ist, und zwar ausschließend zusteht.

Gubernial-Verordnung vom 6. Mai 1846, Nr. 9064; an die k. k. Kreisämter.

69.

In Betreff der Rechtfertigung über das Ausbleiben von einer Verhandlungs-Tagfahrt.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 4. April 1846 den §. 33 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 dahin zu erläutern geruht, daß über die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Verhandlungstagfahrt eine Tagsatzung auf eine kurze Zeit anzuordnen, bei derselben beide Theile zu vernehmen, hierauf über das Begehren jedesmal durch Bescheid zu erkennen, und gegen ein Erkenntniß, durch welches das Ausbleiben von der Tagfahrt für gerechtfertigt erklärt wird, keinem weiteren Rechtszuge Statt zu geben sei.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 6. d. M., Zahl 15,004, allgemein kundgemacht.

Gubernial-Currende vom 14. Mai 1846, Nr. 10,753.

70.

Wegen Behandlung der Geſuche um Befreiung vom Stämpelgebrauche.

In Gemäßheit der Note des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt vom 16. v. M., Zahl 5575, erhält das Kreisamt ein Pare der vom gedachten Obergerichte erlaſſenen Circular-Verordnung in Betreff der Behandlung der bei den Gerichtsſtellen vorkommenden Geſuche um Befreiung vom Gebrauche des Stämpels mit dem Auftrage, dieſe Circular-Verordnung den Gerichten auf dem Lande im Carnierwege bekannt zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 18. Mai 1846, Zahl 10,366; an die k. k. Kreisämter.

Nr. 5575.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellations-Gerichtes.

In Gemäßheit der von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 24. Jänner 1846, Zahl 49,832/3454, an die k. k. oberſte Juſtizſtelle in Beziehung auf die Behandlung der bei den Gerichtsſtellen vorkommenden Geſuche um Befreiung vom Gebrauche des Stämpels erlaſſenen Note wird demſelben bedeutet:

Die Gerichtsbehörden erſter Inſtanz haben zu entſcheiden, ob in dem concreten Falle das Armuthszeugniß, auf deſſen Grundlage die Partei das Armenrecht anſpricht, in dem Sinne des Circulars vom 1. September 1840 in Betreff der in dem Stämpel- und Targeſetze vom 27. Jänner 1840 ausgeſproche-

nen Stämpelfreiheit der Armen und Abweſenden und der Stämpelvormerkung für die Letzteren ausgefertigt iſt, und die Zulaſſung zum Armenrechte nach dem Geſetze Statt haben könne.

Sie haben die vorkommenden derlei Geſuche und Einſchreiten um Befreiung vom Gebrauche des Stämpels ohne vorläufige Einvernehmung mit der Cameralbehörde allein zu erledigen, hierbei die Vorſchriften des erwähnten Circulars wohl zu beachten, und insbeſondere darüber zu wachen, daß dem Armenrechte bei den Gerichtsſtellen keine größere Ausdehnung gegeben werde, als es nach dem §. 90 des Stämpel- und Targeſetzes zuläßig iſt. Für ein in ihren Beſchlüſſen etwa begangenes Verſchulden bleiben ſie verantwortlich, worüber jedoch im vorkommenden Falle nur von der vorgeſetzten Gerichtsbehörde die Unterſuchung zu pflegen und zu erkennen iſt.

Die Cameralbehörden und ihre Organe ſind berechtigt, bei den Gefällsreviſionen auch die Zulaſſung zum Armenrechte wahrzunehmen, jedoch werden die revidirenden Cameral-Beamten im Falle vorkommender Anſtände ſich darauf zu beſchränken haben, hiervon die Anzeige an ihre vorgeſetzte Behörde zu machen, damit dieſe den vorgekommenen Anſtand im Wege der Cameral-Gefällen-Verwaltung zum Behufe einer weiteren Unterſuchung und des zu ſchöpfenden Erkenntniſſes zur Wiſſenſchaft der vorgeſetzten Gerichtsbehörde bringe.

Von dem geſchöpften Erkenntniſſe hat die vorgeſetzte Gerichtsbehörde jedesmal die Cameral-Gefällen-Verwaltung in Kenntniß zu ſetzen.

Deſſen ſämmtliche Gerichte zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung in Folge des hohen Hofdecretes vom 27. März, Erh. 16. April l. J., Zahl 772, hiermit verſtändigt werden.

Klagenfurt am 16. April 1846.

71.

Zuweiſung der Vermächtniſſe für Arme.

Se. k. k. Majeſtät haben laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 16. Mai d. J., Zahl 15,910, gemäß einer an den k. k. Hofkriegsrath herabgelangten allerhöchſten Entſchließung vom 31. März d. J., aus Anlaß zweier vorgekommener, zur allerhöchſten Entſcheidung vorgelegter ſpecieller Fälle, allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß für die Zukunft Vermächtniſſe für Arme, wenn der Erblaſſer ſie nicht näher bezeichnet hat, er möge der Civil- oder der Militärgerichtsbarkeit angehört haben, jederzeit dem Local-Armenfonde des Erblaſſers zuzuweiſen, übrigens aber bei der Betheilung der Localarmen auf die dürftigen Militärparteien die nämliche Betheilungsmaxime, wie auf die Civil-Parteien, in Anwendung zu bringen ſind.

Hiervon werden die Bezirksobrigkeiten und Magiſtrate zur Wiſſenſchaft und Nachachtung verſtändiget.

Gubernial-Currende vom 26. Mai 1846, Nr. 11,708.

72.

Ausdehnung der Vorſchriften, nach welchen ſich Juſtizräthe wegen Befangenheit ihrer Dienſtverrichtungen zu enthalten haben, auf untergeordnete Gerichtsbeamte.

Ueber die Frage: in wie ferne untergeordnete Beamte ſich wegen Befangenheit ihrer Dienſtverrichtungen zu enthalten verpflichtet ſeien? haben Se. k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 24. Februar 1846 Folgendes allerhöchſt zu beſtimmen geruht:

Auch untergeordnete Gerichtsbeamte haben ſich ihrer Amtsverrichtungen in jenen Fällen zu enthalten, in welchen ſie nach den für Juſtizräthe ertheilten Vorſchriften, nament-

lich nach den Bestimmungen der Instruction für die Justizbehörden nicht als unbefangen erscheinen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 1. Mai l. J., Zahl 14,608, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 30. Mai 1846, Nr. 10,306.

73.

Wegen Ausmittlung der erforderlichen Räumlichkeit einer Pfarrkirche.

Von der von Seite der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei bei Gelegenheit eines speciellen Falles unterm 24. Mai 1846, Zahl 17,214, mitgetheilten, an das k. k. illyrische Gubernium erlassenen Verordnung vom 16. October 1844, Zahl 28,697, wird im Anschluße ein Auszug als Nachtrag zu der unterm 19. Jänner 1841, Zahl 330 *), bekannt gegebenen hohen Hofkanzlei-Entschließung vom 18. December 1840, Zahl 37,773, in Absicht auf die Ausmittlung der erforderlichen Räumlichkeit einer Pfarrkirche zur Benehmung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 31. Mai 1846, Zahl 12,205; an die k. k. Provinzial-Baudirection, an das k. k. Gubernial-Baudepartement, an die k. k. Staatsbuchhaltung und an die k. k. Kreisämter.

Verordnung

der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das illyrische Gubernium, Nr. 28,097/3162, ddo. 16. October 1844.

Die Andachtsordnung stützt sich auf die Abtheilung des Gottesdienstes in einem vormittägigen und nachmittägigen. Ausschließend gehört dem vormittägigen Gottesdienste nur das heilige Meßopfer und dem nachmittägigen die Vesper an. Die

*) Siehe P. G. S., Band 23, Seite 19, Nr. 14.

Gottesdienſtordnung zählt aber jenem noch die Predigt, dieſem die Chriſtenlehre und die Litanei bei. Bei dem Beſtande von zwei oder mehr Seelſorgsgeiſtlichen wird ſtets und unabänderlich nur ein zweimaliger vormittägiger Gottesdienſt, nämlich der Früh- und Spätgottesdienſt abgehalten; der nachmittägige wird jedoch nur einmal gehalten. Da ſich die Pfarrmenge bei dem nachmittägigen aus dem nämlichen Grunde wie bei dem vormittägigen theilen muß, ſo wird dem Gubernium zur künftigen Richtſchnur bezüglich der Raumbemeſſung bei Pfarrkirchen, an welchen zwei oder mehrere Seelſorgsgeiſtliche angeſtellt ſind, angeordnet, daß von der zum Kirchenbeſuche geeigneten Bevölkerung, nämlich den zwei Dritt-Theilen derſelben nebſt 10% der muthmaßlichen künftigen Vermehrung, die Hälfte derſelben mit Zuſchlag von 10% für die größere Anzahl Pfarrlinge, welche dem Hauptgottesdienſte und der nachmittägigen Chriſtenlehre beizuwohnen pflegen, anzunehmen, und darnach der Flächenraum zu beſtimmen ſei.

Nach dieſer Norm iſt auch bei dem Erweiterungsbaue der Pfarrkirche von St. Michael in Oblack, von dem der Bericht vom 20. März d. J., Zahl 22,843, deſſen Beilagen rückfolgen, handelt, vorzugehen.

Die Geſammtbevölkerung beläuft ſich auf . . .	2614
Perſonen, hiervon ein Drittel für Kinder, Greiſe,	
Kranke mit	871
abgezogen bleiben Kirchenbeſuchende	1743
hierzu für die muthmaßliche Vermehrung 10% .	174
Zuſammen . .	1917
Bei dem doppelten Gottesdienſt würde entfallen die Hälfte mit	958
hierzu 10% für die größere Anzahl Pfarrlinge, welche dem Hauptgottesdienſte und der nachmittägigen Chriſtenlehre beiwohnen	93
Zuſammen . .	1053

für welche der Flächenraum bei der fraglichen Pfarrkirche zu bemeſſen kommt.

74.

Zoll- und Dreißigſtbehandlung der Daguerreotyp- und Plaqué-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern.

In Folge des Auftrages der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Mai d. J., Zahl 31,591, werden mit a. h. Genehmigung Sr. Majeſtät vom 31. März d. J. in Betreff der Einfuhr und Ausfuhr von Daguerreotyp- oder Plaqué-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern und auch mit bereits darauf hervorgebrachten Lichtbildern im Umfange des gemeinſchaftlichen Zollgebietes nachſtehende Zoll- und Dreißigſtbeſtimmungen zur allgemeinen Richtſchnur bekannt gemacht:

Die Einfuhr und Ausfuhr der genannten Platten iſt Jedermann geſtattet.

Im Verkehre mit dem Auslande unterliegen dieſelben der Eingangsgebühr von Einem Gulden Conv. Münze für das Wiener Pfund netto und der Ausgangsgebühr von ¼ kr. für das Wiener Pfund sporco, und ſind die Hauptlegſtätten und Legſtätten zu dem Einfuhr-Zollverfahren ermächtigt.

Im Verkehre zwiſchen Ungarn ſammt Siebenbürgen und den übrigen im gemeinſchaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern über die Zwiſchenlinien unterliegen dieſe Platten, ſowohl wenn ſie nach Ungarn oder Siebenbürgen, als wenn ſie aus dieſen Ländern gebracht werden, der Eingangsgebühr von 15 kr. für das Wiener Pfund netto und der Ausgangsgebühr von ¼ kr. für das Wiener Pfund sporco.

Die Wirkſamkeit der vorſtehenden Beſtimmungen beginnt mit dem 1. Juli 1846.

Gubernial-Currende vom 1. Juni 1846, Nr. 12,063.

75.

Die Transportirung der Militär-Assistenz-Commanden auf Eisenbahnen betreffend.

Die hohe Hofkanzlei hat mit hohem Decrete vom 19. Mai l. J., Zahl 13,003, Nachstehendes anher eröffnet:

In Folge eines mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogenen Uebereinkommens hat künftig der Transport der Militär-Assistenz-Commanden, wo Eisenbahnen bestehen, auf denselben zu geschehen, und es haben die Staatseisenbahnen den Transport sowohl der Offiziere als der Mannschaft, auch wenn letztere aus weniger als 25 Köpfen bestänben, und 3 kr. CM. pr. Kopf und Meile und um 1 Viertel-Kreuzer CM. für jeden Centner Gepäck pr. Meile zu übernehmen.

Der ganze mit derlei Transportirungen verbundene Kostenaufwand ist da, wo es Zweck der öffentlichen Sicherheit gilt, aus dem Militär-Aerar, in Fällen hingegen, wo es sich um das Interesse eines Staatsgefälles handelt, aus dem Cameralärar zu bestreiten.

Von dieser hohen Hofkanzlei-Verordnung wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

Gubernial-Verordnung vom 1. Juni 1846, Nr. 12,130;

an die k. k. Kreisämter und an das k. k. innerösterreichische General-Commando.

76.

Polizei-Gewerbe verſchiedene, werden als commerzielle Gewerbe erklärt.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 23. Mai l. J., Zahl 17,425, Nachſtehendes anher zu erlaſſen befunden:

„Die mit Hofkammerdecret vom 20. v. M., Zahl 15,474, einverſtändlich mit der vereinigten Hofkanzlei erfolgte Ausſcheidung mehrerer Erwerbszweige aus dem im Jahre 1809 von ihr bekannt gemachten Verzeichniſſe der ſogenannten Polizeigewerbe und Verſetzung derſelben in die Claſſe der Commerzialgewerbe macht es nun auch unerläßlich, eine weitere Läuterung jenes Verzeichniſſes von allen denjenigen Beſchäftigungen zu verfügen, welche theils ihrer Natur nach, theils zu Folge der ſeit 1809, wo die letzte Regelung Statt gefunden hat, erlaſſenen neueren oder neueſten Beſtimmungen dahin nicht mehr gehören, ſo daß deren fernere Belaſſung in demſelben nur Anlaß zu Mißverſtändniſſen und ſelbſt zu Mißgriffen in der Behandlungsweiſe derſelben geben könnte.“

Es wird daher der Landesſtelle im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beiliegendes Verzeichniß derjenigen Erwerbszweige hinausgegeben, welche nach erwähnter Ausſcheidung noch fernerhin aus beſonderen polizeilichen oder ſonſtigen öffentlichen Gründen auf Gewerbe und Befugniſſe noch fortan beſchränkt zu bleiben haben.

Alle übrigen, im gegenwärtigen Verzeichniſſe nicht mehr erſcheinenden Beſchäftigungen bedürfen, als freigegeben, keiner Gewerbs- oder Befugnißverleihung, und ihre Ausübung iſt nur bedingt durch die Anzeige des gewählten Aufſtellungs- oder Standortes und durch Einbeziehung in die Erwerbſteuer, in welch' erſterer Beziehung von den po-

litiſchen Behörden darauf zu ſehen, und in Beſchwerungsfällen durch alle Inſtanzen zu entſcheiden iſt, ob und in wie ferne die Wahl des Standortes irgend einem Bedenken unterliegt, wie z. B. bei Errichtung einer Waſſermühle, ob etwa hydrauliſche Hinderniſſe oder aber Anſprüche der Nachbarn auf das Gefäll des Waſſers obwalten, ob bei Aufſtellung von Ständchen eine Paſſage-Widrigkeit ſich herausſtelle u. ſ. w.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Orten, wo rückſichtlich dieſer freien Erwerbszweige allenfalls noch Zünfte oder Innungen beſtehen, wie z. B. in Wien bei der Seifenſiederei, beim Müllerhandwerk u. ſ. w., dieſelben noch fortan unbeſchadet jener Freigebung in der Art Geltung haben, daß, wer ſich in dieſelbe einverleiben laſſen will, ſich die dazu erforderlichen Bedingungen gefallen laſſen müſſe.

Eben ſo haben die radicirten und verkäuflichen (in Wien auch Kammergut'ſchen und ceſſionariſchen) Gewerbe ungeachtet der Freigebung der dießfälligen Beſchäftigungen in ihren bürgerlichen und privatrechtlichen Folgen aufrecht zu bleiben, ſo wie es Pflicht der politiſchen Behörden verbleibt, daß beim Antritte einer freien Beſchäftigung, die rückſichtlich derſelben beſtehenden Polizei-Sanitäts- und ſonſtigen öffentlichen Rückſichten auf das Genaueſte beobachtet und gehandhabt werden.

Von dieſer hohen Beſtimmung und mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 1. Mai d. J., Zahl 9301, wird das k. k. Kreisamt unter Anſchluß einer Abſchrift des an das Gubernium gelangten Verzeichniſſes zur eigenen Wiſſenſchaft und Darnachachtung, ſo wie zur weiteren Bekanntmachung an ſämmtl che Bezirksobrigkeiten, denen die genaue Befolgung dieſer hohen Vorſchrift zur Pflicht zu machen iſt, in die Kenntniß geſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 4. Juni 1846, Nr. 12,373; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 12,373. Abſchrift.

Verzeichniß

derjenigen, in dem mit dem Hofkammer-Decrete vom 2. Mai 1809, Hofzahl 12,916, bekannt gemachten Schema der ſogenannten Polizei-Gewerbe vorkommenden Beſchäftigungen, welche nach Ausſcheidung der bereits mit Hofkammer-Decret vom 20. April 1846, Hofzahl 15,474, in die Commerzial-Behandlung übernommenen, allein noch fortan aus beſondern polizeilichen oder ſonſtigen öffentlichen Rückſichten auf Gewerbe und Befugniſſe beſchränkt zu bleiben haben.

Brunnmeiſter,
Maurer und Steinmetz,
Mehrungsräumer und Nachtführer,
Rauchfangkehrer,
Stukatorer,
Ziegeldecker,
Zimmermeiſter,
Buchdrucker,
Buchhändler,
Apotheker,
chirurgiſche Gewerbe,
die Satzungsgewerbe der Bäcker und Fleiſchhauer,
die Fragner und Greisler,
Gaſtwirthe,
Kaffehſieder,
Köche, Garköche, Garküchler,
Traiteurs, Reſtaurateurs.

Schankgewerbe, als:

Bierwirthe und Bierſchänker,
Brannweiner,
Weinſchänker,
Tandler, Trödler.

Wien den 23. Mai 1846.

77.

Betreffend die Portopflichtigkeit der Zuſtellungen in bücherlichen Gegenſtänden.

Im Anſchluſſe erhält das k. k. Kreisamt ein Exemplar der Circular-Verordnung des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes, betreffend die Portopflichtigkeit der Zuſtellungen in bücherlichen Gegenſtänden, mit dem Auftrage, ſolche ſämmtlichen Gerichtsbehörden des Kreiſes im Carnierwege kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 26. Juni 1846, Zahl 14,049; an die k. k. Kreisämter.

Circular-Verordnung
des k. k. inneröſterr. küſtenländ. Appellations-Gerichtes.

Die k. k. oberſte Juſtizſtelle hat mit hohem Hofdecrete vom 4., Erhalt 8. Juni l. J., Zahl 3851, dieſem k. k. Appellations-Gerichte aus Anlaß eines erhobenen Zweifels im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bekannt gegeben, daß jede Correſpondenz wegen Zuſtellung der Erledigungen der Geſuche, wodurch die bücherliche Sicherſtellung oder Löſchung eines dinglichen Rechtes bewilliget wurde, an den betheiligten Gegner nicht die Eigenſchaft eines officioſen Judicial-Gegenſtandes habe, daher portopflichtig zu behandeln ſei.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird ſämmtlichen im Sprengel dieſes k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Gerichten zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

78.

Ueber die Behandlung der durch Anſchwemmung, Trockenlegung entſtandenen neuen Objecte der Grundſteuer.

Im Anſchluſſe erhält das k. k. Kreisamt eine Abſchrift der von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei über die Behandlung der durch Anſchwemmung, Trockenlegung entſtandenen neuen Objecte der Grundſteuer, an die k. k. niederöſterr. Grundſteuer-Regulirungs-Provinzial-Commiſſion erlaſſenen, und mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 19. d. M., Zahl 17,076, dieſem Gubernium zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilten Verordnung mit dem Auftrage, dieſelbe den Bezirksobrigkeiten zur genauen Befolgung mit Hinweiſung auf die Evidenzhaltungs-Vorſchriften bekannt zu geben.

Gubernial-Verordnung vom 28. Juni 1846, Nr. 14,334; an die k. k. Kreisämter, an die Herren Stände Steiermarks, an das k. k. Cataſtral-Mappen-Archiv und an das k. k. Gubernial-Rechnungs-Departement.

Ad Gub. Nrum. 14,334. Copia Copiae.

Abſchrift

eines Decretes der vereinigten Hofkanzlei an die Regierung in Oberöſterreich und an die k. k. niederöſterreichiſche Regierungs-Provinzial-Commiſſion ddo. 19. Juni 1846, Nr. a. s.

Der §. 21 des allerhöchſten Patentes vom 23. December 1817 beſtimmt: daß die neu zuwachſenden Objecte der Grundſteuer-Alluvionen von Grundſtücken u. dgl. mit Rückſicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen der Verſteuerung einbezogen werden.

Die in der Darſtellung des Verfahrens bei der Evidenzhaltung des Cataſters enthaltene Beſtimmung, welche Alluvionen von der Evidenzhaltung ausſchloß, hatte nur die geringeren, einen langſamen Zuwachs bewirkenden Anſpielungen im Auge.

In ſo ferne jedoch in Strömen und größeren Flüſſen durch den geänderten Lauf derſelben, durch Bauführungen u. dgl. früher vom Waſſer bedeckte Grundflächen dergeſtalt trocken gelegt werden, daß ſie bei einem gewöhnlichen mittleren Waſſerſtande nicht mehr überſchwemmt werden, und bleibend productionsfähig geworden ſind, dann treten die Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes ein, und ſolche Flächen müſſen der Verſteuerung einbezogen werden.

Um jedoch in die Kenntniß ſolcher Zuwächſe zu gelangen, ſind die Steuerbezirke, welche an ſolchen Strömen und Flüſſen gelegen ſind, anzuweiſen, die neu entſtandenen Objecte eben ſo in die jährlich vorzulegenden Veränderungs-Ausweiſe aufzunehmen, wie es hinſichtlich der Abfälle geſchieht.

Die Evidenzhaltungs-Geometer ſind aber anzuweiſen, ſich gelegentlich der Aufnahme von Aenderungen, welche durch Abſchwemmungen oder Verwendung eines Theils des productiven Bodens zu Waſſerbauten u. ſ. w. veranlaßt wurden,

zu überzeugen, ob nicht im Gegentheile dadurch auch neue Steuerobjecte entſtanden ſind, oder ihr Entſtehen zum Mindeſten vorbereitet wurde.

Die Erſteren haben ſie ſogleich aufzunehmen und im Wege der Evidenzhaltung durchzuführen, die Letzteren aber einſtweilen in Vormerkung zu nehmen, und dieſe Vormerkung im Archive zu hinterlegen, um ſich nach einem angemeſſenen Zeitpuncte zu überzeugen, ob bei der in Frage ſtehenden Grundfläche bereits die Bedingungen eingetreten ſind, nach welchen ſie ſich zur Aufnahme eignen, welche dann auch vorzunehmen iſt.

Hinſichtlich der Beſteuerung ſolcher Objecte hat die k. k. ꝛc. darüber zu wachen, daß dieſelbe dann durch Einreihung der Parzelle in die entſprechende Culturgattung und Claſſe erfolge, wenn das Object wirklich einen Ertrag abwirft, z. B. als Wieſe oder Hutweide benützt wird, wo dann die Beſteuerung ſogleich zu erfolgen hat, oder deſſen Ertragsfähigkeit vorbereitet iſt, wenn es z. B. zum Holzland beſtimmt wird, in welchem Falle es durch einige, jedoch längſtens 10 Jahre, zeitlich ſteuerfrei belaſſen werden kann, worüber die k. k. ꝛc. von Fall zu Fall zu erkennen und das Object bis zum Ablauf der Freijahre in Evidenz zu halten hat.

Wien den 24. Juni 1846.

79.

Die Vorſchrift wegen Ertheilung des Privat-Unterrichtes landesfürſtlicher Beamten als erlaubte Nebenbeſchäftigung hat auch für Advocaten Geltung.

Die hohe Studien-Hofcommiſſion hat unterm 20. v. M., Zahl 3927, Folgendes anher eröffnet:

Seine k. k. Majeſtät haben mit der allerhöchſten Entſchließung von 16. Mai d. J. zu eröffnen geruht, daß die

unter dem 27. Februar 1844 gegebene und mit dem Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 5. März desſelben Jahres, Zahl 1508, kundgemachte allerhöchſte Erklärung, wodurch landesfürſtliche Beamte zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes an Schüler, welche nicht an dem öffentlichen Unterrichte Theil nehmen, geeignet erklärt worden ſind, auch bezüglich der Advocaten zu gelten habe.

Wovon das — mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 17. März 1844, Z. 4495 *), zur Amtswiſſenſchaft in die Kenntniß geſetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 29. Juni 1846, Nr. 12,139;

an das juridiſche und philoſophiſche Studien-Directorat und an die Gymnaſial-Directionen Gratz, Marburg, Cilli, Judenburg und St. Lambrecht.

80.

Die Eingaben an die Commandanten der ungariſchen oder ſiebenbürgiſchen National-Regimenter ſind ſtämpelfrei.

Laut Eröffnung der k. k. ſteierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 31. Mai d. J., Zahl 4329, hat die hohe Hofkammer aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe mittelſt Decretes vom 7. April l. J., Zahl 12,909, zu beſtimmen befunden, daß die Eingaben, welche an die im ſtämpelpflichtigen Inlande ſtationirten ungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Regiments-Commanden gerichtet ſind, ohne Unterſchied, ob ſie von Unterthanen des ſtämpelfreien oder ſtämpelpflichtigen Inlandes eingebracht werden, im Sinne des Kundmachungspatentes des Stämpel- und Targeſetzes die Stämpelfreiheit genießen, da die Commandanten der ungariſchen und ſiebenbürgiſchen National-

*) Siehe P. G. S. Band 26, Seite 76, Nr. 37.

Regimenter bezüglich auf die Stämpel-Verwendung als ungarische oder siebenbürgische Militärbehörden anzusehen sind, und die zufällige Stationirung derselben in einer stämpelpflichtigen Provinz der österreichischen Monarchie diese ihre Eigenschaft nicht aufhebt.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die hohen Hofkammer-Erläſſe vom 19. September 1844, Zahl 26,850 und 47,046, Gubernial-Intimat vom 21. und 15. November 1844, Zahl 20,005 und 18,395 *), zur Wiſſenſchaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß geſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 30. Juni 1846, Nr. 14,152;

an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur und an die fürſtbiſchöflichen Ordinariate.

81.

Befreiung der Schulſchweſtern in Gratz vom Amortiſations-Geſetze.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 9. Juni d. J. den Schulſchweſtern in Gratz die gleiche Befreiung vom Amortiſations-Geſetze allergnädigſt zu ertheilen geruhet, deren ſich in Allerhöchſtdero Staaten ähnliche, durch keine feierlichen Gelübde gebundene Inſtitute zu erfreuen haben.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 17. d. J., Zahl 20,139, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 2. Juli 1846, Nr. 13,907.

---

*) Siehe P. G. S., Band 26, Seite 243, Nr. 127.

**) Siehe P. G. S., Band 26, Seite 240, Nr. 124.

82.

Erläuternde Beſtimmungen hinſichtlich der Concurrenz zu den Schulauslagen aus Anlaß einer Schulhaus-Reparatur.

Die hohe k. k. Studienhofcommiſſion hat mit der Verordnung vom 20. Juni d. J., Zahl 4295, hierher eröffnet, daß das Legen und Ausbeſſern der Fußböden in Schulhäuſern, in ſo ferne die Fußböden zwar gehobelt und gefügt, aber nicht geleimt werden, nicht als eine Tiſchlerarbeit angeſehen werden könne, ſondern es muß ſelbes vielmehr als eine Zimmermannsarbeit betrachtet und behandelt werden.

Demnach gehört weder das Legen der Fußböden zu den im §. 382 der Schulverfaſſung bezeichneten Profeſſioniſtenarbeiten bei Schulbauten, bezüglich welcher der Patron nicht nur den Arbeitslohn, ſondern auch die Materialkoſten zu beſtreiten hat, noch können die Fußböden zu dem Schulgeräthe gerechnet werden, deſſen Beiſchaffung nach §. 383 der Schulverfaſſung dem Patrone gleichfalls ſowohl in Beziehung auf das Materiale als auf den Arbeitslohn obliegt, ſondern es gilt vielmehr für das Legen der Fußböden die ausdrückliche Beſtimmung des §. 381 der Schulverfaſſung, wornach hierbei die Concurrenz des Patrons von jener der Grundobrigkeiten wohl zu unterſcheiden iſt.

Da ferner nach §. 389 der Schulverfaſſung die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude nach dem nämlichen Concurrenz-Maßſtabe wie bei Bauführung ſelbſt zu geſchehen hat, ſo wird in folgerechter Anwendung dieſer geſetzlichen Vorſchriften auf die im Tiſchlerconto, welcher der Schulauslagen-Rechnung von der Pfarrſchule zu Fladnitz im Gratzer Kreiſe für das Jahr 1842 beiliegt, angeführten Arbeiten über den Hof-Recurs der Patronats-Herrſchaft Seggau gegen die Entſcheidungen des Gratzer Kreisamtes vom 12. Juni 1843, Z. 11,610, und des k. k. Guberniums vom 16. November 1843, Zahl 17,442, womit dem Anſpruche der Patronats-Herrſchaft auf

Zuweiſung der bezüglichen Fuhrkoſten zur Herbeiſchaffung der Materialien an die Schulgemeinden keine Folge gegeben worden iſt, erkannt, daß bezüglich der im beſagten Tiſchlerconto enthaltenen Arbeit des Legens und Ausbeſſerns der Fußböden nach Ausſcheidung der den Patron allein treffenden Reparatur der Schulbänke, die im §. 368 der Schulverfaſſung vorgeſchriebene Concurrenz nicht nur bezüglich der Zufuhr des Materials, welche den Schulgemeinden obliegt, ſondern auch in Anſehung des von den Grundobrigkeiten zu beſtreitenden Materiales feſt einzutreten hat und anzuwenden iſt.

Was aber den der vorerwähnten Schulauslagenrechnung weiter beiliegenden Hafner-Conto betrifft, bezüglich welchem die Patronats-Herrſchaft Seggau gleichfalls die Zuweiſung der darin angeſetzten Auslage für Herbeiſchaffung des zum Verbeſſern und Ausſchmieren der Oefen in den Schulzimmern brauchbaren Lehmes ſammt Fuhrlohn und Handlangern an die Schulgemeinden angeſprochen hat, ſo wird dem Hofrecurſe der genannten Herrſchaft gegen die oberwähnten Entſcheidungen des Kreisamtes und des Guberniums in dieſer Beziehung keine Folge gegeben, weil der Hafner den Lehm erſt nach erforderlicher Zubereitung zu dem fraglichen Zwecke gebrauchen kann, und weil demnach die Herbeiſchaffung des Lehmes eine bare Auslage des Hafners iſt, die eben ſo wie die beim Ausbeſſern und Verſchmieren der Oefen vorkommende Handlangerarbeit als eine Profeſſioniſtenarbeit und wie der dießfällige Lehm ſelbſt, im Sinne des §. 382 der Schulverfaſſung lediglich dem Patrone zur Beſtreituug zugewieſen iſt.

Hiernach hat das k. k. Kreisamt, welchem im Anſchluße die Beilagen ſeines hiermit erledigten Berichtes vom 6. März 1844, Zahl 4667, zurückgeſtellt werden, über den oberwähnten Hofrecurs der Patronatsherrſchaft Seggau das weiter Angemeſſene zu verfügen, und ſich in ähnlichen Fällen auch in der Zukunft zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 3. Juli 1846, Nr. 14,336;

an die k. k. Kreisämter.

83.

In Betreff der Behandlung archäologiſcher Funde.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 15. v. M., Zahl 19,704, haben Se. k. k. Majeſtät in der Abſicht, die Bekanntwerdnng und Erhaltung numismatiſcher und anderer antiquariſcher Funde im Intereſſe der Kunſt und Wiſſenſchaft zu befördern, mit der an die k. k. Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung vom 31. März 1846 die nachſtehenden Beſtimmungen anzuordnen geruht:

1. Hinſichtlich des Schatzes überhaupt, ſomit auch hinſichtlich archäologiſcher Funde, wird das Drittel, welches nach §. 399 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches für das Staatsvermögen vorbehalten iſt, von nun an aufgegeben; der Schatz iſt daher ohne Abzug dieſes Drittels zwiſchen dem Finder und dem Eigenthümer des Grundes zu gleichen Theilen, und bei getheiltem Eigenthume des Grundes iſt der auf den Eigenthümer des Grundes fallende Theil zwiſchen dem Ober- und Nutzungs-Eigenthümer zu theilen.

2. Die Beſtimmungen der §§. 395, 396, 397 und 400 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches bleiben zwar auch hinſichtlich des Schatzes und der archäologiſchen Funde in Kraft; es hat aber von der durch die bisherigen Vorſchriften angeordneten Einſendung ſolcher für die Wiſſenſchaft wichtiger Gegenſtände an öffentliche Sammlungen und von einem Vorkaufsrechte derſelben abzukommen.

3. Den politiſchen Behörden liegt es ob, von Funden numismatiſcher und archäologiſcher Gegenſtände, welche für die Wiſſenſchaft oder Kunſt von Wichtigkeit ſein können, die Anzeige an die politiſche Landesſtelle zu erſtatten, damit dieſe die Verſtändigung der für ſolche Gegenſtände beſtehenden öffentlichen Anſtalten oder Vereine einleite.

4. Durch das gegenwärtige Geſetz wird an den Vorſchriften hinſichtlich der Ausfuhr von Kunſtgegenſtänden und insbeſondere hinſichtlich der in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. December 1818, Zahl 30,182, mit Gubernial-Currende vom 10. Februar 1819, Zahl 2486, kundgemachten allerhöchſten Entſchließungen vom 19. September und 23. November 1818 nichts geändert.

Gubernial-Currende vom 5. Juli 1846, Nr. 14,319.

84.

Die Geſuche und Bewilligung zur Ausſpielung von Gegenſtänden unterliegen dem Stämpel pr. 30 kr. CM.

Zu Folge Eröffnung der k. k. ſteierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 19. Juni d. J., Zahl 4522, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 21. April l. J., Zahl 14,177, zu beſtimmen befunden, daß die Geſuche um die Bewilligung zur Ausſpielung von Gegenſtänden jeder Art in dem Sinne des §. 70, Zahl 1, dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen, wobei es keinen Unterſchied macht, ob mit einem und demſelben Geſuche um die Bewilligung zur Ausſpielung von Gegenſtänden in einer oder mehreren Lottoziehungen gebeten wird.

Gubernial-Verordnung vom 9. Juli 1846, Nr. 14,987;

an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammerprocuratur.

85.

In Betreff der Beſtimmung, von welcher Zeit angefangen der Concurs für eröffnet zu halten ſei.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 9. Mai 1846 über allerunterthänigſten Vortrag der oberſten Juſtizſtelle und der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen den

§. 5 der allgemeinen Concursordnung und den §. 73 der allgemeinen Gerichtsordnung dahin zu bestimmen geruht, daß der Concurs im Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkung von dem Anfange des Tages der Kundmachung des Edictes für eröffnet zu halten sei, ohne daß es auf die Stunde der Kundmachung des Edictes ankomme.

Zugleich haben Seine Majestät zu verordnen geruht, daß diese Bestimmung in Zukunft auch in den Provinzen zu gelten habe, in welchen die galizische und italienische Gerichtsordnung eingeführt ist.

Diese allerhöchste Entschließung wird zu Folge der hohen Hofkanzleiverordnung vom 26. Juni l. J., Z. 21,248, allgemein kundgegeben.

Gubernial-Currende vom 10. Juli 1846, Nr. 14,993.

86.

Ueber die Frage: ob eine Erbschaft im Ganzen gepfändet werden könne?

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. haben Seine Majestät über die Frage: ob eine Erbschaft auf Ansuchen eines Gläubigers des Erben im Ganzen gepfändet werden könne? die Erläuterung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß dem Gläubiger des Erben nach dem §. 822 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Verbot, Pfändung und Vormerkung nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen bewilligt werden könne.

Diese allerhöchste Bestimmung wird zu Folge der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juni d. J., Zahl 21,429, allgemein kundgemacht.

Gubernial-Currende vom 10. Juli 1846, Nr, 14,996.

87.

Baierische Jahrmärkte dürfen nur Fabrikanten, concessionirte Professionisten, Kaufleute mit offenen Laden oder Künstler besuchen.

Nach den im Königreiche Baiern bestehenden Normen dürfen die dortigen Jahrmärkte nur von jenen Ausländern bezogen werden, welche als Fabrikanten, concessionirte Professionisten, Kaufleute mit offenen Laden, oder als Künstler legitimirt sind.

Bloße Landkrämer und Hausirer aus dem Auslande dürfen baierische Märkte nicht beziehen, und da eine anderre Art, ihr Geschäft zu betreiben, namentlich das Hausiren, nicht gestattet ist, werden dieselben nicht über die Grenze gelassen.

Die königlich baierischen Behörden sind daher angewiesen, den ausländischen herumziehenden Gewerbsleuten und Hausirern ihre Reiselegitimationen mit dem Beisatze, daß ihnen nach den in Baiern bestehenden Vorschriften die Ausübung ihres Gewerbes in dem Königreiche nicht erlaubt sei, sofort in ihre Heimat zu visiren, in so ferne sie nicht einen erlaubten Reisezweck glaubwürdig darzuthun vermögen.

Zugleich wurden sie angewiesen, durch das Aufsichtspersonale über ausländische Hausirer genaue Spähe halten zu lassen, und die Betretenen über die Landesgrenze zu weisen.

Da nach einer Anzeige der ob der Enns'schen Regierung sich noch häufig Fälle ergeben, daß inländische Gewerbsleute, ungeachtet sie mit legalen, nach Baiern ausgestellten Päßen versehen sind, aus obigem Grunde aus dem dortigen Grenzgebiete zurückgewiesen werden, so wird zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 3. d. M., Zahl 10,308, das k. k. Kreisamt angewiesen, auch dieses Verhältniß bei ihren Amtshandlungen zur Hindanhaltung von Unannehmlichkeiten und Benachtheilungen inländischer Gewerbsleute den geeigneten Bedacht zu nehmen.

Gubernial-Verordnung vom 13. Juli 1846, Nr. 15,457; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Directionen.

88.

Erläuterung der Vorschrift in Betreff der Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäude-, Zins- und Classensteuer.

Um allfälligen irrigen Auslegungen zuvorzukommen, findet sich das Gubernium veranlaßt, im Nachhange zur dießortigen Verordnung vom 24. März 1835, Z. 1145 *), zu erinnern, daß im V. Absatze unter dem Ausdruck: „jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes," jeder einzelne für sich allein als benützbar erklärte oder thatsächlich in Benützung genommene Bestandtheil, z. B. Verschleißgewölbe, Werkstätten, Magazine, so wie jede aus mehreren Localitäten bestehende Wohnung zu verstehen sei.

Wornach das k. k. Kreisamt das Geeignete zu veranlassen haben wird.

Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1846, Nr. 15,442; an die k. k. Kreisämter.

89.

Aufhebung der Eingangszoll-Begünstigung für den zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reiß.

Mit allerhöchster Genehmigung wird nach dem hohen Hofkammer-Decrete vom 8. Juni d. J., Zahl 22,307/887, zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die vermöge der Anmerkung zur Post Nr. 464 des allgemeinen Ein- und Ausgangs-Zolltarifs im Jahre 1838 von dem Ausmaße des Eingangszolles von Reiß bisher bestandene Begünstigung, wornach für den zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reiß nur die Hälfte des allgemeinen Eingangszolles zu entrichten war, mit 1. August d. J. außer Kraft zu treten hat, von welchem Tage an auch der zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführte Reiß dem allgemeinen Eingangszolle für Reiß unterliegt.

Gubernial-Currende vom 25. Juli 1846, Nr. 14,332.

*) Siehe P. G. S., Band 17, Seite 67, Nr. 49.

90.

Daß durch die Hofkammer-Verordnung vom 20. April 1846, Z. 15,474, in den Polizei- und Commerzialgewerben keine Aenderung in den Grundsätzen der Gewerbeleitung einzutreten habe, und daß nur die vor der erwähnten Verordnung bestandenen Vorschriften wieder zur Richtschnur zu nehmen sind.

Gegen die von der allgemeinen Hofkammer einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei erlassene Verordnung vom 20. April 1846, Zahl 15,474/7201, wornach mehrere dem Verzeichnisse der sogenannten Polizeibeschäftigungen bisher eingereihte Gewerbe aus demselben geschieden, und der Behandlung nach den für die Commerzial-Gewerbe bestehenden gesetzlichen Directiven unterzogen werden sollen, sind von verschiedenen Gewerbsgenossen und Innungen allerhöchsten Orts Beschwerden geführt worden.

Seine Majestät haben hierüber zu Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 18. Juli l. J., Zahl 29,492, mit a. h. Cabinetschreiben vom 14. Juli l. J. allerhöchst Dero Willen dahin auszusprechen geruht, daß durch jene Verordnung keine Aenderung in den Grundsätzen der Gewerbeleitung vorgenommen, und daß hiernach die entsprechende Verfügung sogleich getroffen werde, damit bei der Verhandlung der bereits im Zuge stehenden Gewerbsangelegenheiten nur die vor der oberwähnten Verordnung bestandenen Vorschriften zur Richtschnur genommen werden.

Hiernach wird das k. k. Kreisamt im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 1. Mai d. J., Zahl 9301, zur Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 25. Juli 1846, Nr. 16,644; an die k. k. Kreisämter.

91.

Erläuterung des §. 22 des Stämpel- und Tax-Gesetzes in Betreff des zur Bewilligung der Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Stämpels.

Um die vorgekommenen Zweifel zu beheben, ob der §. 22 des Stämpel- und Tax-Gesetzes auch dann Anwendung finde, wenn die Bewilligung zur Einverleibung oder Löschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes nicht in einer besonderen Urkunde, sondern in der über das Hauptgeschäft, wodurch ein dingliches Recht eingeräumt, oder dasselbe für erloschen erklärt wird, errichteten Urkunde ertheilt wird, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, Nachstehendes zu erklären befunden:

„Die in dem §. 22 des Stämpel- und Targesetzes enthaltene Bestimmung über die zur Bewilligung der Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Stämpel findet nur dann Anwendung, wenn diese Bewilligung in einer besonderen Urkunde, nicht aber dann, wenn sie in der über das einzutragende oder zu löschende Recht errichteten Urkunde ertheilt wird, in welchem Falle nur der für das Hauptgeschäft vorgeschriebene Stämpel mit Berücksichtigung der Bestimmung des §. 96 (§. 79 italien. Textes) des Stämpel- und Targesetzes zu verwenden ist."

Diese Bestimmung wird zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. d. M., Zahl 26,379, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 30. Juli 1846, Nr. 16,785.

92.

Veränderte Zolltarif-Beſtimmungen für die Ein- und Ausfuhr von Leinengarnen und Zwirnen.

Seine k. k. Majeſtät haben laut Hofkammerdecretes vom 13. Juni l. J., Zahl 22,597/895, für die Ein- und Ausfuhr von Leinen- und Hanfgarnen und Zwirnen im Verkehre der im Zollverbande begriffenen Länder des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates mit dem Auslande und den in den Zollausſchlüſſen gelegenen Theilen der Monarchie, dann für eben dieſe Waarenartikel, mit Einſchluß der baumwollenen Dochtgarne, im Verkehre von Ungarn und Siebenbürgen mit den dießſeits der Zwiſchenzoll-Linie befindlichen öſterreichiſchen Provinzen die in dem mitfolgenden Tarife enthaltenen Zoll- und Dreißigſtbeſtimmungen allerhöchſt anzuordnen geruht.

Die Wirkſamkeit dieſes Tarifes beginnt mit 1. Auguſt d. J., von welchem Tage angefangen die in dem beſtehenden Zolltarife vom 1. November 1838 unter den Poſtnummern 219 bis einſchließlich 222, 652 und 653, dann die in dem beſtehenden Einfuhr-Dreißigſttarife vom 1. September 1840 unter den Poſtnummern 191 bis einſchließlich 194 und 546 vorkommenden Beſtimmungen außer Kraft treten.

Gubernial-Currende vom 1. Auguſt 1846, Nr. 15,380.

Ad Num. $\frac{22,597}{895}$ 1846. **Tarif**

A.

Post-№	Benennung der Artikel.	Maßstab der Einfuhrs-Gebühr *)	Im Verkehr mit dem Auslan			Im Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen							
			Einfuhr			Ausfuhr		Zoll				Dreißigstgebühr	
			Zoll		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Zoll		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	bei der Einfuhr aus Ungarn	bei der Ausfuhr nach Ungarn	bei der Einfuhr nach Ungarn	bei der Ausfuhr aus Ungarn	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.
1	Garn aus Flachs, Hanf und Werg, dann Webergarn, flächsenes Lothgarn und Nesselgarn, ungebleicht .	Centner netto	2	30	Hilfs-Zollamt	—	10	Hilfs-Zollamt	— 10	— 5	— 10	—	5
2	— halb und ganz gebleicht .	detto	5	—	Communal-Zollamt	—	10	detto	1 40	— 10	— 50	—	10
3	— gefärbt	detto	10	—	detto	—	10	detto	3 20	— 10	1 40	—	10
	Anmerkung. Leinenes Dochtgarn, wozu im Verkehre mit Ungarn auch jenes aus Baumwolle von Nr. 8 abwärts zu rechnen ist, ist wie ungebleichtes Garn zu verzollen.												
4	Zwirn aus Flachs, Hanf und Werg, mit Einschluß des Kantenzwirns, roh und gebleicht, jedoch ungefärbt	detto	15	—	detto	—	10	detto	2 30	— 10	1 40	—	10
5	— aus Flachs, Hanf und Werg, gefärbt	detto	25	—	detto	—	10	detto	3 20	— 10	2 30	—	10

*) Der Maßstab der Ausgangsgebühr ist der Centner sporco.

93.

Ueber die künftige Behandlung der Gewerbe.

Seine Majeſtät haben zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 24. Juli d. J., Zahl 24,221, mit allerhöchſtem Cabinetſchreiben vom 14. d. M. anzuordnen geruht, daß bis auf Weiteres bei der Leitung der in der hohen Hofkammer-Verordnung vom 20. April d. J., Zahl 15,474/a. h. Hfdct., Gubernialverordnung vom 1. Mai l. J., Zahl 9301, genannten Gewerbe nach den vor dieſer Verordnuug beſtandenen Vorſchriften vorgegangen werden ſoll.

Das k. k. Kreisamt wird von dieſem a. h. Befehle im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 25. Juli l. J., Zahl 16,644, zur genaueſten Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß geſetzt, daß gemäß obiger hoher Hofkanzlei-Verordnung in unmittelbarer Folge dieſes allerhöchſten Befehles bis auf Weiters eben ſo bei der Leitung der in dem Hofkanzleidecrete vom 23. Mai d. J., Zahl 17,425, Gubernial-Verordnung vom Juni d. J., Zahl 12,373, genannten Gewerbe nach den vor dieſem Hofkanzleidecrete beſtandenen Vorſchriften vorzugehen ſei.

Gubernial-Verordnung vom 5. Auguſt 1846, Nr. 17,419;
an die k. k. Kreisämter.

94.

Erläuterung des §. 52 der Poſtordnung vom Jahre 1838 bezüglich des Zuwartens der beſtellten Poſtpferde bei Reiſen fremder Souveraine und der Mitglieder ausländiſcher Regentenhäuſer.

Da in dem §. 52 der Poſtordnung vom Jahre 1838 nur für die Fälle vorgedacht iſt, wenn von Seite der Privatreiſenden bei aviſirten Extraposten Verſpätungen eintreten, dieſe aber auch bei Reiſen fremder Souveraine und der Mitglieder

ausländischer Regentenhäuser sich ereignen können, hinsichtlich welcher es nicht zuläßig erscheint, das Zuwarten der bestellten Pferde auf die für Privatreisende bestimmte Zeit zu beschränken, während andererseits es die Billigkeit erfordert, daß in allen Fällen von bedeutenderen Verspätungen in dem Eintreffen der hohen Reisenden und ihres Gefolges über die bestimmte Zeit sowohl die Postmeister, als auch die Privaten, welche zu derlei Reisen ihre Pferde auf Requisition der politischen Behörden beistellen, auf eine der Zeit des längeren Zuwartens und der Entfernung von dem Stationsorte angemessene Weise entschädigt werden, so hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, allgemein anzuordnen befunden, daß bei Reisen ausländischer Souveraine und der Mitglieder ihrer Familien, so wie ihres Gefolges, durch die österreichischen Staaten, in so ferne die Reise mit Intervenirung der politischen Behörden Statt findet, außer den gesetzlichen Ritt-, Trink-, Schmier- und Wagenmeistergebühren in Fällen der Nothwendigkeit von Aushilfspferden auf den Poststationen oder des verspäteten Eintreffens, noch folgende Vergütungen Statt zu finden haben:

1. An Zurittgeld für Aushilfspferde, wenn die Entfernung über eine halbe Meile beträgt, 20 Kreuzer pr. Pferd und Meile.

2. An Wartgeld, wenn über zwei bis sechs Stunden gewartet wird, ein Drittel des Rittgeldes, wenn über sechs bis zwölf Stunden gewartet wird, die Hälfte des Rittgeldes, dann über zwölf, und zwar von zwölf zu zwölf Stunden immer die Hälfte des Rittgeldes mehr.

Welche Bestimmungen zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 21. v. M., Zahl 21,693, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gubernial-Currende vom 6. August 1846, Nr. 17,001.

95.

Anordnung in Betreff der Führung der „individuellen Steuervertheilung" für die Perceptions-Caſſen.

In Berückſichtigung der von den Steuercontrolls-Commiſſären mehrmals dargeſtellten und von dem k. k. Gubernial-Rechnungs-Departement unterm 3. v. M., Zahl 6167, unterſtützten Gründe findet man mit Bezug auf den §. 5 der Belehrung vom 31. Auguſt 1843, Zahl 2431 *), die Führung der „individuellen Steuervertheilung" nach dem beigedruckten Formulare vom Verwaltungsjahre 1847 angefangen zur Herſtellung der Ueberſicht der gemeindeweiſen Steuerrückſtands-Summen und der erforderlichen Controlle für die Perceptionscaſſen anzuordnen.

Es iſt demnach den Steuerbezirksobrigkeiten die genaue Beobachtung dieſes Formulars, welches auf ſeiner rechten Seite alle höchſten Orts für die Steuervertheilung vorgeſchriebenen Rubriken enthält, auf der linken Seite aber auch die monatweiſen Abſtattungscolonnen aufgenommen hat, zur Pflicht zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 8. Auguſt 1846, Nr. 17,823;
an die k. k. Kreisämter; an die Herren Stände Steiermarks;
und an das k. k. Gubernial-Rechnungs-Departement.

*) Siehe P. G. S., Band 25, Seite 167, Nr. 98.

B. O.

Individuelle Steuer-Vertheilung

der

Grund- und Haus-Classensteuer,

dann des

Landes-Vorspanns-Adminiculars und Eisenbahn-Grundablösungs-Beitrages

in der

Steuergemeinde . . . . . .

für das

Verwaltungs-Jahr 18 . .

Blattseite im Besitzstands-Hauptbuche	Blattseite im Einzahlungs-Hauptbuche	Post-Nummer im Häuser-Verzeichnisse	Name des Steuer-Pflichtigen	Flächen-Inhalt		Rein-Ertrag		Steuer-Schuldigkeit										Hierzu den Rest mit Ende Octbr. 18..		Total-Summe	
								landesfürstl. Steuern				Landes-Anlagen									
				n. österr. Joch	□ Klafter			Grundsteuer		Haus-Classensteuer		Zusammen		Vorspanns-Beitrag		Adminicular-Beitrag		Eisenbahn-Grundablösungs-Beitrag			
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Journal-Artikeln	Mit Ueberzahlungs-Guthabung vom vorigen Jahre 18..	Abstattung in den Monaten												Summe der ganzen Abstattung	Combinando der Abstattung mit der Schuldigkeit ergibt sich		Anmerkung.
		November	December	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October		ein Rückstand	eine Ueberzahlung	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

96.

Portofreiheit der ämtlichen Correſpondenz der Bezirks-Obrigkeiten, Dominien und Magiſtrate in Militär-Angelegenheiten.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Decretes vom 7. v. M., Zahl 23,938, anher bedeutet, daß den Anträgen auf Zugeſtehung der Poſtporto-Freiheit für die ämtlich Correſpondenz der Bezirksobrigkeiten, Dominien und Magiſtrate in Militär-Angelegenheiten überhaupt, insbeſondere aber für ſolchen Schriftenwechſel, welcher die Ueberſendung der Patental- und Vorbehalts-Urkunden der Militär-Invaliden, ſo wie die Beſchäl- und Remontirungs-Angelegenheiten zum Gegenſtande hat, im Sinne der über die Portofreiheit beſtehenden allgemeinen Vorſchriften, keine Folge gegeben, daher auch dem Einſchreiten des Gratzer Magiſtrates um Zurückvergütung der in ſolcher Angelegenheit entrichteten Portogebühr im Betrage von 1 fl. 30 kr. nicht Statt gegeben werden könne, dagegen aber bewilligt werde, daß die mit dem hohen Hofkammer-Erlaſſe ddo. 19. November 1844, Zahl 39,700, angeordnete, mittelſt hohen Hofkanzleidecretes vom 19. December 1844, Zahl 38,195 (Gubernial-Intimat ddo. 7. Februar 1845, Zahl 295*), anher verlautbarte Portofreiheit der die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannſchaft betreffenden Correſpondenz auch auf die Rückſendung der den Patentalinvaliden abgenommenen Urlaubspäſſe angewendet werde, weil es der Militärverwaltung daran liegen muß, dieſe Päſſe zur Vermeidung jeden Mißbrauches wieder zurück zu erhalten.

Gubernial-Verordnung vom 9. Auguſt 1846, Nr. 16,646; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Oberpoſtverwaltung und an das k. k. General-Commando.

---

*) Siehe P. G. S., Band 27, Seite 20, Nr. 9.

97.

Hinsicht der Vergütungen der vom Civile eingelieferten Deserteurs.

Bezüglich der Vergütungen für die vom Civile eingebrachten Deserteurs hat der k. k. Hofkriegsrath aus Anlaß eines speciellen Falles Nachstehendes an das k. k. illyr. innerösterr. General-Commando erlassen:

„In den Fällen, wo für den eingebrachten Deserteur die Civiltaglia gebührt, ist dem Einbringer, ohne Unterschied, ob es Einer oder Mehrere sind, nach den dießfalls als Hauptnorm geltenden hofkriegsräthlichen Rescripte vom 28. September 1819, litt. K. 3179, außer dem bemessenen Tagliabetrage keine was immer für einen Namen tragende anderweitige Vergütung zu leisten. — Der Einbringer eines Deserteurs, wenn die Uebergabe unmittelbar an das Militär nicht thunlich wäre, ist nicht nur befugt, sondern verpflichtet, den eingebrachten Deserteur der nächsten politischen Bezirks- oder Ortsobrigkeit auf kurzem und sicheren Wege zu übergeben, und bis zu dieser Uebergabe die Kosten a conto der Civiltaglia selbst zu bestreiten.

Da auf diese Weise die Uebergabe des Deserteurs schnell und meistens ohne Auslagen erfolgt, so geschieht es, daß der Einbringer die Civiltaglia beinahe immer ungeschmälert erhält.

Die den Deserteur übernehmende Obrigkeit aber ist entweder eine landesfürstliche oder eine Patrimonial-Obrigkeit, oder ein Magistrat landesfürstlicher freier Städte und Märkte.

Wenn nun durch den an die Obrigkeit abgegebenen Deserteur vom Tage seiner Uebergabe bis zu dessen Auslieferung an die Militärbehörde neue Kosten verursacht werden, so sind die Hofstellen bereits laut dem, und zwar im Verfolge des oberwähnten hohen Rescriptes vom Jahre 1819 herabgelangten hofkriegsräthlichen Rescripte vom 5. October 1826, K. 2592, dahin übereingekommen, daß es zwischen den Militärbehörden und den landesfürstlichen sowohl politischen als Ci-

vilgerichtsbehörden von der Vergütung der durch die Untersuchung der zur gegenseitigen Jurisdiction gehörigen Individuen entstandenen Kosten abzukommen habe, und solche Individuen wechselseitig den landesfürstlichen Militär- oder Civilbehörden unentgeltlich abzuliefern seien, daß es hingegen rücksichtlich der Patrimonialgerichte, dann der Magistrate der landesfürstlichen freien Städte und Märkte bei der bisher üblichen Vergütung der Kosten zu verbleiben habe."

Obschon das mehrerwähnte hofkriegsräthliche Rescript vom Jahre 1819 den politischen Behörden zu keiner Einsur bekannt gegeben wurde, so steht doch der Inhalt des obigen hofkriegsräthlichen Erlasses mit dem allerhöchsten Patente vom 26. Mai 1749, dann mit den hohen Hofkanzlei-Decreten vom 17. September 1826, Zahl 26,367, und 6. October 1828, Zahl 23,402, im vollen Einklange, daher die hohe Landesstelle keinen Anstand nahm, diesen hofkriegsräthlichen Erlaß über Ersuchen des k. k. General-Commandos, wegen der seit einiger Zeit dießfalls häufiger vorkommenden abweichenden Verhandlungen dem k. k. Kreisamte zu seiner Benehmung mit dem Beisatze mitzutheilen, daß insbesonders, wo eine Vorspannsvergütung für ausgelieferte Deserteurs angesprochen werden will, die gänzliche Marschunfähigkeit des abgelieferten Individuums legal und unparteiisch nachgewiesen sein müsse.

Gubernial-Verordnung vom 19. August 1846, Zahl 16,697; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

98.

Zu Folge des neuen Amtsunterrichtes der obersten Hof-Postverwaltung hat die Wirksamkeit der Länderstellen in Bezug auf Verleihung der Poststationen und Bemessung der Postentfernungen aufzuhören.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. d. M., Z. 27,356, hat das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer un-

term 7. August d. J., Zahl 6409, hochdahin eröffnet, daß, um die Amtswirksamkeit der k. k. obersten Hofpostverwaltung in einer den Zeitbedürfnissen übereinstimmenden Weise, insbesondere im Sinne der Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfte zu regeln, für die gedachte Postbehörde mit a. h. Genehmigung ein neuer Amtsunterricht herausgegeben und den Herren Länderchefs mitgetheilt worden sei.

Mit 1. September d. J. hat derselbe in Wirksamkeit zu treten. Zu Folge dieses Amtsunterrichtes hat die bisherige Wirksamkeit der Landesstellen in Bezug auf Verleihung der Poststationen und Bemessung der Postentfernungen von dem bemerkten Zeitpuncte an aufzuhören.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 26. August 1846, Nr. 19,072; an die k. k. Kreisämter.

99.

Ausdehnung der Vorschrift hinsichtlich der Abfertigung der sich verehelichenden Witwen und Waisen — auf jene der ständischen, städtischen und politischen Fonds.

Durch Gubernial-Currende vom 30. März l. J., Z. 7045, wurde die allerhöchste Entschließung bekannt gemacht, welche unterm 14. Februar d. J. bezüglich des Zeitpunctes der Erklärung, welche die sich verehelichenden pensionirten und provisionirten Witwen und Waisen hinsichtlich der von ihnen getroffenen Wahl zwischen der Abfertigung aller dem Vorbehalte ihrer Aerarialbezüge abzugeben haben, erflossen ist.

Da diese allerhöchste Norm zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 14. August d. J., Zahl 27,097, auch auf Witwen und Waisen der ständischen, städtischen und politischen Fondsbeamten in Anwendung zu kommen hat, so werden die Stände, Kreisämter, Strafhaus- und Versorgungsanstalten-

Verwaltungen, dann Verſatzamts-Direction hiervon in die Kenntniß geſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 27. Auguſt 1846, Nr. 19,156; an die Herren Stände der Steiermark, an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Strafhausverwaltung, an die k. k. Verſatzamts-Direction und an die k. k. Verſorgungs-Anſtalten-Verwaltung.

100.

Allerhöchſte Entſchließung in Betreff der Verpflichtung des Patrons zur Beiſchaffung der Kirchen-Einrichtungen.

Se. k. k. Majeſtät haben aus Anlaß der bezüglich Tirols vorgekommenen Frage, ob der Patron einer Kirche zur Beiſchaffung der Kircheneinrichtung verbunden ſei, mit der hierauf erfolgten allerhöchſten Entſchließung vom 30. Juli 1842 allergnädigſt auszuſprechen geruht, allerhöchſt dieſelben finden ſich durch die dießfällige Verhandlung nicht beſtimmt, eine Vorſchrift über die Verpflichtung des Patrones zur Anſchaffung der Kirchen-Einrichtungen zu erlaſſen. Es habe in dieſer Beziehung bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

Uebrigens ſei es der a. h. Wille Seiner Majeſtät, daß auch in den Fällen, in denen das Patronatsrecht dem Staate oder einem öffentlichen Fonde zuſteht, ſich nach demjenigen, was dieſer Uebung entſpricht, benommen werde.

Ueber die weitere zur Sprache gekommene Frage wegen der Verpflichtung des Patrons zur Beiſchaffung der Kirchenparamente haben Se. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 10. Juli d. J. allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die bezüglich der Kircheneinrichtungen unter dem 30. Juli 1842 erlaſſene, nicht bloß auf Tirol beſchränkte allerhöchſte Entſchließung auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten habe.

Hiervon wird das (die) zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung ddo. 18. Juli d. J., Zahl 23,720/2608, in die Kenntniß geſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 30. Auguſt 1846, Nr. 16,851; an die k. k. Kreisämter und an die fürſtbiſchöflichen Ordinariate.

101.

Stämpelbehandlung der Conten, welche bei Behörden und Aemtern überreicht werden.

Laut Eröffnung der k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 4. v. M., Zahl 7662, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer über eine von dem k. k. Cameral-Magistrate für die Lombardie gestellte Anfrage über die Stämpelbehandlung der Conten, welche bei Behörden und Aemtern überreicht werden, Folgendes zu bedeuten befunden:

„Wenn die Conten der Handwerker, Lieferanten und dergleichen mit eigenen Gesuchen um Zahlungs-Anweisung bei den Aemtern und Behörden eingebracht werden, so erscheinen derlei Couten als Beilagen der Eingaben, mit denen sie vorgelegt werden, und sind mit dem Beilagenstämpel zu versehen. In so ferne jedoch nach den bestehenden Vorschriften bei den Aemtern oder Behörden Conten zum Behufe der Zahlungsanweisung eingebracht, d. i. zu dem Einreichungsprotokolle übergeben, mit der Erhibiten-Nummer versehen und zur Zahlungsanweisung geleitet werden können, ohne einem besonderen Gesuche mit der Bitte um Zahlungs-Anweisung, und ohne daß somit die Conten als Beilagen solcher Gesuche erscheinen, indem die Bitte um Zahlung dem Conto selbst beigefügt oder schon in Folge der Ueberreichung des Conto vorausgesetzt wird, kann durch einen solchen Vorgang das Stämpelgefäll nicht beeinträchtigt werden, und die in einem solchen Falle die Eingaben oder Gesuche vertretenden Conten müssen mit dem gesetzlichen Eingabenstämpel versehen werden.

Sollte jedoch bei einzelnen Aemtern oder Behörden die Vorschrift oder Uebung bestehen, daß die Conten der Handwerker oder Lieferanten über Arbeiten oder Lieferungen, die sie in Folge gemachter Bestellungen und Fatturen geleistet

haben, von eigens dazu bestellten Beamten als Oekonomie- oder Magazins-Verwaltern u. dgl. b. m. gesammelt, und dann erst von einem solchen Beamten zur ämtlichen Verhandlung und Zahlungs-Anweisung geleitet werden, so sind in einem solchen Falle die Conten nicht als Eingaben bezüglich auf den Stämpel zu behandeln, sondern als einfache Conten oder Aufschreibungen, die, wie aus früheren Verordnungen bereits bekannt, dem Stämpel nicht unterliegen, wobei es sich von selbst versteht, daß derlei Conten, wenn auf demselben die erhaltene Zahlung von der Partei bestätigt wird, mit dem Quittungsstämpel versehen sein müssen.

Die Krankheitskosten-Verzeichnisse, welche von den Spitälern zum Behufe der Kostenvergütung bei den landesfürstlichen Behörden eingebracht werden, sind vom Stämpel frei, wenn das Spital, welches die Vergütung anspricht, in die Kategorie der öffentlichen Anstalten gehört, dasselbe mag übrigens aus den Finanzen dotirt sein oder nicht, weil die öffentlichen Fonde und Anstalten in der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern, also auch rücksichtlich ihrer Eingaben stämpelfrei sind. — Wenn dagegen das Spital in die Kategorie einer Privatanstalt gehört, sind derlei Krankheitskosten-Verzeichnisse, wie andere Eingaben von Privaten, dem Stämpel unterworfen. — Die k. Druckerei in Mailand erscheint als eine öffentliche Anstalt. In so ferne jedoch dieselbe mit Privatpersonen bezüglich auf Arbeitsbestellungen und überhaupt bezüglich auf ihren Geschäftsbetrieb und Absatz in Correspondenz steht, und Eingaben und Zuschriften erhält, sind diese im Sinne des §. 81, Zahl 2 (64, Zahl 2 des italienischen Textes) des Stämpel- und Targesetzes dem Eingabenstämpel nicht zu unterziehen.

Gubernial-Verordnung vom 9. September 1846, Nr. 19,636;
an die k. k. Kreisämter.

102.

Bei fruchtbringender Anlegung barer Stammgelder können künftig vierpercentige in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen anstatt der fünfpercentigen auch über Pari eingelöset werden.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 27. v. M., Z. 28,937, wird mit Bezug auf die unterm 31. August 1842, Z. 15,002 *), intimirte hohe Hofkanzleiverordnung vom 8. v. M., Zahl 23,933, bekannt gegeben, daß im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkammer-Präsidium die Bestimmung getroffen worden ist, für sämmtliche vom Staate dotirte politische Fonde, wie auch für die nicht dotirten politischen, dann ständischen und städtischen Fonde, Körperschaften und Stiftungen, und für jene öffentlichen Anstalten, deren Vermögen unter der Verwaltung der öffentlichen Behörden steht, von nun angefangen, so lange die gegenwärtigen Cours-Verhältnisse bestehen, und bis dießfalls eine andere Anordnung getroffen wird, mit ihren Stammgeldern, statt nach der obigen Vorschrift fünfpercentige, künftig vierpercentige in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen auch über Pari einzulösen.

Von dieser Bestimmung sind übrigens, wie bei den früheren dießfälligen Vorschriften die Privat-Patronatskirchen, dann jene Klöster, Privatstiftungen und Corporationen ausgenommen, welchen die freie Vermögens-Verwaltung zusteht, und welchen daher auch die freie Disposition mit den Stammgeldern unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Normen vorbehalten bleibt. Das k. k. Kreisamt hat sonach die weitere geeignete Verfügung zu treffen.

Gubernial-Verordnung vom 9. September 1846, Nr. 20,362; an die k. k. Kreisämter, an die fürstbischöflichen Ordinariate, an die Herren Stände Steiermarks, an die k. k. Kammer-Procuratur, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an das k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamt und an das k. k. Versatzamt.

*) Siehe P. G. S., Band 24, Seite 297, Nr. 142.

103.

Ueber die Stämpel-Behandlung der Zeugenverhörs-Protokolle in Civil-Rechtssachen.

Aus Anlaß vorgekomener Zweifel über die Stämpelbehandlung jener Zeugenverhörs-Protokolle, welche in Civilrechtssachen in dem Falle, wenn die eine Partei stämpelfrei und die andere stämpelpflichtig ist, über die Weisartikel des Zeugenführers und die Fragestücke des Gegners aufzunehmen sind, haben Se. k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. l. J. zu erklären geruht, daß die erwähnten Protokolle als gemeinschaftliche Acte beider Streittheile zu betrachten und daher in Gemäßheit des §. 91 des Stämpel- und Targesetzes ihrem ganzen Inhalte nach stämpelpflichtig seien.

Die stämpelpflichtige Partei hat daher das zur Aufnahme dieser Protokolle erforderliche Stämpelpapier jedesmal beizubringen, und wenn eine stämpelpflichtige Partei zu den Weisartikeln des stämpelfreien Gegners Fragestücke stellt, so hat sie das zur Aufnahme des ganzen Zeugenverhörs erforderliche Stämpelpapier so gewiß beizubringen, als sonst die Zeugen zwar auf ungestämpeltes Papier, jedoch bloß über die Weisartikel vernommen werden würden.

Diese allerhöchste Bestimmung wird zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 28. August l. J., Zahl 34,046, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 24. September 1846, Nr. 20,424.

104.

Ueber den Gebrauch der von ausländischen Höfen inländischen Handelsleuten verliehenen Titeln.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit hoher Verordnung vom 15. d. M., Zahl 28,538, Nachstehendes anher eröffnet:

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. Juli d. J., anzuordnen geruht, daß inländischen Gewerbs- und Handelsleuten die Führung und die Anbringung der ihnen von ausländischen Höfen verliehenen Titel dortiger Hoflieferanten oder Hofgewerbsleute auf ihren Gewerbs- oder Verkaufslocalien nur in so ferne gestattet werden könne, als die in Wien residirenden Gesandtschaften jener Höfe dagegen keine Einwendung machen, und der Beweis hierüber bei der Localpolizeibehörde beigebracht wird.

Jedoch soll dergleichen mit fremden Titeln betheilten Gewerbs- und Handelsleuten nicht gestattet werden, ausländische Wappen auszuhängen, oder dieselben auf eine andere mit ihren Titeln in Verbindung gebrachte Art zu gebrauchen.

Gubernial-Verordnung vom 24. September 1846, Nr. 21,517; an die k. k. Kreisämter.

105.

Die Einreihung der von fremden Behörden in die Gubernial-Dienstleistung eintretenden Concepts-Practikanten betreffend.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 10. d. M., Zahl 29,071, wurde dem galizischen Gubernium über sein Einschreiten um eine bestimmte Weisung in Betreff der Einreihung der von fremden Behörden in die Gubernial-Dienstleistung eintretenden Concepts-Practikanten bedeutet, daß seinem Antrage gemäß Concepts-Practikanten fremder Behörden, wenn sie als Gubernial-Concepts-Practikanten aufgenommen werden, den übrigen Gubernial-Concepts-Practikanten nach ihrer bisherigen Dienstzeit einzureihen sind.

Diese Weisung beruht auf der Betrachtung, daß die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 5. Februar 1835, Zahl 2357, erlassene Bestimmung, wornach der Tag der Eidesablegung als Gubernial-Concepts-Practikant als der Termin der Einreihung

zu gelten hatte, in so lange die Vorschrift vom 13. Mai 1824, Zahl 13,678, in voller Wirksamkeit blieb, und demnach jene Individuen, welche bei der Landesstelle zu dienen angefangen haben, das Candidaten-Jahr bis zur Ablegung der Prüfung und Beeidigung als Conceptspractikanten in ihre Dienstleistung nicht eingerechnet wurde, nothwendig gewesen ist, weil sonst junge Leute, wenn sie bei einer anderen Behörde, wo das Candidaten-Jahr nicht bestand, zu dienen angefangen hätten, und dann zur Landesstelle übergetreten wären, ihnen den Vorrang abgewonnen haben würden, daß sich jedoch seitdem die Verhältnisse wesentlich geändert haben, indem die Normal-Vorschrift vom Jahre 1834 durch die spätere vom 6. September 1838, Zahl 22,726, dahin modificirt worden ist, daß die in die Dienstleistung bei der Landesstelle unmittelbar aus den Studien eintretenden Individuen nicht erst nach Verlauf eines Candidaten-Jahres, und nach zurückgelegter Prüfung, sondern gleich nach einer probeweisen sechswochentlichen Verwendung als Conceptspractikanten aufgenommen und beeidet, daher mit jenen bei den übrigen Behörden gleich behandelt werden.

Hiervon werden der Herr Kreishauptmann im Nachhange zu den hierortigen Intimationen vom 2. Juni 1824, Z. 12,871, vom 27. Februar 1835, Zahl 2939 *), und vom 29. September 1838, Zahl 15,930 **), zur Wissenschaft mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß diese hohe Weisung mit der Eingangs angeführten Verordnung zur gleichmäßigen Nachachtung hierher bekannt gegeben wurde.

Gubernial-Verordnung vom 29. September 1846, Nr. 21,516; an die k. k. Herren Kreishauptleute.

---

*) Siehe P. G. S., Band 17, Seite 34, Nr. 29.

**) Siehe P. G. S., Band 20, Seite 314, Nr. 130.

106.

Vorschrift wegen Beiziehung der Oberingenieurs-Abtheilung in den Fällen, wo die Staatsbahn bei Uferschutzbauten betheiligt sein kann.

Nach einer Mittheilung der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen geschieht es mehrfach, daß von einzelnen Grundbesitzern oder Gemeinden zur Verwahrung ihrer Gründe vor dem Einflusse der Hochwässer an den Ufern der Flüsse und Bäche Schutzbauten in Ausführung gebracht werden, die ihrer nahen Lage an der Staatseisenbahn wegen auf diese mit der Zeit einen nachtheiligen Einfluß nehmen könnten, indem bei deren Ausführung nur der eigene Vortheil der Partei beachtet wird, ohne das Interesse der Staatseisenbahn mit in Berücksichtigung zu nehmen.

Die Bezirksobrigkeiten, denen es eigentlich zukommt, derlei Willkührlichkeiten hindanzuhalten, und einen Bau nur dann zu gestatten, wenn das Allgemeine und das Interesse jedes einzelnen Anrainers keine Beeinträchtigung erleidet, scheinen die Beiziehung von Organen der Staatseisenbahn bei den Verhandlungen über Uferschutzbauten an derselben nicht für nothwendig zu erachten, weil eine solche Beiziehung durch keine besondere Vorschrift angeordnet ist.

Das k. k. Kreisamt wird daher über Ersuchen der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen beauftragt, in Zukunft die Ausführung von Wasserbauten, wo die Staatseisenbahn als Partei nur im Entferntesten betheiligt sein könnte, und zwar je nachdem die Gestattung dieser Bauten nach den Flußpolizeivorschriften vom 6. November 1826 in der Wirksamkeit des Kreisamtes oder der Bezirksobrigkeiten liegt, nur in dem Falle zu bewilligen, oder durch die Bezirksobrigkeiten bewilligen zu lassen, wenn den dießfälligen commissionellen Verhandlungen die betreffende Oberingenieurs-Abtheilung der Staatseisenbahn zugezogen wurde, und von dieser gegen den

Bau keine Einsprache gemacht worden ist. Uebrigens ist den Bezirksobrigkeiten der §. 1 der mit Gubernial-Verordnung vom 15. Jänner 1827, Zahl 896, erlassenen Flußpolizeivorschrift für nicht schiffbare Flüsse und Bäche, und das in demselben vorgezeichnete Verfahren, aus welchem sich die Verpflichtung der Beiziehung der landesfürstlichen Beamten der Staatseisenbahn, im Falle der Wasserbau das Interesse derselben berührt, von selbst ergibt, zur genauesten Benehmung neuerdings in Erinnerung zu bringen.

Gubernial-Verordnung vom 4. October 1846, Nr. 22,441; an die k. k. Kreisämter Bruck, Gratz, Marburg, Cilli, und an die k. k. General-Direction der Staatseisenbahn.

107.

Stämpel-Behandlung der Grundzerstückungs-Operate.

Anruhend erhält das k. k. Kreisamt die von der k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 15. September d. J., Zahl 9493, mitgetheilte Abschrift des von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oestreich ob und unter der Enns erlassenen Hofdecretes vom 3. August 1844, Zahl 25,882/1925, über die Stämpelbehandlung der Grundzerstückungs-Operate zur Wissenschaft und weiteren Verfügung.

Gubernial-Verordnung vom 10. October 1846, Zahl 22,121; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammerprocuratur.

Ad Nrum. 9493 de 1846.

Abschrift

eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer an die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oestreich ob und unter der Enns vom 3. August 1844, Zahl 25,882/1925.

Unter Rückschluß der Beilage des Berichtes vom 23. März d. J., Zahl 3737/169, wird der k. k. ꝛc. bedeutet, daß

die Länderzertheilungsausweise, wenn sie von den Parteien mit den Grundzerstückungs-Gesuchen beigebracht werden, dem im Stämpel- und Targesetze für Beilagen überhaupt vorgeschriebenen Stämpel unterliegen.

Werden diese Ausweise über ein mündlich angebrachtes oder schriftliches Grundzerstückungsgesuch ämtlich aufgenommen, so sind sie dem für Protokolle im §. 73 vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen; demselben Stämpel unterliegen auch die Protokolle, welche mit den Culturverständigen und den Gemeindevorstehern über die Zuläßigkeit der Grundzerstückung in ökonomischer Beziehung aufgenommen werden.

Die Grundbuchsextracte, womit die Grundtrennungsgesuche zu belegen sind, müssen mit dem für Grundbuchsextracte im Allgemeinen in den §§. 58 und 67 des Stämpel- und Targesetzes vorgeschriebenen Stämpel versehen sein.

Die Grundertragsbögen, welche von den Pfleggerichten ämtlich verfaßt und den Grundzerstückungs-Verhandlungen zu ämtlichen Zwecken beigeschlossen werden, sind nach §. 81, Zahl 5 des Stämpel- und Targesetzes, vom Stämpel befreit.

Wien am 7. September 1846.

108.

Vorschrift in Beziehung auf den Betrieb des Branntweinhandels im Großen.

Nach Erwägung der in Beziehung auf den gegenwärtigen Betrieb des Handels mit Branntwein im Großen, und die in Frage gestellte Betrachtung desselben als freie Beschäftigung aus mehreren Provinzen vorgelegten Erhebungs-Resultate und gutächtlichen Berichte, und um die dabei hervorgetretenen mehrfachen Verschiedenheiten für die Zukunft zu beseitigen, wurde mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 3. October l. J., Zahl 31,146, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

Erstens. Der Branntweinhandel im Großen ist als eine freie Beschäftigung von einer förmlichen Befugniß-Erklärung unabhängig.

Zweitens. Die Ergreifung dieses Handelszweiges ist bei der Ortsobrigkeit bloß der Erwerbsteuer wegen vorläufig anzumelden, und zum Behufe des Betriebes der Erwerbsteuerschein zu lösen, ohne letzteren aber nicht erlaubt.

Drittens. Als geringstes Gebinde, bis zu welchen der Branntweinhandel im Großen unter den Reifen zu gelten hat, haben Se. k. k. Majestät mit der neuesten allerhöchsten Entschließung vom 23. December 1845 das Gebinde von einem ganzen niederösterreichischen Eimer festzustellen geruht.

Dieß wird dem k. k. Kreisamte zur weiteren Verständigung der unterstehenden Bezirksobrigkeiten und genauen Handhabung hiermit bekannt gegeben.

Gubernial-Verordnung vom 15. October 1846, Nr. 22,868; an die k. k. Kreisämter.

109.

Vorschrift über die Stämpel-Verwendung zu Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokollen.

Laut Eröffnung der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Betreff der Stämpel-Verwendung zu Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokollen mit Decret vom 2. September l. J., Zahl 28,871, Nachfolgendes zu bestimmen befunden:

Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle sind zwar als in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene gerichtliche Protokolle im Verfahren außer Streitsachen an und für sich nur dem in den §§. 54 und 65 des Stämpel- und Targesetzes für derlei gerichtliche Protokolle überhaupt festgesetzten Protokollsstämpel unterworfen.

Vertreten solche jedoch zugleich die Stelle der nach dem §. 6 des Stämpel- und Targesetzes stämpelpflichtiger Urkunden, welche einen höheren als den für gerichtliche Protokolle im Allgemeinen bestimmten Stämpel unterliegen, so sind sie, in so ferne sie die Stelle solcher Urkunden vertreten, dem für derlei Urkunden bestimmten Stämpel unterworfen. Kommen im Protokolle mehrere Geschäfte vor, welche verschiedenen Gebühren unterliegen, so muß nach §. 98 des Stämpel- und Targesetzes jeder einzelne im Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen sein.

Hieraus folgt, daß das Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokoll, in so ferne es die Stelle einer Erbvertheilungs-Urkunde (eines Theil-Libells) vertritt, mit dem classenmäßigen Werthsstämpel, und in so ferne es die Stelle der Einantwortungs-Urkunde vertritt, mit dem für derlei Urkunden in §§. 55 und 66 des Stämpel- und Targesetzes besonders vorgeschriebenen Stämpel versehen sein müsse; und daß dasselbe, in so ferne es sowohl die Stelle des Theil-Libells als auch die Stelle der Einantwortungs-Urkunde vertritt, bezüglich des Theil-Libells mit dem für diese Urkunde bestimmten classenmäßigen Werthsstämpel, und rücksichtlich der Einantwortung mit dem für die Einantwortungs-Urkunde besonders vorgeschriebenen Stämpel versehen sein müsse, indem beide genannte Instrumente von ganz verschiedener rechtlicher Natur sind.

Der Umstand, ob diese verschiedenen Acte von Amtswegen in das Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokoll aufgenommen werden, oder ob solche nur auf Verlangen der Parteien aufzunehmen sind, ist in Bezug auf die Frage der Stämpelpflichtigkeit derselben nicht entscheidend, indem hierdurch an ihrer rechtlichen Natur, wornach sich eben ihre Stämpelpflichtigkeit richtet, nichts geändert wird.

Daß übrigens ein Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokoll nur dann die Stelle eines mit dem classenmäßigen Werthsstämpel zu versehenden Theil-Libells vertrete, wenn es Bestimmungen enthält, wodurch den Erben, Legataren oder anderen Personen Rechte auf bestimmte Erbstücke oder Erban-

theile eingeräumt werden, zu deren Erwerbung der Titel weder in einem letzten Willen noch im Gesetze, noch in einem richterlichen Ausspruche, sondern in einem wechselseitigen Uebereinkommen, in einem Vertrage liegt, folgt schon daraus, weil nur in diesem Falle das Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt, die bestimmt ist, den Titel zur Erwerbung des Eigenthums oder eines anderen Rechtes auf Sachen oder Leistungen einzuräumen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 17. October 1846, Nr. 22,442. an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammerprocuratur.

110.

Vorschrift über die Stämpel-Behandlung der mit einem Armuthszeugnisse belegten Gesuche der Armen um die Bewilligung eines officiosen Vertreters.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Eröffnung der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung mittelst Decretes vom 4. September d. J., Zahl 29,363, nachstehende Bestimmungen zu erlassen befunden:

1. Die mit einem nach der Vorschrift des Circulares vom 1. September 1840 über das Armenrecht ausgestellten Armuthszeugnisse belegten Gesuche der Armen um die Bewilligung eines officiosen Vertreters;
2. die von den Armen oder officiosen Vertretern derselben bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten, oder bei den Magistraten eingereichten Gesuche um Vormerkung der Gerichtstaxen bei dem Beginne des Prozesses, dann
3. derlei Gesuche um Abschreibung dieser Taxen bei der Beendigung des Prozesses, sind im gerichtlichen Verfahren über eigene Streitsachen der bittstellenden Armen im Sinne des §. 90 des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei, indem diese Schriften noch zu diesem Verfahren gerechnet werden.

4. Dem officiosen Vertreter eines Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, und dessen Armuth nicht durch ein gesetzmäßig ausgestelltes Zeugniß erwiesen ist, kann im Sinne dieses Paragraphes eine Stämpelvormerkung im gerichtlichen Verfahren in des Letzteren Streitsache nicht bewilligt werden, weil nach diesem Paragraphe die Stämpel-Vormerkung nur der officiosen Vertretung jener Partei, deren Aufenthalt unbekannt ist, zugestanden, und eine Ausnahme vom Gesetze nicht zuläßig ist.

Gubernial-Verordnung vom 18. October 1846, Nr. 22,468; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammerprocuratur.

111.

Ueber die Stämpel-Behandlung der eidesstättigen Vermögens-Bekenntnisse.

Zu Folge Eröffnung der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer über eine vorgekommene Anfrage mit Decret vom 8. September d. J., Zahl 30,652, zu entscheiden befunden, daß die eidesstättigen Vermögensbekenntnisse, da sie sich als Urkunde im Sinne des §. 6 des Stämpel- und Targesetzes darstellen, in Gemäßheit dieses Gesetzes dem Zehnkreuzer-Stämpel unterliegen.

Die Mortuars- und Abfahrtsgeld-Ausweise unterliegen, wenn sie als Beilagen von Eingaben eingebracht werden, dem für Beilagen überhaupt vorgeschriebenen Stämpel von sechs Kreuzer.

Wird aber ein besonderer Mortuars- oder Abfahrtsgeldausweis nicht überreicht, und die Berechnung des Abfahrtsgeldes oder Mortuars in die betreffende Eingabe oder in das betreffende Protokoll selbst aufgenommen, so hat der gesetzliche Eingaben- oder Protokolls-Stämpel in Anwendung zu kommen.

Gubernial-Verordnung vom 20. October 1846, Nr. 23,467; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammerprocuratur.

112.

Stämpel-Behandlung der Duplicate der Verlassenschafts-Einantwortungs-Verordnungen.

Zu Folge Eröffnung der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit Decret vom 12. August 1846, Zahl 32,089, die Weisung erlassen, daß die Duplicate der Verlassenschafts-Einantwortungs-Verordnungen, deren Ausfertigung von den Erben angesucht wird, stämpelfrei sind, in so ferne eine erste gesetzliche Ausfertigung dieser Einantwortungs-Verordnungen auf den vorgeschriebenen Stämpelbogen bereits stattgehabt hat.

Das Gericht hat jedoch diese Duplicate als solche zu bezeichnen und in denselben, so wie in seinen Acten ersichtlich zu machen, daß die erste gehörig gestämpelte Ausfertigung dieser Verordnung schon erlassen worden sei (§§. 55, 66, 81, Zahl 6, 99 deutschen Textes und 46, 64, Zahl 6 und 82 italienischen Textes des Stämpel- und Targesetzes).

Gubernial-Verordnung vom 20. October 1846, Nr. 23,468; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammerprocuratur.

113.

Das Tragen der fremden Ordens-Uniform ist in den österreichischen Staaten nur bei Ordensfesten gestattet.

Mit hohem Hofkanzlei-Präsidial-Erlasse vom 9. d. M., Zahl 33,202, wurde Nachstehendes dem Gubernium bekannt gegeben:

„Es ist aus Anlaß eines speciellen Falles zur Sprache gekommen, ob überhaupt österreichischen Unterthanen, denen die Annahme und das Tragen solcher ausländischer Orden, mit welchen auch das Recht, eine Uniform zu tragen, verbun-

den ist, bewilligt wird, auch zu gestatten sei, sich nach Belieben dieser Uniform zu bedienen.

Ueber den hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. zu erklären geruht, daß das Tragen der Ordens-Uniform nur bei Ordensfesten, außerdem aber in Sr. Majestät Ländern nicht Statt findet."

Gubernial-Verordnung vom 23. October 1846, Nr. 23,584; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Direction.

114.

Die Bewilligung zur Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen und Stationsgebäuden wird der General-Direction der Staatseisenbahnen anheimgestellt.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat zu Folge Verordnung vom 9. October d. J., Zahl 32,249, dem Wunsche des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer entsprechend, der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen die Ermächtigung ertheilt, in den Bahnhöfen und Stationsgebäuden, wo es nothwendig befunden wird, Restaurationen zu errichten, und dieselben an jene Individuen zu verleihen, von welchen die beste und wohlfeilste Bewirthung der Reisenden erwartet werden kann, unter der Bedingung jedoch, daß von der getroffenen Vrrfügung der politischen Behörde sogleich die Anzeige erstattet werde, damit dieselbe, in so ferne sie gegen das gewählte Individuum kein Bedenken findet, ihre Zustimmung ertheile, und in der Lage sein möge, den Betrieb der Traiterie polizeilich zu überwachen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und erforderlichen Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 29. October 1846, Nr. 23,440; an die k. k. Kreisämter Bruck, Gratz, Marburg und Cilli.

115.

Oesterreichischen mit ordnungsmäßigen Päſſen verſehenen Unterthanen ſteht der Eintritt in das ruſſiſch-pohlniſche Gebiet frei.

In Folge Verordnung der hohen Hofkanzlei vom 17. d. M., Zahl 32,234, wird dem k. k. Kreisamte mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 22. Juni 1844, Zahl 10,275 *), zur Wiſſenſchaft erinnert, daß nach einer von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei bekannt gegebenen Verſicherung des Generaldirectors der königl. polniſchen Regierungscommiſſion, des Einkommens und des Schatzes, die Beibringung der Viſa einer kaiſerlich ruſſiſchen Geſandtſchaft oder eines kaiſerlich ruſſiſchen Conſulates nicht mehr verlangt wird, und demnach öſterreichiſche Unterthanen, welche mit ordnungsmäßigen Päſſen verſehen ſind, eben ſo wie vorhin keine Anſtände mehr beim Eintritte über die ruſſiſch-polniſche Gränze zu beſorgen haben.

Gubernial-Verordnung vom 31. October 1846, Nr. 24,585; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Directionen.

116.

Die Rückkehr einer jeden Perſon, deren Abſchaffung von der competenten Polizei-Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, iſt nach den §§. 81 und 82 des 2ten Theiles des Strafgeſetzbuches zu behandeln.

Die hohe Hofkanzlei fand dem Gubernium aus Anlaß einer Anfrage bezüglich der Anwendung der §§. 81 und 82 des 2. Theiles des Strafgeſetzbuches mit Verordnung vom 22. October d. J., Zahl 31,194, Nachſtehendes zu bemerken:

Die §§. 81 und 82 des Geſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen finden nicht nur auf ſolche Individuen, die wegen einer begangenen ſchweren Polizei-Uebertretung abgeſchafft wurden, ſondern überhaupt auf alle jene Perſonen,

*) Siehe P. G. S., Band 26, Seite 132, Nr. 74.

deren Abschaffung von der competenten Polizei-Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, ihre Anwendung.

Schon der Inhalt dieser Paragraphen drückt die Willensmeinung des Gesetzgebers mit solcher Bestimmtheit und Deutlichkeit aus, daß derselbe keine andere Auslegung, als die nach dem Wortlaute derselben gegeben werden kann. Durch diese Paragraphen wird die Rückkehr eines durch die Polizei-Behörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften (§. 81) und Desjenigen, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden ist (§. 82), für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, ohne daß auf irgend eine Weise angedeutet worden wäre, daß die Rückkehr nicht dann diese gesetzliche Folge haben sollte, wenn die frühere Abschaffung die Folge einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung war. — Da sich nun das Gesetz in diesen Paragraphen nur im Allgemeinen ausspricht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es alle Fälle der durch die competente Polizei-Behörde verfügten Abschaffung, folglich auch jene wegen Paßerwerbs- oder Bestimmungslosigkeit u. s. w. in sich begreife.

Aber noch deutlicher erhellet diese Willensmeinung des Gesetzgebers, wenn erwogen wird, daß von demselben die Rückkehr eines Abgeschafften unter jene Gattung der schweren Polizei-Uebertretungen gereiht wird, welche gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit unternommen werden, zu welchen Anstalten und Vorkehrungen zweifellos auch die Abschaffung durch die Polizei-Behörde selbst ohne vorausgegangene schwere Polizei-Uebertretung gehört.

Dem Abzuschaffenden sind übrigens das Verbot der Rückkehr und die auf diese verhängten Folgen immer zu eröffnen, und sollte die Abschaffung wegen einer schweren Polizei-Uebertretung erfolgen, selbe im Urtheile selbst auszudrücken.

Gubernial-Verordnung vom 3. November 1846, Nr. 24,828; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Polizei-Direction und an den Magistrat Gratz.

117.

Ueber die vor der Einantwortung von Verlassenschaften durch die Militär-Gerichte mit den Gläubigern und Legataren zu pflegende Richtigkeit.

Ueber die vorgekommene und nach Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission im Justizgesetzsachen und der k. k. obersten Justizstelle vom k. k. Hofkriegsrathe Sr. Majestät vorgelegte Anfrage: ob die Anordnung des §. 97 der Militär-Justiznorm vom 25. Juni 1754, zu Folge deren die Einantwortung und Ausfolgung einer Verlassenschaft Statt finden soll, bis mit den Gläubigern und Legataren Richtigkeit gepflogen ist, noch in Wirksamkeit stehe? haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 26. Mai 1846 zu bestimmen geruht, daß auch die Militär-Gerichte bei der Abhandlungspflege für die Sicherstellung oder Befriedigung der Verlassenschafts-Gläubiger und Legatare nicht weiter zu sorgen haben, als dieses die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Instruction für die Gerichtsstellen vom 9. September 1785, Zahl 464 der Justizgesetzsammlung, mit sich bringen.

Doch werde hierdurch an der durch das Hofdecret vom 31. December 1801, Zahl 549 der Justizgesetzsammlung, anbefohlenen Ausfertigung der Convocations-Edicte von Amtswegen und den Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich der etwa bestehenden ärarischen Forderungen nichts geändert.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. v. M., Zahl 35,301, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 12. November 1846, Nr. 25,283.

118.

Dem Kreisamts-Kanzlei-Personale wird das Tragen der Campagne-Uniform bewilliget.

Die hohe Hofkanzlei hat zu Folge Decretes vom 12. November l. J., Zahl 35,737, die bisher den Conceptsbeamten der Kreisämter ertheilte Bewilligung zum Tragen der Campagne-Uniform aus gleichen Rücksichten auch auf das Kanzleipersonale ausgedehnt, mit dem Beisatze jedoch, daß die Anschaffung der Campagne-Uniform immer dem freien Willen dieser Beamten überlassen bleibt.

Das k. k. Kreisamt wird hiervon mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 11. October 1842, Zahl 18,006 *), zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 20. November 1846, Nr. 26,219; an die k. k. Kreisämter.

119.

Reciprocität in Betreff der Vollziehung der von den kön. schwedischen Gerichten gefällten Urtheile.

Auf Ersuchen des k. k. innerösterr. küstenländischen Appellationsgerichtes vom 12. November d. J., Zahl 13,819, erhält das Kreisamt in der Anlage ein Exemplar der appellationsgerichtlichen Circular-Verordnung über die Vollziehung der Urtheile der königlich schwedischen Gerichte mit dem Auftrage, den Inhalt derselben sämmtlichen im Kreise befindlichen Gerichte im Carnierwege kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 25. November 1846, Nr. 26,606; an die k. k. Kreisämter.

*) Siehe P. G. S., Band 24, Seite 316, Nr. 155.

Nr. 13,819.

Circular-Verordnung
des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellations-Gerichtes.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles einer in Schweden nicht vollzogenen, hierlandes bewilligten Execution, in welchem das königlich ſchwediſche Miniſterium erklärte, daß die ſchwediſchen Geſetze auf ausländiſche Urtheile keine Execution geſtatten, wurde mit höchſtem Hofdecrete der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 30. October l. J., Zahl 7066, bedeutet, daß bei Anſuchen der königlich ſchwediſchen Gerichte um Vollziehung ihrer Urtheile hierlandes die ſtrengſte Reciprocität zu beobachten ſei.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird ſämmtlichen im Sprengel dieſes Appellations-Gerichtes befindlichen Gerichten hiermit zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Klagenfurt am 12. November 1846.

120.

Reglement über die Einführung der Conſular-Gebühren.

In Folge Auftrages des Präſidiums der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer wird die von Sr. Majeſtät allerhöchſt genehmigte Einführung eines neuen Reglements über die Conſulargebühren bei ſämmtlichen k. k. Conſularämtern mit Inbegriff der ihnen zugezählten k. k. Agentien, und ſonſt wie immer genannten Regierungsorgane, in ſo ferne dieſe Aemter zur Einhebung ſolcher Gebühren ermächtigt ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Wirkſamkeit des neuen Gebühren-Reglements beginnt mit 1. Jänner 1847, und nur, wenn einzelne jenſeits des

Oceans aufgestellte Aemter wegen ihrer Entfernung dasselbe bis dahin nicht erhalten hätten, bei diesen Aemtern mit dem Tage des Empfanges der neuen Gebühren-Vorschrift.

Alle Consularämter sind verpflichtet, das gedachte Reglement in ihren Amtsorten anzuheften, und daselbst allen jenen Personen, denen daran gelegen sein kann, dessen Einsicht nicht nur ungehindert zu gestatten, sondern auch thunlichst zu erleichtern.

Für die Provinz Steiermark ist die Einleitung getroffen, daß eben dieses Reglement in der hiesigen k. k. Gubernial-Registratur, bei den 5 hierländigen k. k. Kreisämtern Gratz, Marburg, Cilli, Bruck und Judenburg, bei dem k. k. steierm. Mercantil- und Wechselgerichte und bei den landesfürstlichen Magistraten Gratz, Marburg, Cilli, Bruck und Judenburg von Jedermann eingesehen werden kann.

Von dieser hohen Verfügung wird das k. k. Kreisamt Gratz unter Anschluß von 8, Marburg 4, Cilli 6, Bruck 3, und Judenburg 3 Exemplare dieses Consular-Gebühren-Reglements mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, ein Exemplar zu Jedermanns Einsicht in der dortigen Registratur aufzubewahren, und das zweite zum gleichen Ende dem Magistrate der Hauptstadt Gratz vom Gratzer Kreisamte, und vom Marburger, Cillier, Brucker und Judenburger Kreisamte der dortigen Kreisstadt zuzufertigen, das Gratzer Kreisamt hat auch die Magistrate der landesfürstlichen Orte Friedberg, Fürstenfeld, Hartberg, Radkersburg und Voitsberg mit solchem zu betheilen. Das Kreisamt Marburg hat auch die Magistrate der landesfürstlichen Orte Friedau und Pettau mit solchem zu betheilen.

Das Kreisamt Cilli hat auch die Magistrate der landesfürstlichen Orte Rann, Windischfeistritz und Windischgratz mit solchem zu betheilen.

Das Kreisamt Bruck hat auch den Magistrat der landesfürstlichen Stadt Leoben mit solchem zu betheilen.

Das Kreisamt Judenburg hat auch den Magiſtrat Knittelfeld mit ſolchem zu betheilen.

Gubernial-Verordnung vom 28. November 1846, Nr. 22,479; an das k. k. Landrecht, an das k. k. General Commando, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Polizei-Direction, an die k. k. Kammerprocuratur, an den Induſtrie-Verein und an das Mercantil- und Wechſelgericht.

Reglement über die Conſular-Gebühren.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 30. Juni 1846 die Einführung eines neuen, ein angemeſſeneres Gebühren-Ausmaß mit mehreren Erleichterungen begründenden, allgemeinen Conſular-Gebühren-Reglement zu genehmigen, und demgemäß folgenden Beſtimmungen die allerhöchſte Sanction zu ertheilen geruhet.

Artikel I.

Der angeſchloſſene Tarif wird als allgemeine Vorſchrift erklärt, welche bei ſämmtlichen, wo immer beſtellten, zur Einhebung von Conſular-Gebühren ermächtigten k. k. Conſular-Aemtern jedweder Rangs-Kategorie mit Inbegriff der zu Conſular-Amtshandlungen berufenen k. k. Agentien und anderen Regierungs-Organe zur Richtſchnur und Darnachachtung zu dienen hat; wogegen gleichzeitig mit dem Eintritte der Wirkſamkeit dieſes Tarifes alle älteren Conſular-Gebühren-Tarife ohne Ausnahme, ſammt den bei einigen Conſular-Aemtern der Levante für fromme Zwecke eingeführten Gebühren-Beſtimmungen Kraft zu haben aufhören.

Artikel II.

Außer den in dem gegenwärtigen Tarife feſtgeſetzten Einhebungsfällen und den dafür beſtimmten Gebühren darf keine andere, wie immer genannte Gebühr oder Belohnung für irgend eine Amtshandlung oder Dienſtleiſtung von einem Conſular-Amte in Anſpruch genommen werden, indem die dieſen Aemtern obliegenden Verpflichtungen gegen Niemanden ein

Recht auf eine weitere Gebühren-Forderung oder eine besondere Belohnung begründen.

Diese Anordnung unterliegt nur in Betreff der Aufenthalts- oder Schutzscheine in der Levante, wo deren Ausfertigung vorgeschrieben oder eingeführt ist, einer beschränkenden Ausnahme, indem es vor der Hand, in so ferne diese Ausfertigung mit einer besonderen Gebührenabstattung in Verbindung steht, dieserwegen bei der bisherigen Uebung zu verbleiben hat.

Artikel III.

Die festgesetzten Gebühren sind nach den Bestimmungen des Tarifes von Jedermann, und zwar, in so weit es sich um Schiffsgebühren handelt, zunächst von den Schiffs-Capitänen und Schiffs-Führern der bezüglichen österreichischen Handelsfahrzeuge an die im Artikel I. bezeichneten Consular-Aemter gegen ämtliche, die Beschaffenheit und den Betrag der Gebühr genau ausdrückende Empfangsbestätigung unweigerlich zu entrichten.

Artikel IV.

Die auf die Verweigerung der vorschriftsmäßigen Gebühren-Entrichtung festgesetzten Strafen bleiben in Wirksamkeit.

Artikel V.

Die Gebühren sind im Tarife in Gulden und Kreuzern der österreichischen Conventions-Münze angesetzt, und es sind die nachstehenden, bei Abstattung derselben häufig gebrauchten Münzsorten von den Consular-Aemtern zu dem beigesetzten Werthe in Conventions-Münze anzunehmen:

a) der kaiserliche Thaler zu 2 fl. — kr.
b) „ spanische Colonato „ 2 „ 3 „
c) „ kaiserliche Ducaten „ 4 „ 30 „
d) „ venetianische Ducaten „ 4 „ 32 „

Artikel VI.

Das gegenwärtige Reglement sammt dem Tarife soll in den Amtsorten der Consularämter zur bequemen Einsicht für Jedermann, dem es zusteht, davon Kenntniß zu nehmen, angeheftet sich befinden.

Allgemeiner Consular-Gebühren-Tarif.

I. Abtheilung.

Gebühren, welche sich auf den Schifffahrtsbetrieb der österreichischen Handels-Marine beziehen.

Posten-Zahl	Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind.	Gebühren-Betrag fl.	kr.	Erläuterungen.
1	Allgemeine Tonnengebühr für die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes, wenn die Besorgung eines Transportgeschäftes damit in Verbindung steht, in den mit k. k. Consular-Aemtern bestellten Stapelorten, und zwar von jeder Schiffstonne:			Zu Post 1.
	a) bei den Consular-Aemtern im adriatischen Meere, in türkisch Albanien und auf den jonischen Inseln	—	3	a) Die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes umfaßt alle damit verbundenen gewöhnlichen Amtshandlungen, wornach das mit dem Schiffs-Capitän oder Schiffs-Führer aufgenommene Constitut, die Prüfung, Protokollirung und Verificirung oder Vidirung der Sanitätsfeden, Mannschaftsrollen, Manifeste, Ladungsscheine und andern Schiffsurkunden, so wie alle bezüglichen ämtlichen Ausfertigungen, die nicht gemäß besonderer Bestimmungen einer eigenen Gebühr unterliegen, darunter begriffen sind.
	b) bei den Consular-Aemtern in anderen Häfen	—	6	
	mit der Beschränkung auf den Maximal-Gebührenbetrag für jedes Schiff			
	in den Häfen zu a) von	12	—	
	in den Häfen zu b) von	24	—	

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind.	Gebühren-Betrag fl.	Gebühren-Betrag kr.	Erläuterungen.
	Zusatz-Bestimmungen. §. 1. Bei periodischen Fahrten, wodurch zwischen bestimmten Häfen eine beständige förmlich geregelte Verbindung erhalten wird, ist die Tonnengebühr in den Bestimmungshäfen mit der Hälfte der allgemeinen Gebühr zu entrichten. §. 2. Wird das Einlaufen des Schiffes durch ein zwingendes widerwärtiges Ereigniß veranlaßt, und findet aus dieser Ursache kein anderes als das Transportsgeschäft der Ausschiffung von Waaren vor Erreichung des Bestimmungs-Ortes statt, so entfällt die Tonnengebühr mit der Hälfte der allgemeinen Tonnengebühr. §. 3. Findet ein freiwilliges Einlaufen und Verweilen im Hafenorte im freien Verkehre ohne Vornahme eines Transportsgeschäftes statt, so tritt die Verpflichtung zur Abstattung			b) Unter Transportsgeschäft wird die Waaren-Einschiffung auf das Schiff oder die Waaren Ausschiffung von demselben verstanden. Die Bevorräthigung des Schiffes mit Lebensmitteln oder andern Erfordernissen auf die Reise, die Ausbesserung des Schiffes und seiner Einrichtung, so wie die bloß aus diesem Anlasse stattfindende Aus- und Wiedereinschiffung von Ladungs-Gegenständen, die Ein- oder Ausschiffung von Reisenden und deren Gepäcke, ferner von Briefen, Geldgruppi und Pakotille sind Handlungen, welche den mit einer Tonnen-Gebühr belegten Transports-Geschäften nicht zugezählt werden, und daher die Einhebung einer solchen Gebühr nicht begründen. c) Die Schiffstonnen-Anzahl ist aus der Aichungsurkunde zu erheben, in deren Ermanglung der aus anderen Bordurkunden ersichtliche, oder durch ein sonst glaub-

Post-Zahl.	Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind.	Gebühren-Betrag fl.	kr.	Erläuterungen.
	einer Tonnengebühr im Betrage des vierten Theiles der allgemeinen Tonnengebühr ein. §. 4. Das unfreiwillige, durch ein zwingendes Ereigniß verursachte Einlaufen ohne Vornahme eines Transports-Geschäftes ist auf die Dauer der Zwangsursache frei von jeder Tonnen-Gebühr; wird aber der Aufenthalt im Hafenorte nach dem Aufhören der Zwangsursache fortgesetzt, so entspringt daraus die aus der Bestimmung des vorstehenden §. 3 hervorgehende Gebührenschuldigkeit. §. 5. Wenn Capitäne oder Führer von Schiffen in Ermanglung eines k. k. Consular-Amtes an den Stapelorten, wo sie eingelaufen, ein anderwärts aufgestelltes, zur Inge renz berufenes k. k. Consular-Amt zu Amtshandlungen in Anspruch nehmen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die Entrichtung einer			würdiges Zeugniß bestätigte Tonnengehalt zum Anhaltspuncte zu dienen hat.

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind.	Gebühren-Betrag fl.	kr.	Erläuterungen.
	Tonnengebühr bedingen, so hat in derlei Fällen die diesen Bestimmungen entsprechende Gebühren-Behandlung in Anwendung zu kommen. §. 6. In so ferne die als Postschiffe verwendeten Schiffe in Folge besonderer Anordnungen für die Zulassung und Abfertigung keiner Tonnengebühr unterliegen, wird darin durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert, wornach folglich die zugestandene Gebührenfreiheit ungeschmälert belassen wird.			
2	Tare, wenn nach geschehener Abfertigung eines Schiffes nochmals eine, zur consularämtlichen Schiffsabfertigung gehörige Amtshandlung der Erneuerung, Berichtigung oder Certiorirung von Schiffspapieren vorzunehmen ist	1	30	Zu Post 2. Diese Tare findet keine Anwendung, in so ferne gemäß den vorstehenden Bestimmungen eine gebührenfreie Abfertigung stattfindet, oder die neuerliche Amtshandlung auf einer bloß ämtlichen Veranlassung beruht, in welchem Falle sie ohne weitere Gebührenentrichtung zu geschehen hat, oder in
3	Tare für die Substitution eines Capitäns oder Schiffsführers	5	—	

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind.	Gebühren-Betrag fl.	kr.	Erläuterungen.
4	Taxe für jede Berichtigung der Mannschafts-rolle	—	15	so ferne der Fall einer vorher nicht vorhandenen Tonnen-Gebühren-Schuldigkeit eintritt, wo lediglich diese einzuheben ist.
5	Taxe für jeden Passavanti			Zu Post 5.
	a) zu Fahrten von und nach Häfen oder Rheden im adriatischen Meere, in türkisch Albanien und auf den jonischen Inseln . . .	5	—	Wenn entweder der Hafen, von welchem das Schiff ausläuft, oder der Bestimmungsort, nach welchem es sich begibt, nicht zu den unter a) bezeichneten Häfen oder Rheden gehört, so ist für den ausgefertigten Passavanti die höhere Gebühr von 10 fl. zu erlegen.
	b) zu allen anderen unter a) nicht begriffenen Fahrten	10	—	
6	Taxe für die Aufnahme einer Seeverklarung oder eines Haverei-Vorfalles — prova di fortuna —			
	a) wenn darin umständlich der Sachbestand sammt dem Ergebnisse der Untersuchung über dessen Veranlassung angegeben ist — mit Inbegriff des Zeugenverhörs	8	—	
	b) wenn sie bloß in summarischer Aufnahme des Sach-Bestandes und der angegebenen Veranlassung besteht	3	—	

II. Abtheilung.

Gebühren für Consular-Amtshandlungen, die nicht unter die erste Tarifs-Abtheilung fallen.

Posten Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaß fl.	kr.	Erläuterungen.
1	Für die Ausfertigung eines Reisepasses auf eine oder mehrere Personen	2	—	
2	Für einen Reisepaß, ausgefertigt lediglich für einen oder mehrere Matrosen und andere zu den niedern Dienst-Classen gehörige Schiffsleute oder für Lehrlinge und Dienstboten . . .	—	30	
3	Für die Vidirung eines zu diesem Behufe vorgewiesenen oder zum Amte gebrachten Passes . .	—	30	
	Zusatzbestimmung a) zu den vorstehenden drei Postenzahlen.			Zur Zusatzbestimmung a).
	Dürftigen Personen, denen die Taglöhner überhaupt zugezählt werden, sind die vorerwähnten Amtshandlungen gebührenfrei zu leisten.			Alle gedungenen Hüther von Weidevieh aus Siebenbürgen, das in der benachbarten Türkei weidet, sind als Taglöhner zu betrachten.
5	Für jede Decretation oder Zwischenverfügung an die Parteien in einem Civil-Rechtsstreite mit Einschluß der Compromiß-Fälle	1	—	

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaß fl.	kr.	Erläuterungen.
5	Für jedes über einen solchen Rechtsstreit ausgefertigte Urtheil:			
	a) wenn der streitige Gegenstand den Werth von 500 fl. in CM. nicht übersteigt	6	—	
	b) wenn dessen Werth höher ist	12	—	
6	Für jeden Sequestrationsact und für jede Anlegung der ämtlichen Sperre, die Protokolls-Aufnahme und die Decretation an die Parteien darüber inbegriffen	5	—	
7	Bei ämtlicher Verwahrung eines Depositums:			
	a) für den Act der Uebernahme sammt Empfangsschein . . .	2	—	
	b) vor der Ausfolgung von Geld oder Geld vertretenden Urkunden oder Sachen von Werth für die stattgefundene Verwahrung und sämmtliche mit der Ausfolgung verbundene Amtshandlungen . . .	Ein Percent des Werthes.		
8	Für die Aufnahme eines Inventars sammt Protokoll und Decretation, und zwar als tägliche Gebühr, wenn zum Inventiren oder Aufzeichnen mehrere Tage erforderlich sind	5	—	
9	Für jede durch einen oder mehrere Sachverständige vorgenommene Schätzung oder einen auf ähnliche Weise aufgenommenen Sach- oder Urtheilsbefund, dann für die Erforschung und Feststellung von See- und Fluß-			

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaß fl.	kr.	Erläuterungen.
	schäden, jederzeit die ämtlichen Erlässe und Ausfertigungen inbegriffen, und zwar:			
	a) die fixe Gebühr von . . .	2	—	
	b) vom Gesammtwerthe der inventirten und geschätzten Gegenstände	Ein Viertel Percent.		
	Zusatzbestimmungen zu den Posten 8 und 9.			
	1. Außer den hier bezeichneten Amtsgebühren sind noch den vom Consular-Amte zugezogenen Sachverständigen und Schätzleuten angemessene Entgeltbeträge für ihre Bemühungen zu entrichten, die insgesammt, ohne daß wegen deren größerer Anzahl eine höhere Anforderung gestellt werden darf, für jeden der in den Posten 8 und 9 bezeichneten Acte mit der fixen Gebühr von 2 fl. und mit einer ½ % nicht übersteigenden Percentualgebühr vom Werthe der inventirten, beurtheilten oder geschätzten Gegenstände ein für allemal bemessen werden können.			
	2. Sollte die Aufnahme der Inventur oder des Sachbestandes oder die Schätzung an Orten geschehen, oder auf Gegenstände Bezug nehmen, die wegen der Gefahr eines vorhandenen Pest- oder andern ansteckenden			

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaß fl.	kr.	Erläuterungen.
	Krankheitsstoffes die Gesundheit bedrohen können, so wird es in derlei außerordentlichen Fällen dem Amtsvorsteher gestattet, zur angemessenen Vertheilung unter alle dabei verwendeten Individuen mit Einschluß der Consular-Bediensteten noch eine besondere Retribution bis zum Belaufe der zweifachen (Post 8) mit 5 fl. festgesetzten fixen Gebühr einzuheben.			
10	Für die Vornahme einer gerichtlichen oder freiwilligen Feilbietung sammt Protokoll a) die fixe Gebühr und zwar bei längerer Dauer der Feilbietung täglich mit . . . . b) von dem durch die Feilbietung eingegangenen Betrage	3	—	Ein Percent.
11	Für die Abfassung eines Ehevertrages, einer letztwilligen Erklärung (Testamentes) oder einer Schenkungsurkunde	5	—	
12	Für die Abfassung der (Post 11) eben genannten Urkunden, wenn die Personen, in deren Namen dieselben verfaßt werden, dem Stande der Matrosen oder anderer niederer Dienst-Classen oder Taglöhner angehören	1	30	

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaß fl.	kr.	Erläuterungen.
13	Für die ämtliche Eröffnung und Publicirung oder Ablesung, auch Protokollirung eines Testamentes oder einer letztwilligen Erklärung	4	—	
14	Für die Abfassung eines Vertrages, außer den zu Post 11 genannten	6	—	
15	Für die Aufnahme eines Protestes, Gegen-Protestes, Abfassung einer Vollmacht, Verzichtleistung, Cession, Eigenthums-Uebertragung, eines Compromisses u. dgl.	2	—	
16	Für eine Tagsatzung, Aufnahme einer Aussage, oder Eröffnung in protokollarischer Form, für ein Zeugenverhör oder einen andern Act ämtlicher Untersuchung, sämmtlich in Parteisachen, dann für die angesuchte ämtliche Registrirung einer Urkunde, in so ferne die hier bezeichneten Amtshandlungen nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen	1	40	
17	Die erste authentische Abschriften, die Legalisirung inbegriffen, von Original-Urkunden, Entscheidungen und andern Erlässen des Consularamtes, wenn jene Abschrift bestimmt ist, das beim Amte zurückbehaltene Original, für welches bereits eine Consulargebühr gemäß dem Tarife abgestattet wurde, zu ersetzen	gebührenfrei.		

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaß fl.	kr.	Erläuterungen.
18	Für jede Legalisirung von Urkunden und Unterschriften, die nicht (Post 17) gebührenfrei zu geschehen hat	1	—	
19	Für jedes Zeugniß oder Certificat in Parteisachen, auf welches nicht eine andere Bestimmung dieses Tarifes anzuwenden ist	1	30	
20	Für jede ämtliche Verlautbarung auf Ansuchen einer Partei, in so ferne nichts anderes in diesem Tarife bestimmt ist .	1	—	Zu Post 20. a) Wenn die Verlautbarung in mehreren Sprachen geschieht, zählt jede Sprache einzeln bei der Gebührenbemessung. b) Die Druckkosten der Verlautbarung sind von der Partei zu tragen.
21	Für die Abfassung eines Gesuches, Promemoria, Recurses oder einer andern Schrift, die nicht von Amtswegen stattfindet, und nicht in einer andern Tarifs-Bestimmung berücksichtiget ist	2	—	
22	Für jeden halben Bogen einer Abschrift	—	12	
23	Bei Dienstreisen in Parteisachen			
	a) die Vergütung der aufgewendeten, den Verhältnissen angemessenen Reisekosten;			
	b) besonderes Taggeld auf die Dauer der erforderlichen Abwesenheit, und zwar:			
	aa) dem General-Consul, General-Agenten und Consul	6	—	
	bb) dem Vice-Consul	5	—	
	cc) dem Kanzler, Dolmetsch oder Consular-Agenten . .	4	—	

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaß fl.	kr.	Erläuterungen.
	dd) einem Consular-Beamten minderer Kategorie	3	—	
	ee) einem beim Consular-Amte angestellten Diener	1	30	
	Zusatzbestimmungen.			
	1. Dem Amtsverweser eines General-Consulates, einer General-Agentie, eines Consulates oder eines Vice-Consulates gebührt das Taggeld nach der Kategorie des Postens, den er versieht.			
	2. Die Partei, in deren Angelegenheit die Reise unternommen wird, kann zur Entrichtung der Reisekosten und Taggelder für mehr als einen Beamten, ohne ihre vor dem Reiseantritte erklärte Einwilligung nicht verhalten werden; auch hat sie die Vergütung derartiger Auslagen für Diener des Amtes nur in so ferne zu leisten, als selbe zu den Commissions-Verrichtungen erforderlich gewesen sind.			

121.

Betreffend das Verbot des Gebrauches von Kupfergeſchirren bei dem Geſchäfte der Fleiſchſelcher, Fleckſieder und aller jener Gewerbsleute, welche ſich mit dem Sieden und Verkaufe ſolcher Artikel befaſſen, und die Anordnung des Gebrauches eiſerner Kochgeräthſchaften bei derlei Zubereitungen.

Bei den Bedenken, welche gegen die Verwendung kupferner Gefäße zur Bereitung verſchiedener Nahrungsmittel erhoben worden ſind, und bei der Schwierigkeit der ganz gefahrloſen Verzinnung derſelben, hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei ſich veranlaßt gefunden, mit dem hohen Erlaſſe vom 13. d. M., Zahl 35,982, den Gebrauch von Kupfergeſchirren bei dem Geſchäfte der Fleiſchſelcher, Fleckſieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche ſich mit dem Sieden und Verkaufe ſolcher Artikel befaſſen, allgemein zu verbieten und anzuordnen, daß ſtatt derſelben die aus geſchmiedetem oder getriebenem Eiſen verfertigten Kochgeräthſchaften zu verwenden ſeien, endlich aber gegen die Uebertreter dieſer Anordnung eben ſo fürgegangen werden ſolle, wie gegen die Verwendung unverzinnter kupferner Eß- und Kochgeſchirre.

Dem zu Folge wird alſo verordnet, daß bei den oben erwähnten Geſchäften bis zum 1. März 1817 die Kupfergeſchirre außer Gebrauch geſetzt, und jene aus Schmiedeiſen in Verwendung gebracht werden müſſen.

Gubernial-Currende vom 28. November 1846, Nr. 26,573.

122.

Betreffend die Wiedervereinigung der Stadt Krakau und ihres Gebietes mit dem öſterreichiſchen Kaiſerreiche.

In Folge des hohen Hofkanzleidecretes vom 20. November d. J., Zahl 38,624, wird das anverwahrte allerhöchſte Patent vom 11. d. M., in Betreff der von den drei hohen Schutzmächten der Stadt Krakau beſchloſſenen Wiedervereinigung

dieſer Stadt und ihres Gebietes mit dem öſterreichiſchen Kaiſerreiche zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 30. November 1846, Nr. 26,888.

Wir Ferdinand der Erſte, von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieſes Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oeſterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Niederſchleſien; Großfürſt von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürſteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch den Wiener Frieden vom 14. October 1809 die Stadt Krakau nebſt dem angrenzenden Gebiete von Unſerem Reiche losgeriſſen, und zu dem damaligen Herzogthume Warſchau geſchlagen, in Folge der Kriegsereigniſſe des Jahre 1812 aber von den kaiſerlich ruſſiſchen Truppen erobert war, hat ſich Unſer in Gott ruhender Herr Vater, weiland Kaiſer Franz I., mit den verbündeten Höfen von Preußen und Rußland durch den Vertrag vom 3. Mai (21. April) 1815 dahin vereinigt: daß Krakau mit dem ihm zugewieſenen Gebiete in Zukunft eine, unter den Schutz dieſer drei Mächte geſtellte, freie und unabhängige Stadt ſein ſoll. Ausdrückliche Bedingung und nothwendige Vorausſetzung dieſer Anordnung war jedoch ſowohl die ſtrenge Neutralität der beſagten freien Stadt, wie die ihr auferlegte Verpflichtung, keinerlei Flüchtlingen, welche Unterthanen der drei Schutzmächte wären, Zuflucht und Aufenthalt zu gewähren, ſondern ſelbige ſofort an die zuſtändigen Behörden auszuliefern.

Eine betrübende Erfahrung von ſechzehn Jahren hat aber gezeigt, daß Krakau dieſe Bedingungen ſeiner unabhängigen Exiſtenz nicht erfüllt, ſondern ſeit dem Jahre 1830 unausgeſetzt zum Herde feindſeliger Umtriebe gegen die drei Schutzmächte gedient hat, bis es endlich im Februar dieſes Jahres der Schauplatz gewaltthätigerer und gefährlicherer Auftritte wurde, wie je. Nachdem ſeine Regierung und rechtmäßige

Verfassung aufgelöst, und das Schicksal der Stadt in die Hände einer Anzahl von Verschwornen gefallen war, die den Titel einer Revolutionsregiegung von Polen annahmen, und die Einwohner aller ehemals polnischen Landestheile gegen die bestehenden Regierungen zum Aufstande und zu den Waffen riefen, erfolgte vom Krakauer Gebiete aus ein Einfall einer bewaffneten Rotte in Unsere Staaten.

Krakau mußte auf's Neue von den Truppen der Schutzmächte besetzt und unter eine Unseren Militärbehörden untergeordnete provisorische Regierung gestellt werden.

Durch diese Vorgänge in die Unmöglichkeit versetzt, die von den Feinden der Ruhe und Ordnung in Europa zerstörten Grundlagen der Freiheit und Unabhängigkeit von Krakau wieder herzustellen, und durchdrungen von der Verpflichtung, sowohl Unsere getreuen Unterthanen in Galizien, als den rechtlichen und ordnungsliebenden Theil der Bewohner von Krakau selbst, vor den Angriffen und Umtrieben eben jener Umwälzungspartei sicher zu stellen, haben Wir, in Verbindung mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, das künftige Schicksal Krakau's in ernstliche Erwägung gezogen. Zu diesem Ende haben Wir Berathungen mit dem Special-Bevollmächtigten der Höfe von Berlin und St. Petersburg pflegen lassen.

Das Ergebniß derselben ist eine zu Wien am 6. November dieses Jahres geschlossene Uebereinkunft, durch welche die drei Schutzmächte der Stadt Krakau die in Betreff derselben geschlossenen Verträge vom 3. Mai 1815 widerrufen und aufheben, wodurch gedachte Stadt nebst Gebiet, so wie dieselbe vor dem Wiener Frieden vom 14. October 1809 von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater und Vorfahren besessen worden ist, unter Unseren Scepter zurückkehrt.

In Folge dessen ergreifen Wir, wie hiermit geschieht, Besitz von der gedachten Stadt Krakau und ihrem bisherigen Gebiete, vereinigen sie für ewige Zeiten mit Unserer Krone und erklären sie für einen unzertrennlichen Bestandtheil Unseres kaiserlichen Reiches, dem Wir sie hiermit einverleiben.

Wir ernennen den Hochwohlgebornen Grafen Moriz v. Deym, Unseren Kämmerer, wirklichen Gubernialrath und Stadthauptmann in Prag, zu Unserem Hofcommissär für diese Besitzergreifung, und fordern sämmtliche Bewohner der Stadt Krakau und ihres bisherigen Gebietes um ihres eigenen Wohles willen hierdurch ernstlich auf: diesem von Uns abgesendeten Hofcommissar und rücksichtlich den von Uns als bestehend auerkannten oder neu einzusetzenden Behörden unweigerlichen Gehorsam, und den von Uns getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen pünctliche Folge zu leisten. Dafür versprechen Wir ihnen Aufrechthaltung und Schutz unserer heiligen Religion, unparteiisches Recht und Gerechtigkeit, billige Vertheilung aller Staatslasten und kräftige Handhabung der öffentlichen Sicherheit. Denen, die sich Unserer Gnade durch ungesäumte Unterwerfung unter gegenwärtige Maßregel, die zu ihrem eigenen Besten dient, und durch Treue und Anhänglichkeit an Unser Haus würdig machen, werden Wir stets ein milder Landesfürst und gnädiger Kaiser sein, und Uns bestreben, sie nach besten Kräften der Wohlthaten theilhaftig zu machen, welche die Vereinigung mit einer großen und mächtigen Monarchie den Bewohnern Krakau's zu gewähren im Stande ist.

So gegeben in Unserer Kaiserlichen Residenz zu Wien den 11. November im Eintausend achthundert und sechs und vierzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Carl Graf v. Inzaghi,
Oberster Hofkanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorff,
Hofkanzler.

Johann Freiherr Krticzka von Jaden,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Franz Ritter von Nadherny,
k. k. Hofrath.

123.

In Betreff der Stämpel-Behandlung einiger im Verfahren bei der executiven Veräußerung unbeweglicher Güter vorkommenden Schriften.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. bezüglich auf die Stämpelbehandlung einiger im Verfahren bei der executiven Veräußerung unbeweglicher Güter vorkommenden Schriften folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

Die Erkenntnisse über die Ordnung, welche die Hypothekar-Forderungen auf dem Kaufpreise einer im Executionswege veräußerten Realität einnehmen, haben, diese Erkenntnisse mögen als Graduations-Urtheil, Nachtrag zu einem solchen Urtheile, oder in einer anderen Gestalt erlassen werden, bei landesfürstlichen Collegialgerichten dem Stämpel von zwei Gulden, bei anderen landesfürstlichen Gerichten von einem Gulden, und bei Patrimonial- oder Communalgerichten von fünfzehn Kreuzern für das erste Exemplar der Ausfertigung, die weiteren Ausfertigungen dieser Erkenntnisse oder die Auszüge aus demselben für die einzelnen Gläubiger hingegen bei den landesfürstlichen Gerichten dem Stämpel von fünfzehn Kreuzern, bei anderen Gerichten aber von sechs Kreuzern für den Bogen zu unterliegen.

Die Urtheile und Erkenntnisse erster Instanz, welche in der Verhandlung wegen Vertheilung des Kaufpreises einer im Executionswege veräußerten Realität unter die Hypothekar-Gläubiger über die Richtigkeit einer zu diesem Behufe angemeldeten Forderung oder einer sich hierauf beziehenden Vorrechtsklage erlassen werden, sind nach den Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes, §§. 35 und 46 des deutschen und §. 36 italienischen Textes, zu behandeln.

Die Anmeldungen der Hypothekar-Forderungen in einer solchen Verhandlung unterliegen den für die Eingaben der Parteien in Streitsachen und für die solche Eingaben vertre-

tenden Protokolle geltenden Anordnungen des Stämpel- und Targesetzes.

Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. October d. J., Zahl 30,758, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 2. December 1846, Nr. 24,171.

124.

Stämpelfreiheit der Feueraſſecuranz-Beitrags-Zahlungsbücheln.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Betreff der Stämpelfreiheit der Feueraſſecuranz-Beitrags-Zahlungsbüchel ſieht man ſich veranlaßt, dem k. k. Kreisamte hiermit nachträglich zu eröffnen, daß Se. k. k. Majeſtät laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. December v. J. mit allerhöchſter Entſchließung vom 19. October 1845 aus allerhöchſter Gnade für die k. k. priv. wechſelſeitigen Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalten für Nieder- und Inneröſterreich, dann für Mähren und Schleſien es bei der Stämpelfreiheit der Zahlungsbüchel noch für die Dauer von weiteren zehn Jahren zu belaſſen geruht haben.

Gubernial-Verordnung vom 2. December 1846, Nr. 23,978; an die k. k. Kreisämter.

125.

Verfahren rückſichtlich der Löſchung der intabulirten Abſchlags-Zahlungen für die, für die k. k. Staats-Eiſenbahn eingelösten Objecte.

Nebenliegend wird dem k. k. Kreisamte ein Exemplar der Circular-Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes Klagenfurt vom 12. November 1846, Zahl 13,854, betreffend das Verfahren bei Löſchung jener Quittungen, welche von Grundeigenthümern über die auf Rechnung ihrer Entſchädigungs-

forderung für zur Staats-Eisenbahn bleibend abgetretene Grundtheile erhaltenen Abschlagszahlungen ausgestellt werden, zur Wissenschaft und Benehmung mit der Weisung zugefertigt, solche den Gerichten am Lande im Carnierwege kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 4. December 1846, Zahl 27,023; an die k. k. Kreisämter.

Nr. 13,854.

Circular-Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichtes.

Es ist vorgekommen, daß den Besitzern von Realitäten, von welchen Grundtheile bleibend für die k. k. Staatsbahnen in Anspruch genommen worden sind, auf Rechnung ihrer Entschädigungsforderung Abschlags-Zahlungen gegen ihre Quittungen geleistet, und diese zur Sicherheit des Aerars auf den Realitäten derselben intabulirt oder pränotirt worden seien, welche bei Vornahme der Abschreibung, und rücksichtlich Ausbücherung der zum Behufe der k. k. Staatseisenbahnen bleibend eingelösten Realitäten wieder gelöscht werden müssen.

Hinsichtlich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wurde diesem k. k. Appellations-Gerichte mit Beziehung auf das hohe Hofdecret vom 15. October 1845, Hofzahl 7063, im Einverständnisse mit dem Präsidium der k. k allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinten Hofkanzlei, zur Verständigung jener Realbehörden, welche hierbei betroffen sind, Folgendes eröffnet:

Die Löschung solcher Quittungen wird von den betreffenden k. k. Kreisämtern gleichzeitig mit dem Ansuchen um die Abschreibung, und rücksichtlich Ausbücherung der für die k. k. Staatseisenbahnen bleibend eingelösten Grundstücke, Gebäude, obrigkeitlichen Giebigkeiten und Gerechtsamen in den herrschaftlichen Grundbüchern und in der k. k. Landtafel veranlaßt. — Zu diesem Zwecke ist in dem nach Hofdecret vom 15. October 1845, Zahl 7063, beizubringenden tabellarischen Verzeichnisse der ab-

zuschreibenden expropriirten Grundtheile in einer eigenen Columne bei jenen Grundtheilen, für welche die Ablösungssumme ganz oder theilweise bezahlt wurde, und die dießfällige Quittung auf der Realität, zu welcher die expropriirten Grundtheile gehörten, intabulirt oder pränotirt erscheint, mit Beziehung auf die gerichtliche Bewilligung anzumerken, daß eine solche Intabulation oder Pränotation bestehe, und in der von dem k. k. Kreisamte an die betreffende Realbehörde zu erlassenden Zuschrift das Ansuchen um die Löschung der Intabulation oder Pränotation solcher Quittungen zu stellen, wenn solche nicht etwa zur Sicherstellung einer anderweitigen, auf dem uneingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltenden dinglichen Last in das öffentliche Buch eingetragen worden sind, in welchem Falle dieses insbesondere zu bemerken, und nur der übrige Inhalt der Quittung als zur Löschung geeignet zu bezeichnen ist.

Die Realbehörden haben diesem ämtlichen Ansuchen der Kreisämter um die Löschung solcher Quittungen, wodurch nur die gänzliche oder theilweise Zahlung der Entschädigungssumme für die zur Staatseisenbahn abgelösten Grundtheile in dem öffentlichen Buche ersichtlich gemacht, und nicht etwa eine besondere, auf dem uneingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltende dingliche Last eingeräumt werden wollte, ohne Weiteres zu entsprechen, und in dem Urkunden-Buche den kreisämtlichen Erlaß nebst der bezüglichen Stelle des tabellarischen Verzeichnisses einzutragen.

Diese mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 30. October 1846, Zahl 7559/809, herabgelangte allerhöchste Anordnung wird sämmtlichen im Sprengel dieses k. k. Appellationsgerichtes befindlichen Gerichten zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Klagenfurt am 12. November 1846.

Unterrichter, Präsident.

Raicich, Vice-Präsident.

Dr. Buzj, Appellationsrath.

126.

Vorſchrift über die Penſions-Behandlung der Witwen von Beamten, die mit einen höhern Titel und Character in Ruheſtand verſetzt wurden.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 23. v. M., Zahl 38,190, Folgendes anher erinnert:

Bei der Penſions-Behandlung der Witwe eines mit dem Titel und Character eines k. k. Appellations-Rathes in den Ruheſtand verſetzten Landrathes iſt die Frage in Anregung gekommen, ob der Witwe eines Beamten, dem blos der Titel und Character einer höheren Dienſtſtelle verliehen worden war, in Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 17. Februar 1844 auch die dem höheren Dienſt-Character ihres verſtorbenen Gatten entſprechende Penſion gebühre.

Seine k. k. Majeſtät geruhten hierüber mit allerhöchſter Entſchließung vom 6. October d. J. zu beſtimmen, es ſei ſolchen Witwen jene Penſion anzuweiſen, die dem Gubernialraths- und Appellationsraths-Character ihres Gatten angemeſſen iſt.

Die Behörden haben ſonach zu Folge der allerhöchſten Entſchließung vom 17. Februar 1844 in ähnlichen Fällen mit der Anweiſung der nach dem Character, der dem verſtorbenen Gatten verliehen wurde, entfallenden Penſion und anderen Gebühren vorzugehen.

Von dieſer allerhöchſten Entſchließung wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 5. April 1844, Zahl 8453, mitgetheilte allerhöchſte Entſchließung vom 17. Februar d. J. mit dem Beifügen in die Kenntniß geſetzt, daß dieſelbe auch auf die Witwen der ſtädtiſchen und politiſchen Fondsbeamten in Anwendung zu kommen habe.

Gubernial-Verordnung vom 8. December 1846, Nr. 27,597;

an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur, an die k. k. Polizei-Direction, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die Herren Stände der Steiermark und an das k. k. ſteierm. Landrecht.

127.

In Betreff des Verfahrens bei der Eidesablegung der Israeliten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. August 1846 eine Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl im Civil- und Criminal- als auch in politischen Verhandlungen in allen Ländern der k. k. österreichischen Monarchie, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der bisher hierüber bestandenen Vorschriften zu erlassen geruht.

Die dieses Verfahren enthaltende Vorschrift wird im beifolgenden Abdrucke in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. November 1846, Zahl 38,617, allgemein kundgemacht.

Gubernial-Currende vom 10. December 1846, Nr. 27,764.

Nr. 6836.

Vorschrift

über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten.

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineidserinnerung ein Rabbiner zuzuziehen, Vor allem Andern hat der Vorsitzende des Gerichtes dem zum Eide zugelassenen Israeliten Dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten und erforderlichen Falls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineids-Erinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichtes, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte

und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwur aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid oder Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gott zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes und wirket mit zur Handhabung des Rechtes, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größern Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung und Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen und eines (besonders bei Zeugnissen in Criminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit Ausstellung auf der Schandbühne und schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang, bestraft wird.

Die Meineids-Erinnerung wird mit der Frage geschlossen: ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen? Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Capitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang.

Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung,

ohne Rückſicht auf Geſchenk oder Verſprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundſchaft oder Feindſchaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechtes gereichende Abſicht.

Fortſetzung für eine Partei im Civilrechts-Verfahren.

Daß (hier folgt der durch die richterliche Entſcheidung feſtgeſetzte Inhalt des Eides.) Ich ſchwöre bei Gott dem Allwiſſenden und Allgegenwärtigen, daß dieſe meine Ausſage in allen ihren Theilen die volle, reine und unverfälſchte Wahrheit ſei, wie ich es vor Gott zu verantworten mir getraue.

(Fortſetzung für einen Zeugen im Civilrechts-Verfahren.

Daß ich in Betreff Deſſen, worüber ich in der Rechtsſache des ... gegen den ... wegen ..., vom Gerichte werde befragt werden, nichts verſchweigen, Niemandem zu Lieb' oder zu Leid die volle, reine und unverfälſchte Wahrheit, wie ich es vor dem allwiſſenden und allgegenwärtigen Gott zu verantworten mir getraue, ausſagen, und dieſe meine Ausſagen Niemandem entdecken wolle, bevor ſie nicht vom Gerichte ſelbſt werden kundgemacht worden ſein.

Fortſetzung für einen Zeugen im Criminal-Verfahren.

Daß alles Dasjenige, was ich vor dem Gerichte (hier wird das Gericht, von welchem der Zeuge vernommen wird, näher bezeichnet) in Betreff des (hier wird der Gegenſtand der Vernehmung mit wenigen Worten angegeben) ausgeſagt habe, ſeinem ganzen Inhalte nach die volle, reine und unverfälſchte Wahrheit ſei, wie ich es vor dem allwiſſenden und allgegenwärtigen Gott zu verantworten mir getraue.

Fortſetzung für einen Sachverſtändigen.

Daß ich die Gegenſtände, welche mir vom Gerichte zur Beurtheilung werden zugewieſen werden (wenn der Sach-

verständige für einen besonderen Fall beeidet wird, kann der Gegenstand des Befundes hier bestimmter angegeben werden) genau in Augenschein nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche ich vom Gerichte werde befragt werden, nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände deutlich angeben, und hierüber die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gott zu verantworten mir getraue, aussagen wolle.

(Allgemeiner Schluß.)

So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten.

Wien am 1. October 1846.

128.

Wegen Behandlung der aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse der Arbeitsgeber zu den Arbeitsnehmern entstehenden Streitigkeiten.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. November l. J., Zahl 36,056/3369, haben Se. k. k. Majestät über den allerunterthänigsten Vortrag wegen Behandlung der aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse der Arbeitsgeber zu den Arbeitsnehmern entstehenden Streitigkeiten mit allerhöchster Entschließung vom 24. October l. J. Nachstehendes zu bestimmen geruht:

„Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern einerseits und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen „Hilfsarbeitern andererseits, welche aus dem Dienstverhältnisse

„oder Lohnverträge entspringen, sind von den politischen Be„hörden nach den für ähnliche Streitigkeiten zwischen Dienst„herren und Dienstleuten mit der allerhöchsten Entschließung „vom 22. März 1828 festgesetzten Bestimmung zu behandeln."

Welches zur genauesten Darnachachtung, mit Bezug auf die hierortige Currende vom 16. April 1826, Zahl 6618 *), hiermit allgemein bekannt gegeben wird.

Gubernial-Currende vom 10. December 1846, Nr. 27,040.

129.

Berichtigung der Gubernial-Currende vom 3. April l. J., Zahl 7414, über die Wirkung der Gesuche um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei Tagsatzungen oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist.

In der hierortigen Currende vom 3. April l. J., Zahl 7414, womit die allerhöchste Entschließung vom 14. Februar d. J., in Betreff der Wirkung eines Gesuches um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei den Tagsatzungen oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist kundgemacht wurde, hat sich im 2. Satze des Textes der allerhöchsten Entschließung, beinahe am Schlusse der Verordnung, ein Fehler eingeschlichen, indem es statt: aufgehoben, heißen soll: aufgehalten.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. d. M., Zahl 40,266, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 12. December 1846, Nr. 28,117.

---

*) Siehe P. G. S., Band 10, Seite 75, Nr. 48.

130.

Norm, wornach Pensionirungen und Quiescirungen nur für vorwurfsfreie Beamte verfügt werden können.

Mittelst einer unterm 19. April 1838 in einem besonderen Falle erlassenen allerhöchsten Entschließung geruhten Se. k. k. Majestät die Norm erneuert auszusprechen: Pensionirungen und Quiescirungen können eigentlich nur für vorwurfsfreie Beamte verfügt werden.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zu Folge hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 26. November d. J., Zahl 36,092, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 13. December 1846, Nr. 27,667; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und an die Herren Stände Steiermarks.

131.

Vorschriften, die bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens zu beobachten sind.

In Betreff der einzuführenden Maßregel bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens haben Se. k. k. Majestät laut herabgelangter allerhöchster Entschließung vom 5. d. M. Nachstehendes anzuordnen geruht:

„Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und „Wundarzneikunde, dann Kurpfuscherei überhaupt bestehenden „Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathi„schen Heilmethode ihre Anwendung zu finden."

„Die für diese Heilmethode erforderlichen Stamm-Tinc„turen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrie„ben werden, diese Arzeneien können aber sodann von den „der homöpathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wund„arzten verdünnt und verrieben und ihren Patienten, jedoch „unentgeltlich verabreicht werden; doch muß bei den letzteren

„immer ein Arzneizettel, auf welchen die verabreichte Arznei „genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung „angegeben und diese Angabe mit der Namens-Unterschrift „des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden."

„Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode „der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens „des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Be„urtheilung des Falles nicht nur die Facultät, sondern es „sind auch immer theoretisch und practisch ausgezeichnetere „Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen und „es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der „klaren Absicht, welche den Vorschriften zum Grunde liegt, „zu entscheiden."

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 9. d. M., Zahl 41,201, und im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 3. März 1837, Zahl 3154 *), das k. k. Kreisamt zur Verständigung sämmtlicher Aerzte, Chirurgen und Apotheker in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 19. December 1846, Nr. 28,641; an die k. k. Kreisämter.

132.

Vorschrift über die Berichtigung der Verpflegs- und Heilkosten für die noch nicht assentirten Rekruten, welche wegen Selbstverstümmlung in ein Militär-Spital abgegeben wurden.

Laut einer Eröffnung des Hofkriegsrathes vom 30. October d. J. haben Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. August 1846 zu befehlen geruhet: daß die

*) Siehe P. G. S. Band 19, Seite 34, Nr. 23.

nicht einbringlichen Verpflegs- und Heilkosten für die noch nicht assentirten, in die Militärspitäler zur Behandlung abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer in Fällen, wo solche Individuen nach erfolgter Heilung an das Militär zur Dienstleistung abgegeben wurden, der Militär-Casse, außer diesen Fällen aber der Cameral-Casse zur Last fallen sollen.

Hiervon wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 15. d. M., Zahl 37,493, das k. k. Kreisamt zur weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 24. December 1846, Nr. 28,967; an die k. k. Kreisämter.

133.

Vorschrift in Betreff des Privat- und öffentlichen Studiums für Practicirende und Angestellte.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. December d. J. allergnädigst zu bestimmen geruht: daß das mit der allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni 1825 angeordnete Verbot des öffentlichen und Privatstudiums für Practicirende und Angestellte sich nur auf obligate Facultätsstudien zu beziehen, nicht aber bei technischen Schulen, deren Besuch nach ihrer Beschaffenheit Jedermann frei steht, Anwendung zu finden habe, und daß bei Zulassung eines bereits angestellten oder practicirenden Individuums zu den technischen Studien die einwilligende Erklärung des Vorgesetzten genüge, ohne die Bewilligung der politischen Behörden anzusuchen, oder die allerhöchste Genehmigung sich erbitten zu müssen.

Von dieser mit der hohen Studienhofcommissions-Verordnung vom 11. d. M., Z. 9014, herabgelangten allerhöchster Entschließung wird mit Beziehung auf die mit dem hierortigen Erlasse vom 6. August 1825, Zahl 19,323, mitgetheilte hohe Studienhof-

commissions-Verordnung vom 16. Juli 1825, Zahl 4656, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 29. December 1846, Nr. 28,894; an die sämmtlichen k. k. Studien-Directorate.

134.

Verbot des Verkaufes der Schießbaumwolle.

Die explodirende oder Schießbaumwolle ist ein zu gefährliches Präparat, welches die Veranlassung zu zahllosen böswilligen oder unvorsichtigen, jedoch in den Folgen sehr traurigen Unfügen werden kann, als daß die Staatsverwaltung sich nicht berufen fühlen sollte, Anordnungen zu erlassen, durch welche den durch dieselben drohenden Gefahren so viel möglich vorgebeugt wird.

Einstweilen wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 28. December 1846, Zahl 43,157, der Verkauf dieses Productes bis auf weitere Weisung verboten.

Gubernial-Currende vom 31. December 1846, Nr. 29,775.

135.

Vorschrift über die Beschränkung des Branntwein-Schankes.

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 26. October d. J., Zahl 34,971, Nachstehendes anher zu erlassen befunden:

„Hinsichtlich des Branntweinschankes besteht der allgemeine Grundsatz, daß dessen Ausübung an die Erlangung eines ordentlichen Befugnisses gebunden ist, und da der Betrieb solcher Befugnisse mancherlei Mißbräuche im Gefolge haben kann, so bringt es die Beschaffenheit der Branntweinschanksgewerbe mit sich, daß bei der Verleihung derselben nur mit besonderer Rücksicht auf das nachgewiesene wirkliche Erforder-

niß und mit Beachtung der erforderlichen polizeilichen und Sanitäts-Maßregeln, daher behutsam voegegangen werde, welche Vorsicht auch mit der aus Veranlassung eines speciellen Falles erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai 1842 den Behörden zur Pflicht gemacht worden ist."

„Aus dem Gubernialberichte vom 28. September d. J., Zahl 2936, und der den Kreisämtern zur Richtschnur hinausgegebenen Gubernial-Verordnung vom 1. März 1825, Z. 4965, ist zu entnehmen, daß der Branntweinschank dortlands nicht nur bisher auf ordentliche Befugnisse beschränkt, sondern der früher bestandene Mißbrauch die Bierschankbefugnisse auch auf den Branntwein-Verschleiß auszudehnen, abgestellt, und im Sinne der bestehenden allgemeinen Gewerbsgrundsätze ausgesprochen worden sei, daß die letzteren nur dann als ordnungsmäßig bestehend anerkannt werden können, wenn sie auf einer diesen Artikel namentlich bezeichnenden Verleihung beruhen."

„Da es auch nicht zu bezweifeln ist, daß bei solchen Verleihungen dortlands bisher mit entsprechender Vorsicht vorgegangen, und im Allgemeinen nach der obigen allerhöchsten Willensmeinung sich benommen worden sei, übrigens es in einzelnen Concessionirungsfällen dem Ermessen der Behörden ohnehin vorbehalten ist, die durch die Beschaffenheit der Verhältnisse gebothenen Beschränkungen eintreten zu lassen, ohne daß es geradezu nothwendig erscheint, die Verleihung eigener Branntweinschanksbefugnisse ganz einzustellen, so handelt es sich gegenwärtig in Bezug auf den Branntweinschank und dessen Ausübung um keine neuen Verfügungen, sondern es wird den gesetzlichen Bedingungen vollkommen Genüge geleistet, wenn sich an das bisherige Verfahren genau gehalten, und auf die Beseitigung der Gelegenheit zu Mißbräuchen gehörig gesehen wird."

„Die hohe Hofkanzlei hat weiters zu erinnern befunden, daß der Handel mit Branntwein im Großen durch das inzwischen erflossene Hofkanzlei-Decret vom 3. October d. J., Zahl 31,146 (Gubernial-Intimat vom 15. October l. J.

Zahl 22,568), als ein freier Erwerbszweig erklärt worden sei, und daß, wenn Handelsleute oder Krämer den Branntweinverschleiß betreiben, dieser Betrieb als ein ihr Befugniß überschreitender Mißbrauch anzusehen sei, indem den Handelsleuten dieser Kleinverschleiß auch nicht in versiegelten Flaschen oder anderen kleinen Gefäßen, um so weniger daher in der Art eines Ausschankes zusteht."

„Was endlich den Verschleiß des Branntweines von Seite der Erzeuger dieses Artikels betrifft, so ist sich in dieser Beziehung bisher stets an dem Grundsatze gehalten worden, daß auch mit dieser Erzeugung der Ausschank nicht verbunden, daß es jedoch diesen Erzeugern, um ihnen in dem Absatze ihres Erzeugnisses eine billige Erleichterung zu gewähren, zuständig sei, den Verschleiß in versiegelten Flaschen von mindestens einem Seitel zu beschränken."

Das k. k. Kreisamt wird von dieser hohen Weisung zur Wissenschaft und eigenen Darnachachtung in den vorkommenden Fällen, dann zur weitern Bekanntgebung an die Bezirksobrigkeiten, denen die strenge Handhabung dieser Vorschrift zur besonderen Pflicht zu machen ist, in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 31. December 1846, Nr. 27,768; an die k. k. Kreisämter.

Register

zur Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1846.

	Zahl der Verordnung.	Seite
A.		
Abfertigung. Bestimmung des Zeitpunctes, bis zu welchem die sich verehelichenden Witwen oder weiblichen Waisen die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte ihres ärarialischen Bezuges zu erklären haben	48	78
— — Ausdehnung dieser Vorschrift, wegen Abfertigung der sich verehelichenden Witwen und Waisen, auf jene der ständischen, städtischen und politischen Fondsbeamten	99	159
Abschaffung. — Die Rückkehr einer, von der competenten Polizei-Behörde, aus was immer für einem Grunde abgeschafften Person, ist nach den §§. 81 und 82 des 2ten Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln	116	176
Advocaten — die Vorschrift wegen Ertheilung des Privat-Unterrichtes landesfürstlicher Beamten, als erlaubte Nebenbeschäftigung, gilt auch für selbe	79	135
Aerarial-Arbeiten und Lieferungen, nicht accordirte, Verfahren, wie bei denselben, die üblichen Percentual-Abzüge in Anwendung zu bringen sind	8	11
Akademie der bildenden Künste in Wien, Erfordernisse zur Aufnahme	45	76

	Zahl der Verordnung.	Seite
Amortisations-Gesetz, Befreiung der Gratzer Schulschwestern von demselben	81	137
Amtspackete sind zur Entdeckung von Postgefälls-Verkürzungen nur bei Gericht zu eröffnen, siehe Postgefälls-Verkürzungen	2	1
Archäologische Funde, Behandlung . . .	83	140
Arme, wegen Zuweisung der Vermächtnisse für dieselben	71	125
Arreste, die periodischen Ausweise über deren Zustand haben die Landgerichte nicht mehr einzusenden	19	34
Arzneien. Vorschrift für Sanitäts-Individuen, welche auf Rechnung des Aerars, oder eines öffentlichen Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten	51	81
B.		
Baierische Jahrmärkte dürfen nur Fabrikanten, concessionirte Professionisten, Kaufleute mit offenen Laden oder Künstler besuchen . .	87	143
Beamten, Rangbestimmung zwischen überzähligen und systemisirten	23	43
— — Ausdehnung der Vorschrift, nach welcher sich Justizräthe, wegen Befangenheit, ihrer Dienstverrichtungen zu enthalten haben, auf untergeordnete Gerichtsbeamte	72	125
— — die Vorschrift, wegen Privat-Unterrichts-Ertheilung landesfürstlicher Beamten, als erlaubte Nebenbeschäftigung, hat auch für Advocaten Geltung	79	135
— — nur vorwurfsfreie können pensionirt und quiescirt werden	130	211
— — wegen Privat- und öffentlichen Studiums für Practicirende und Angestellte	133	213

	Zahl der Verordnung.	Seite
Begräbnisse, kirchliche, Vorschrift über die Verweigerung derselben	65	118
Branntwein-Handel, wegen Betrieb desselben im Großen	108	169
— — Vorschrift über die Beschränkung des Branntweinschankes	135	214
C.		
Capitalien, politischer, ständischer und städtischer Fonde, der Körperschaften, Stiftungen und der unter Verwaltung öffentlicher Behörden stehender öffentlicher Anstalten, — für selbe können vierpercentige in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen, anstatt der fünfpercentigen auch über Pari eingelöset werden	102	163
Cataster — Instructions-Erläuterung, zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer	58	103
— — Nichtverpflichtung der Gemeinden zur Verschaffung der unentgeltlichen Unterkunft für die Catastral-Evidenzhaltungs-Geometer	60	105
Cautionen — wegen Beibringung besonderer Widmungs-Urkunden, wenn selbe hypothekarisch gesichert werden	54	98
Civil-Staatsdienste — Vorschrift über die Behandlung der in selbe tretenden Real- und Halb-Militärinvaliden	3	2
— — Ausweise der in Civildiensten untergebrachten Patental-Invaliden	46	77
— — Vorschrift der Gebührs-Behandlung, für die in selbe übertretenden Invaliden	55	100
Commerzial-Gewerbe — Erklärung mehrerer Polizei-Beschäftigungen als solche	66	119
— — weitere Erklärung mehrerer Polizei-Gewerbe als solche	76	130
— — und Polizei-Gewerbe haben durch die Hof-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
kammer-Verordnung vom 20. April 1846, Zahl 15,474, bezüglich der Gewerbeleitung keine Aenderung erlitten, und es haben dießfalls die früheren Vorschriften zur Richtschnur zu dienen .	90	145
Concepts-Practikanten, von fremden Behörden in die Gubernial-Dienstleistung eintretender, Einreihung	105	165
Concurrenz zu Schulauslagen, erläuternde Bestimmungen	82	138
Concurs — der Benefiziar-Erbe darf nach erfolgter Verlassenschafts-Einantwortung die Concurs-Eröffnung nicht verlangen	56	101
— — Bestimmungen, von welcher Zeit angefangen derselbe für eröffnet zu halten sei . . .	85	141
Consular-Gebühren — Reglement . . .	120	180
Conten — welche bei Behörden und Aemtern überreicht werden, deren Stämpelbehandlung .	101	161
Criminal-Angelegenheiten, Stämpel für Partei-Eingaben und Recurse	50	80
Criminal-Tabellen, vierteljährige Duplicate, haben die Landgerichte an die Kreisämter nicht mehr einzusenden	19	34
D.		
Dänischer Unterthanen, Todtenscheine, die in den österr. Staaten ausgefertigt werden . . .	25	45
Deserteurs, wegen Vergütungen für die vom Civile eingelieferten	97	157
Dienstboten — bezüglich der aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse der Arbeitsgeber zu den Arbeitsnehmern, entstehenden Streitigkeiten . .	128	209
Dienstreisen, Vorschrift wegen Aufrechnung des Wagenschmiergeldes	11	15
— — Reisekosten-Verrechnung, wenn mehrere Beamte solche vereint unternehmen	31	50

	Zahl der Verordnung.	Seite
Dienstaxen — Ausdehnung der Vorschrift wegen Empfangsbestätigungen auf städtische, ständische und politische Fondsbeamte	43	74
Doctorats-Promotion, die Erlaubniß zur selben wird ohne besonderer a. h. Ermächtigung den abgestraften Verbrechern nicht ertheilt . .	12	16
Dreißigst-Gebühren und der Eingangszolle Ermäßigung, für die im innern zoll- und dreißigstpflichtigen Verkehr aus und nach Ungarn und Siebenbürgen versendeten Schuhmacher-Arbeiten	47	77
— — und Zollbehandlung der Daguerreotyp- und Plaqué-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern	74	128
E.		
Eid, über den Haupteid bei Schuldklagen . .	35	53
— — Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten	127	205
Eisenbahnen — wegen Transportirung der Militär-Assistenz-Commanden auf denselben . .	75	129
— — wegen Beiziehung der Oberingenieurs-Abtheilung, wenn die Staatsbahn bei Uferschutzbauten betheiligt sein kann	106	167
— — die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen und Stations-Gebäuden wird von der General-Direction der Staats-Eisenbahnen bewilligt	114	175
— — wegen Löschung intabulirter Abschlagszahlungen für Objecte, welche für die k. k. Staats-Eisenbahn eingelöset wurden	125	201
Elementar-Schaden — Erläuterung des Verfahrens bei deren Erhebung	52	97
Erbschaft — ob dieselbe im Ganzen gepfändet werden könne	86	142

	Zahl der Verordnung.	Seite
Erziehungs-Beiträge, Vorschrift, wann bei Bewilligung derselben für Kinder minderer Staatsdiener die höhere Entschließung einzuholen ist	39	58
Executions-Gebühren — Abnahme und Verrechnung bei Anwendung der Idealexecution	26	47
Executive Veräußerung unbeweglicher Güter, wegen Stämpel einiger in diesem Verfahren vorkommenden Schriften	123	200
F.		
Finanzwache — Waffengebrauch	22	38
Fleischselcher und Fleckfieder, so wie Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und Verkaufe solcher Artikel befassen, dürfen bei ihrem Geschäfte sich nicht der Kupfergeschirre, sondern nur der Eisengeschirre bedienen	121	196
Funde, archäologische, Behandlung	83	140
G.		
Gebäude- Zins- und Classensteuer, zeitliche Befreiung	88	144
Gerichts-Beamte, Ausdehnung der Vorschriften, nach welchen sich Justizräthe, wegen Befangenheit, ihrer Dienstverrichtungen zu enthalten haben, auf untergeordnete Gerichts-Beamte	72	125
Geschirre — Fleischselcher, Fleckfieder dürfen bei ihrem Geschäfte, so wie Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und Verkaufe solcher Artikel befassen, der Kupfergeschirre sich nicht, sondern nur der Eisengeschirre bedienen	121	196

	Zahl der Verordnung.	Seite
Gewerbe, Erklärung mehrerer Polizei-Beschäftigungen als Commerzial-Gewerbe	66	119
— — über deren künftige Behandlung	93	150
Grundzerstückungs-Operate — Stämpel-Behandlung	107	168
H.		
Handelsleute (inländische), wegen Gebrauch der Titeln, welche denselben von ausländischen Höfen verliehen werden	104	164
Haupteid bei Schuldklagen	35	53
Hausclassensteuer — Vorschriften-Uebertretungen	34	52
Hausirbefugnisse — Verleihung für Grenzbezirke, oder hinsichtlich controllspflichtiger Waaren	44	75
Heilungskosten-Rechnungen, für behandelte Schürfungs-Arbeiter haben die Sanitäts-Individuen zu verfassen	64	115
— — Berichtigung der Verpflegs- und Heilungskosten für die noch nicht assentirten Rekruten, welche wegen Selbstverstümmlung in ein Militärspital abgegeben wurden	132	212
Hofreisen. — Erläuterung des §. 52 der Postordnung vom Jahre 1838, wegen des Zuwartens bestellter Postpferde bei Reisen fremder Souveraine und der Mitglieder ausländischer Regentenhäuser	94	150
Homöopathie. — Vorschrift über dieses Heilverfahren	131	211

	Zahl der Verordnung.	Seite
J.		
Jahrmärkte, baierische, dürfen nur Fabrikanten, concessionirte Professionisten, Kaufleute mit offenen Laden oder Künstler besuchen	87	143
Ideal-Execution, Vorschrift wegen Abnahme und Verrechnung der Executions-Gebühren . .	26	47
Invaliden, (Real- und Halb-) in Civil-Staatsdienstleistungen tretende, Vorschrift über deren Behandlung	3	2
— — (Patental-) Ausweise der in Civil-Diensten untergebrachten	46	77
— — in Staatsdienste übertretender, Gebührs-Behandlung	55	100
Israeliten, über das Verfahren bei ihren Eidesablegungen	127	205
Justiz-Strafgelder — Bemessung, Einhebung, Nachsicht	28	48
K.		
Kaffeh — Eingangsverzollung durch die Commerzial-Zollämter	1	1
Kirchen-Vorstehungen, das ist katholische Consistorien, Decanate, Pfarrämter und Local-Kaplaneien sind in streng ämtlichen Correspondenzen vom Postporto befreit	5	5
— — wegen Ausmittlung der erforderlichen Räumlichkeit einer Pfarrkirche	73	126
— — Verpflichtung des Patrons zur Beischaffung der Kirchen-Einrichtungen	100	160
Krämereien — Verleihungen in Orten, wo keine gemischten Waaren-Handlungen bestehen, statt des abgestellten Hausirhandels	18	33
Krakau, Freistaat. — Aufhebung des Lottos und Verbot des Verkaufes ausländischer Loose daselbst	21	36
— — wegen Wiedervereinigung der Stadt Krakau und ihres Gebietes mit dem österr. Kaiserreiche .	122	196

	Zahl der Verordnung.	Seite
Krankheits-Aushilfen. Gesuche der Beamten und Diener um dieselben, sind mit den ärztlichen Recepten, die stämpelpflichtig sind, nicht zu belegen, wohl aber mit dem Zeugnisse des Arztes und dem Apotheker-Conto	37	55
Kreisamts-Kanzlei-Personale wird ermächtigt, Campagne-Uniform zu tragen . . .	118	179
Kupfergeschirre. Verbot ihres Gebrauches, bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieder und jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und Verkaufe solcher Artikel befassen .	121	196
L.		
Lehengüter. Behandlung bei Verlaß-Abhandlungen	4	3
Lieferungen und Arbeiten, nicht accordirte, an das Aerar, Verfahren, wie bei denselben die üblichen Percentual-Abzüge in Anwendung zu bringen sind	8	11
Lottos-Aufhebung im Freistaate Krakau, und Verbot des Verkaufes ausländischer Loose daselbst	21	36
M.		
Märkte (Jahrmärkte), baierische, dürfen nur Fabrikanten, concessionirte Professionisten, Kaufleute mit offenen Laden oder Künstler besuchen . . .	87	143
Marketendereien, wegen Berechtigung der Militärs-Verwaltung zur Aufstellung derselben in den Militär-Gebäuden	40	59
Militär-Angelegenheiten, ämtliche Correspondenzen der Bezirksobrigkeiten, Dominien und Magistrate, sind vom Postporto befreit . . .	96	156

	Zahl der Verordnung.	Seite
Militär-Assistenz-Commanden. Transportirung auf Eisenbahnen	75	129
Militär-Behörden sind bei neuen Straßenbauten einzuvernehmen	20	35
— — Staatsvertrag zwischen der österreichischen u. königl. neapolitanischen Regierung, wegen Auslieferung der Militärpflichtigen und Verbrecher	63	107
— — Vergütungen für die vom Civile eingelieferten Deserteurs	97	157
— — Gerichte — haben, vor der Einantwortung von Verlassenschaften mit den Gläubigern und Legataren Richtigkeit zu pflegen	117	178
Militär-Spital — wegen Berichtigung der Verpflegs- u. Heilungskosten für die noch nicht assentirten Rekruten, welche wegen Selbstverstümmlung in ein Militär-Spital abgegeben wurden	132	212
Mortuar — Competenz der Behörden bei Verlaß-Abhandlungen in Delegationsfällen, und wegen des Rechtes zum Mortuars-Bezuge	68	121
O.		
Ordens-Uniform der fremden Orden, sind nur in den österreichischen Staaten bei Ordens-Festen zu tragen gestattet	113	174
P.		
Pässe, von ungarischen Behörden, zur Reise in die k. k. deutschen und italienischen Staaten ertheilte, sind in lateinischer, oder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich auszufertigen	67	120
— — österr. mit ordnungsmäßigen Pässen versehenen Unterthanen steht der Eintritt in das russisch-polnische Gebiet frei	115	176

	Zahl der Verordnung.	Seite
Patron — Verpflichtung desselben zur Beischaffung der Kirchen-Einrichtungen	100	160
Pension für Witwen von Beamten, die mit einem höheren Titel und Character in den Ruhestand versetzt wurden	126	204
— — nur vorwurfsfreie Beamte können pensionirt und quiescirt werden	130	211
Pfändung — ob eine Erbschaft im Ganzen gepfändet werden könne	86	142
Pfarr-Kirche, wegen Ausmittlung der Räumlichkeit für selbe	73	126
Polizei-Beschäftigungen, mehrere werden für Commerzial-Gewerbe erklärt	66	119
— — Gewerbe, mehrere werden für Commerzial-Gewerbe erklärt	76	130
— — und Commerzial-Gewerbe haben durch die Hofkammer-Verordnung vom 20. April 1846, Z. 15,474, bezüglich der Gewerbsleitung keine Aenderung erlitten, und es haben dießfalls die früheren Vorschriften zur Richtschnur zu dienen	90	145
— — Vergehen, einfache, Stämpel-Freiheit der Eingaben und Schriften	16	32
Postgefälls-Verkürzungen zu entdecken, sind Amtspackete nur bei Gericht zu eröffnen .	2	1
Postordnung vom Jahre 1838, §. 52, wird erläutert, bezüglich des Zuwartens bestellter Postpferde bei Reisen fremder Souveraine und der Mitglieder ausländischer Regentenhäuser .	94	150
Postporto-Befreiung der Correspondenzen katholischer Consistorien, Decanate, Pfarrämter und Local-Kaplaneien in streng ämtlichen Gegenständen	5	5
— — Pflichtigkeit der Zustellungen in bürgerlichen Gegenständen	77	132
Postporto-Befreiung der ämtlichen Correspondenzen von Bezirksobrigkeiten, Dominien und Magistraten in Militär-Angelegenheiten . . .	96	156

	Zahl der Verordnung.	Seite
Poststationen. Verleihungen und Bemessungen der Postentfernungen gehören nicht mehr in den Wirkungskreis der Landesstellen	98	158
Practicanten — wegen Privat- und öffentliche Studien für Practicirende und Angestellte .	133	213
Q.		
Quiescirung — nur vorwurfsfreie Beamte können pensionirt und quiescirt werden . . .	130	211
R.		
Rangbestimmung zwischen überzähligen und systemisirten Beamten	23	43
Reisen (im Dienste), Vorschrift wegen Aufrechnung des Wagenschmiergeldes	11	15
— — wegen Reisekosten-Verrechnung, wenn mehrere Beamte solche vereint unternehmen . . .	31	50
Religions-Unterrichts-Dauer für Parteien, die sich zum Abfalle von der katholischen Religion melden	7	11
Restaurationen — Errichtung in den Bahnhöfen und Stations-Gebäuden, wird von der General-Direction der Staats-Eisenbahnen bewilliget	114	175
Rückkehr, einer, aus was immer für einem Grunde, von der competenten Polizei-Behörde abgeschafften Person, ist nach den §§. 81 u. 82 des 2ten Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln	116	176

S.

	Zahl der Verordnung.	Seite
Sächsischen Staat- und Unterthans-Verband betreffende Unterthans-Aufnahms- und Zusicherungs-Zeugnisse, Vorschrift über Ertheilung derselben	10	14
Sanitäts-Individuen, Vorschrift für Jene, die auf Rechnung des Aerars oder eines öffentlichen Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten	31	81
Schießbaumwolle — Verkaufs-Verbot	134	214
Schürfungs-Arbeiter — Heilungskosten-Rechnungen für selbe haben die Sanitäts-Individuen, welche dieselben behandelt haben, zu verfassen	64	115
Schuldklagen, über den Haupteid bei denselben	35	53
Schulen — Formularien zur Verfassung des Zustandes über die Volksschulen	14	17
— — Preisbestimmung der Lehrmittel für Schüler in den Gymnasien und Volksschulen	38	56
— — Erläuterung der Concurrenz zu den Schul-Auslagen	82	138
Schulschwestern in Gratz, Befreiung vom Amortisations-Gesetze	81	137
Schwedische Gerichte — Reciprocität wegen Vollziehung der von denselben gefällten Urtheile	119	179
Selbstverstümmlung — wegen Berichtigung der Verpflegs- und Heilungskosten für die noch nicht assentirten Rekruten, welche wegen Selbstverstümmlung in ein Militär-Spital abgegeben wurden	132	212
Staatsschuld-Verschreibungen — vierpercentige in Conv. Münze verzinsliche, können anstatt der fünfpercentigen, auch über Pari, mit Stammgeldern politischer, ständischer und städtischer Fonde, der Körperschaften, Stiftungen und der unter Verwaltung öffentlicher Behörden stehender öffentlicher Anstalten eingelöset werden	102	163

	Zahl der Verordnung.	Seite
Staats-Vertrag zwischen der österr. und kön. neapolit. Regierung, wegen Auslieferung der Verbrecher und Militär-Pflichtigen	63	107
Stämpel für ämtliche Ausfertigungen gerichtlich abgeschlossener Vergleiche	27	47
— — die Ausfertigung ungestämpelter, aber stämpelpflichtiger Urtheile oder Erkenntnisse ist den Gefällsbehörden anzuzeigen	36	54
— — ärztliche Recepte, für Gesuche um Krankheits-Aushilfen, unterliegen dem Stämpel, und sind nicht diesen Gesuchen beizulegen	37	55
— — der Partei-Eingaben und Recurse in Criminal-Angelegenheiten	50	80
— — wegen Behandlung der Gesuche um Befreiung vom Stämpelgebrauche	70	123
— — Gesuche um Bewilligung zur Ausspielung von Gegenständen unterliegen dem 30 kr. CM. Stämpel	84	141
— — zur Bewilligung der Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern	91	146
— — der Conten, welche bei Behörden und Aemtern überreicht werden	101	161
— — für Zeugen-Verhörs-Protokolle in Civil-Rechtssachen	103	164
— — der Grundzerstückungs-Operate	107	168
— — zu Verlassenschafts-Abhandlungsprotokollen	109	170
— — der mit Armuths-Zeugnissen belegten Gesuche um einen officiosen Vertreter	110	172
— — für eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse	111	173
— — für Dupplicate der Verlassenschafts-Einantwortungs-Verordnungen	112	174
— — einiger im Verfahren bei der executiven Veräußerung unbeweglicher Güter vorkommenden Schriften	123	200
— — Befreiung der Zeugnisse über Ereignisse, welche die Aenderung der zur Vollziehung des Waaren-Transportes bezeichneten Straßen nothwendig machen	15	33

	Zahl der Verordnung.	Seite
Stämpel-Befreiung der Eingaben und Schriften über die Verhandlungen einfacher Polizei-Vergehen	16	32
— — der Advocaten-Gesuche um Enthebung von Curatorien und officiosen Partei-Vertretungen	29	49
— — der Quittungen über die von den Kirchen an das Priesterhaus zu leistenden Alumnats-Beiträge	62	106
— — der Eingaben an die Commandanten der ungarischen oder siebenbürgischen National-Regimenter	80	136
— — der Feuer-Assecuranz-Beitrags-Zahlungs-Bücheln	124	201
— — Kosten zu den Rückstands-Ausweisen über die Lehrers- und Kaplans-Unterhalts-Beiträge sind von den Berechtigten zu tragen	17	33
Stammgelder politischer, ständischer und städtischer Fonde, der Körperschaften, Stiftungen und der unter der Verwaltung öffentlicher Behörden stehender öffentlicher Anstalten — für selbe können vierpercentige in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen anstatt der fünfpercentigen auch über Pari eingelöset werden	102	163
Steuer, wegen Uebertretungen gegen die Hausclassensteuer-Vorschriften	34	52
— — Erläuterung der Instruction zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster	58	103
— — Behandlung der durch Anschwemmung und Trockenlegung entstandenen Grundsteuer-Objecte	78	133
— — Erläuterung der Vorschrift wegen der Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäude-Zins- und Classensteuer	88	144
— — Anordnung wegen Führung der individuellen Steuer-Vertheilung für die Perceptions-Cassen	95	152
Strafgelder der Justiz, Bemessung, Einbringung, Nachsicht	28	48

	Zahl der Verordnung.	Seite
Straßen-Bauten, neue, bei denselben ist das vorgeschriebene Einvernehmen mit der Militärbehörde nicht außer Acht zu lassen . . .	20	35
Streitigkeiten, die aus den Dienst- und Lohn-Verhältnissen der Arbeitsgeber zu den Arbeitsnehmern entstehen, deren Behandlung . . .	128	209
Studien — Privat- und öffentliche, für Practicirende und Angestellte	133	213
Studirende — Ausschließung von den Studien	24	44
— — Bewilligung zum Privat-Studium . . .	30	49
T.		
Tagsatzung — Wirkung der Gesuche um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens von derselben, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	49	79
— — wegen Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Verhandlungs-Tagfahrt	69	122
— — Berichtigung der Gubernial-Currende vom 3. April 1846, Z. 7414, über die Wirkung der Gesuche um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei Tagsatzungen, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist	129	210
Taxen — Belehrung über Targebrechen . . .	42	61
— — Ausdehnung der Vorschrift wegen Dienst-taxen-Empfangsbestätigungen auf ständische, städtische und politische Fonds-Beamte . . .	43	74
Thierquälerei — Abstellung	6	5
Titeln, Gebrauch der von ausländischen Höfen den inländischen Handelsleuten verliehene . .	104	164
Tod eines Vermißten, wie zu erweisen . . .	59	104
Todtenscheine — Ausfertigung in den österr. Staaten für hänische Unterthanen	25	45

	Zahl der Verordnung.	Seite
U.		
Ungarische Pässe zur Reise in die k. k. deutschen und italienischen Staaten, sind in lateinischer, oder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich auszufertigen	67	120
Uniform (Campagne-) — dem Kreisamts-Kanzlei-Personale wird das Tragen derselben bewilligt .	118	179
Unterthans-Aufnahms-Zusicherungs-Zeugnisse, in den sächsischen Staats- und Unterthans-Verband, Vorschrift über Ertheilung derselben	10	14
Unterthans-Streitsachen — Vorschrift wegen Delegirung der Wirthschaftsämter zur Verhandlung derselben	13	16
Urkunden in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellte, und in jüdischer oder hebräischer Schrift unterfertigte, wie zu beurtheilen . . .	41	60
Urtheile oder Erkenntnisse, stämpelpflichtige, sind, wenn sie ohne Stämpel ausgefertigt werden, den Gefällsbehörden anzuzeigen	36	54
— — von den königl. schwedischen Gerichten gefällte, wegen Reciprocität in Betreff ihrer Vollziehung	119	179
V.		
Verbrecher, abgestrafte, erhalten, ohne besonderer allerhöchster Ermächtigung nicht die Erlaubniß zur Doctorats-Promotion	12	16
— — Staats-Vertrag zwischen der österreichischen und königl. neapolitanischen Regierung, wegen Auslieferung derselben und der Militär-Pflichtigen.	63	107
Vergleiche, gerichtlich abgeschlossene, Stämpelgebühr für ämtliche Ausfertigungen derselben .	27	47

	Zahl der Verordnung.	Seite
Verjährung — Erläuterung des §. 1500 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wegen Verjährung der in öffentlichen Büchern eingetragenen Forderungen oder Rechte	57	102
Verlaß-Abhandlungen, wie bei denselben Lehensgüter zu behandeln sind	4	3
— — wegen Competenz der Behörden in Delegationsfällen und des Rechtes zum Mortuars-Bezuge	68	121
— — wegen Zuweisung der Vermächtnisse für Arme	71	125
— — ob eine Erbschaft im Ganzen gepfändet werden könne	86	142
— — wegen Stämpel-Verwendung zu Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokollen	109	170
Verlassenschafts-Abhandlungen über die vor der Einantwortung von Verlassenschaften, durch die Militär-Gerichte mit den Gläubigern und Legataren zu pflegende Richtigkeit . . .	117	178
W.		
Waaren, außer Handel gesetzter Bezug, wird von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bewilligt .	61	106
Waffengebrauch der k. k. Finanzwache . . .	22	38
Wagenschmiergelds-Aufrechnung bei Dienstreisen	11	15
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wirkung dießfälliger Gesuche und der um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei einer Tagsatzung	49	79
— — Berichtigung der Gubernial-Currende vom 3. April 1846, Z. 7414, über die Wirkung der Gesuche um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei Tagsatzungen, oder um Wiederein-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
setzung in den vorigen Stand, gegen eine verstrichene Fallfrist	129	210
Wirthschafts-Aemter werden zur Verhandlung der Unterthans-Streitsachen delegirt	13	16
Witwen und Waisen der Beamten, Zeitpunct, in welchem sie ihre Erklärung wegen Vorbehalt ihres ärarischen Bezuges oder der Abfertigung abzugeben haben	48	78
— — Weisung, daß der Vorbehalt oder Annahme einer Abfertigung nur Waisen der k. k. Beamten und Diener betrifft	53	98
— — Ausdehnung obiger Vorschrift wegen Abfertigung der sich verehelichenden Witwen und Waisen, auf jene der ständischen, städtischen und politischen Fonds-Beamten	99	159
— — von Beamten, die mit einem höheren Titel und Character in den Ruhestand versetzt wurden, ihre Pensions-Behandlung	126	204
Z.		
Zeugen-Verhörs-Protokolle in Civil-Rechtssachen, deren Stämpel-Behandlung	103	164
Zeugnisse über Ereignisse, welche die Aenderung der zur Vollziehung des Waaren-Transportes bezeichneten Straße nothwendig machen, sind stämpelfrei	15	32
Zollämter — Ermächtigung zur Eingangs-Verzollung von Kaffeh	1	1
Zoll-Bestimmungen für einige Seidengattungen	33	51
Zoll (Eingangs-) und Dreißigstgebühren-Ermäßigung, für die im innern zoll- und dreißigstpflichtigen Verkehr aus und nach Ungarn und Siebenbürgen versendeten Schuhmacherarbeiten	47	77

	Zahl der Verordnung.	Seite
Zoll- und Dreißigst-Behandlung der Daguerreotyp- und Plaqué-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern	74	128
— — Aufhebung der Eingangszoll-Begünstigung für den nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reiß	89	144
— — Tarif, Veränderungen für die Ein- und Ausfuhr von Leinengarnen und Zwirnen . .	92	147
— — und Staats-Monopols-Ordnung, betreffende Abänderungen enthaltende Gubernial-Currende vom 10. October 1845, Zahl 19,458, wird berichtigt	9	13